R

Austr. 4346
Schrötter
~~Bibliothec Sac. S. N. 43.~~

Cuyh. 31A b

R

Franz Ferdinand Schrötters
der Rechte Doktors und kais. kön.
wirklichen Hofraths ꝛc.

Grundriß
des
österreichischen
Staatsrechtes.

WIEN,
gedruckt bey Joseph Kurzböck, kais. königl. illyrisch.
und oriental. Hofbuchdruckern und Buchh.
1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die von mir an das Licht gestellten fünf Theile oder Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, und der letzthin ausgegebene Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte enthalten zwar eine Erläuterung über viele Gegenstände des österreichen Staatsrechtes; sie können aber für kein System und Lehrgebäude dieser Wissenschaft angesehen werden. Theils sind die ausgearbeiteten Materien zerstreut und ohne Zusammenhang, je nachdem der Verfasser hinlänglichen Stoff zu einer oder der andern gesammelt hatte; theils sind auch noch viele wichtige Gegenstände übrig, welche in diesen Ausarbeitungen nicht berührt werden. Freunde und Männer, welche das Nützliche in den Wissenschaften von den bloß reizenden Lieblingskenntnissen wohl unterscheiden, haben mir vielfältig zugeredet, entweder die angefangenen Abhandlungen fortzusetzen, und dadurch die noch mangelnden Materien des österreichischen Staatsrechtes zu erschöpfen; oder doch indessen ein kurzes System oder Lehrgebäude dieser Wissenschaft überhaupt zu entwerfen, welches sodann entweder in Vorlesungen, oder durch nachzutragende Kommentarien umständlicher erläutert werden könnte.

Da mir alles, was dem Vaterlande nur auf einige Weise nützlich seyn kann, ein Gesetz ist; so habe ich mich zu dem letztern entschlossen, und liefere also hier einen Grundriß dieser Wissenschaft. Ich habe darinnen den Versuch gemacht, die Gegenstände des österreichischen Saatsrechtes in ein System oder Lehrgebäude zusammen zu fassen, und solche in kurzen, doch wie ich hoffe, deutlichen Sätzen vorzutragen. Bey den mehresten derselben sind theils Hauptbeweise, theils jene Bücher angezeiget worden, in welchen eine ausführlichere Erklärung des in dem Satze angeführten Gegenstandes anzutreffen ist.

Da dieses Werk nur für Anfänger in dieser Wissenschaft, und für diejenigen, welche nur überhaupt einige Kenntniß in diesem Fache zu erlangen wünschen, geschrieben worden, so fand ich auch für diensam einige Hauptmaterien von der Verfassung der Königreiche Hungarn und Böheim zu berühren, und dadurch gleichsam den Fingerzeig zu geben, wo und auf was für eine Art man sich auch hierinnen nähere Kenntnisse beylegen könne.

Diese ist demnach die wahre Veranlassung und Bestimmung dieser Schrift, welche der Leser bey der Beurtheilung derselben vor Augen zu halten belieben wolle.

Wien den 15. Hornung 1775.

Summarischer Innhalt.

Erster Absatz.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des österreichischen Staatsrechts.

§. Die vorzüglichste Quelle bestehet in den österreichischen Freyheitsbriefen.

§. 2. Der älteste derselben ist von K. Heinrich dem IV.

§. 3. Welcher auch die unächten Briefe des Julius Cäsar und Nero enthält.

§. 4. Sodann folget der Freyheitsbrief von K. Friderich dem I. von 1156.

§. 5. Wovon ein unrichtiger Auszug im Chronico Augustensi.

§. 6. Ferner der Freyheitsbrief. vom R. K. Heinrich VII. von 1228.

§. 7. Wie auch vom Kaiser Friderich II. von 1245.

§. 8. Die Bestättigungen dieser Briefe vom K. Rudolph dem I. bis auf K. Karl dem V.

§. 9. Vollständiger Freyheitsbrief K. Karls des V. von 1530.

§. 10. Kuhrmaynzisches Vidimus über die Haupturkunden dieser Briefe von 1664.

§. 11. K. Rudolphs des I. Hausordnung für seine zwey mit Oesterreich belehnten Söhne von 1283.

§. 12. Hausordnungen und Verträge der folgenden Erzherzoge.

§. 13. K. Karl der V. überträgt den Besitz aller österreichischen .teutschen Länder auf seinen Bruder K. Ferdinand.

§. 14. Die pragmatische Sanction K. Karls des VI. von 1713.

§. 15 Zu den Quellen gehören auch der westphälische und andere Friedensschlüsse.

§. 16. In Ansehung der österreichischen Niederlande der Vertrag mit dem Reiche von 1548.

§. 17. In Ansehung Böheim die Reichstagsakten von 1708.
§. 18. Zu den Hülfsmitteln gehört das allgemeine deutsche Staatsrecht.
§. 19. Das Jus Germanicum, besonders der Schwabenspiegel.
§. 20. Die österreichische Geschichte.
§. 21. Und Historia Literaria.

Zweyter Absatz.

Von dem Ursprunge, Veränderungen und Gränzen des Erzherzogthums Oesterreich.

§. 1. Von dem Besitze der Longobarden, hierauf der Hunnen und Avaren.
§. 2. Kaiser Karl der Große erobert diese Gegenden Anno 791. 796. bis an den Raabfluß.
§. 3. Und läßt solche durch Markgrafen verwalten.
§. 4. In der Länderauszeichnung K. Ludwigs des I. fallen dieselben dem Ludwig den teutschen zu.
§. 5. Und verbleiben bey dessen Nachkommen.
§. 6. Beym Anfange der Regierung K. Ludwigs des Kindes wird diese Provinz dem teutschen Reiche von den Hunnen und Avaren entrissen.
§. 6. Kaiser Otto der I. eroberte Anno 955. einen Theil davon.
§. 8. Leopold von Babenberg, Markgraf in Oesterreich.
§. 9. Unter Leopolds Nachfolgern, erhält Markgraf Leopold der Freygebige das Herzogthum Bayern.
§. 10. Welches aber sein Bruder und Nachfolger Heinrich wiederum abtrit.
§. 11. Die Markgrafen und das Land Oesterreich waren der Jurisdiction der Herzoge von Bayern niemals unterworfen.

§. 12.

§. 12. Anno 1709. ist ein Distrikt von Oberbayern Oesterreich incorporirt, aber An. 1714. wiederum abgetreten worden.
§. 13. Ursprung und Eigenschaft des Titels Erzherzog.

Dritter Absatz.

Von dem Zuwachse verschiedener Reichsprovinzen, in soweit dieselben den österreichischen Reichskreis ausmachen.

§. 1. Von der Erwerbung des Herzogthums Steyer.
§. 2. Des Herzogthums Kärnten.
§. 3. Des Herzogthums Krain.
§. 4. Der windischen Mark.
§. 5. Der gefürsteten Grafschaft Tyrol.
§. 6. Der gefürsteten Grafschaft Görz.
§. 7. Der gefürsteten Grafschaft Gradisca.
§. 8. Der vorderösterreichischen Lande Breißgau sammt den Waldstädten.
§. 9. Der Markgrafschaft Burgau.
§. 10. Der übrigen Theile von Schwäbischösterreich.
§. 11. Der vier vorarlbergischen Herrschaften.
§. 12. Von dem Titel eines Fürsten in Schwaben.
§. 13. Von der Grafschaft Hohenembs.

Vierter Absatz.

Von den Ländern des durchlauchtigsten Erzhauses, welche den burgundischen Reichskreis ausmachen.

§. 1. Von dem Erwerbungstitel des Herzogthums Burgund.
§. 2. Des Herzogthums Braband.
§. 3. Des Herzogthums Limburg.
§. 4. Des Herzogthums Luxemburg.
§. 5. Des Herzogthums Geldern.
§. 6. Der gefürsteten Grafschaft Flandern.

§. 7. Der gefürsteten Grafschaft Artois.
§. 8. Der gefürsteten Grafschaft Namur.
§. 9. Der Herrschaft Salins.
§. 10. Der Herrschaft Mecheln.
§. 11. Der Markgrafschaft des heil. röm. Reichs oder Antwerpen.
§. 12. Der Grafschaft Hennegau.
§. 13. Oesterreich ist befugt, Reichslehen ohne Consens des Kaisers und des Reichs an sich zu bringen.

Fünfter Absatz.

Von den Landschaften des durchlauchtigsten Erzhauses in Italien.

§. 1. Von dem Herzogthume Mayland.
§. 2. Welches auch der Erbinn Kaiser Karls des VI. mit vollem Rechte angefallen.
§. 3. Von dem Herzogthume Mantua.
§. 4. Und dessen Anfalle an die österreichische weibliche Descendenz.
§. 5. Von dem Großherzogthume Toscana.
§. 6. Wie dasselbe an Oesterreich gelanget.
§. 7. Wird An. 1763. zu einer Secundogenitur bestimmet.
§. 8. Und 9. von den Herzogthümern Parma und Piacenza.
§. 10. Von der Anwartschaft auf das Herzogthum Modena.

Sechster Absatz.

Von den Königreichen Hungarn und Böheim, und den mit solchen verbundenen Landschaften, und sich darauf beziehenden Titulaturen.

§. 1. Von dem Erwerbungstitel des Königreichs Hungarn.
§. 2. Der Königreiche Dalmatien und Kroatien.
§. 3. Des Königreichs Slavonien.

§. 4.

§. 4. Der Königreiche Rama und Servien.
§. 5. Der Königreiche Kumanien und Bulgarien.
§. 6. Die Königreiche Gallizien und Lodomerien.
§. 7. Des Großfürstenthums Siebenbürgen.
§. 8. Der dreyzehn Zipserstädte.
§. 9. Von dem Titel: **apostolisch**.
§. 10. Des Königreichs Böheim.
§. 11. Des Königreichs Pohlen und der Markgrafschaft Brandenburg.
§. 12. Des Herzogthums Schlesien.
§. 13. Des Markgrafthums Mähren.
§. 14. Des Markgrafthums Ober- und Niederlausnitz.

Siebenter Absatz.

Von den österreichischen und burgundischen Reichskreisen.

§. 1. Von der ursprünglichen Eintheilung der Reichskreise.
§. 2. Der Umfang des österreichischen Kreises.
§. 3. Des burgundischen.
§. 4. Beschaffenheit des österreichischen Kreises.
§. 5. Ist der Association beygetreten.
§. 6. Uebernimmt auch Executionen.
§. 7. Von der Beschaffenheit des burgundischen Kreises.
§. 8. Dessen Anschlag und Præsentation zum Kammergerichte.
§. 9. Das Königreich Böheim ist kein Reichskreis.

Achter Absatz.

Von den Erb- und Landeshuldigungen eines Erzherzogs.

§. 1. Gedruckte Huldigungsakten.
§. 2. Præparatorien vor dem Huldigungstage.
§. 3. Anherbringung des Erzherzoghuts aus dem Stifte Klosterneuburg. Zug in die Domkirche.

§. 4. Huldigungsakt selbst.
§. 5. Landesherrliche Bestättigung der Landesfreyheiten.
§. 6. Offene Tafel des Erzherzogs.
§. 7. Huldigung des Thronfolgers bey den Lebzeiten des regierenden Erzherzogs.
§. 8. Huldigungsceremoniel in Steyer.
§. 9. In Kärnten.
§. 10. In Krain.
§. 11. In Oesterreich ob der Ens.

Neunter Absatz.

Von den Kleinodien der Erzherzoge und dem österreichischen Wapen, nebst einigen Bemerkungen von den hungarischen und böheimischen Krönungen.

§. 1. Von der Gestalt des Erzherzoghutes.
§. 2. Von jenem Hauptschmucke, welcher in dem Stifte Klosterneuburg aufbewahret wird.
§. 3. Von dem Scepter.
§. 4. Von dem Reichsapfel.
§. 5. Von dem Schwerte.
§. 6. Von dem Landespannier.
§. 7. Von dem Landesschilde.
§. 8. Und dem darauf befindlichen Wapen der fünf Adler.
§. 9. Wie auch des silbernen Querbalkens im rothen Felde.
§. 10. Von dem erzherzoglichen Kleide oder Mantel.
§. 11. Ceremoniel bey der königlichen Krönung in Hungarn.
§. 12. Ceremoniel bey der königlichen Krönung in Böheim.

Zehn-

Zehnter Absatz.

Von den Erbämtern des Erzherzogthums Oesterreich, wie auch der Königreiche Hungarn und Böheim.

§. 1. Benennung der Erbämter überhaupt.
§. 2. Von dem Obersterblandhofmeisteramte.
§. 3. Von dem Erblandmarschallamte.
§. 4. Von dem Erblandtruchsessenamte.
§. 5. Von dem Erblandmundschenkenamte.
§. 6. Von dem Erblandkammereramte.
§. 7. Von dem Erblandstallmeisteramte.
§. 8. Von dem Erblandjägermeisteramte.
§. 9. Von dem Erblandsilberkammereramte.
§. 10. Von dem Erblandküchenmeisteramte.
§. 11. Von dem Erblandthürhüteramte.
§. 12. Von dem Erblandstäbelmeisteramte.
§. 13. Von dem Erblandvorschneideramte.
§. 14. Von dem Erblandfalkenmeisteramte.
§. 15. Von dem Erblandespannierherren.
§. 16. Von dem Erblandmünzmeisteramte, und Erblandzeugmeisteramte.
§. 17. Von dem Erblandpostmeisteramte.
§. 18. Von dem Erb- und Hofkapellane.
§. 19. Von den Erbämtern in dem Königreiche Hungarn.
§. 20. Wie auch in dem Königreiche Böheim.

Eilfter Absatz.

Von der Reichsbelehnung eines Erzherzogs.

§. 1. Von der Belehnung in den Zeiten der Markgrafen.
§. 2. Die in dem fridericianischen Freyheitsbriefe bestimmten Feyerlichkeiten.
§. 3. Aeußerliche Zierden dieser Belehnung.
§. 4. Werden bey der Belehnung Kaiser Ferdinands des I. angewendet.

§. 5.

§. 5. Der Erzherzog empfängt die Belehnung in seinem Lande.
§. 6. Ist selbe nur dreymal anzusuchen gehalten.
§. 7. Empfängt die Lehen unentgeltlich.
§. 8. Diese Vorzüge erstrecken sich auf alle Reichsprovinzen des Erzhauses.
§. 9. Von den minderfeyerlichen Belehnungen überhaupt.
§. 10. Beyspiele derselben bey Oesterreich.
§. 11. Ceremoniel bey der letzten minderfeyerlichen Belehnung von 1728.
§. 12. In solchen Fällen wird dem Erzhause ein Revers ausgestellet.
§. 13. Bey der Belehnung pflegen auch die österreichschen Freyheiten, und Anwartschaften bestättiget zu werden.
§. 14. Vorzüge bey einer kuhrböheimischen Reichsbelehnung.

Zwölfter Absatz.

Von den Regierungsrechten der Erzherzoge in Ansehung ihrer Reichslande, und zwar insbesondere von der gesetzgebenden Gewalt und der Gerichtsbarkeit.

§. 1. Von dem Ursprunge der Landeshoheit überhaupt.
§. 2. Die Landeshoheit des Erzhauses erstrecket sich auf alle Einwohner und Besitzungen.
§. 3. Die gesetzgebende Gewalt des Erzherzogs ist nicht an die Reichsgesetze gebunden.
§. 4. Von den Sammlungen der österreichischen Provincialgesetze.
§. 5. Die Krone Böheim ist souverain und an keine Reichsgesetze gebunden.
§. 6. Gerichtsbarkeit des Ertzherzogs ohne Beschränkung.
§. 7. Mit dem Iure de non evocando
§. 8. Und dem Jure de non appellando versehen.

§. 8.

§. 8. Diese Rechte erstrecken sich auch auf jene Lande, welche Oesterreich Pfandweiße besitzt.
§. 10. Das Recht der Erzherzoge über die Juden.
§. 11. Und zwar im vollkommensten Maaße.

Dreyzehnter Absatz.

Von weitern Regierungsrechten, welche dem Erzherzoge mit und neben der Landeshoheit zustehen.

Seit. 86 ff

§. 1. Das Recht den Adel zu ertheilen.
§. 2. Der vom Reiche ertheilte Adel hebt die Landsäßigkeit in Oesterreich nicht auf.
§. 3. Eben dieses Recht in Anbetracht der Krone Böheim.
§. 4. Das Recht den Adel abzunehmen, auch den abgenommenen wiederum zu ertheilen.
§. 5. Das Recht, unehelich gebohrne zu legitimiren.
§. 6. Das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu bestimmen.
§. 7. Niederlags- und Stappelrechte zu ertheilen.
§. 8. Das Regal der Bergwerke.
§. 9. Jagd- Wald- Forstregal.
§. 10. Das Regal der offenen Land- und Heerstrassen samt dem Geleite.
§. 11. Das Münzregal.
§. 12. Das Maut- und Zollregal.
§. 13. Das Postregal in den Erblanden.
§. 14. Das Recht, hohe Schulen zu errichten.
§. 15. Nachricht von der hohen Schule zu Wien.

Vierzehnter Absatz.

Von den Rechten der Erzherzoge in Kriegs- Friedens- und Bündnißsachen.

§. 1. Bey Reichskriegen ist vornehmlich auf die Stimme des Erzherzogs zu sehen.
§. 2. Bey den vormaligen Duellen läßt derselbe durch einen unverläumten Mann für sich kämpfen.

§. 3.

§. 3. Das Reich ist demselben bey allen Anfällen beyzustehen schuldig.
§. 4. Von dem Rechte, Soldaten anzuwerben.
§. 5. Festungen anzulegen.
§. 6. In allen Bündnissen der Stände sind Kaiser, und Reiche auszunehmen.
§. 7. Von dem Rechte, Frieden zu schließen.

Fünfzehenter Absatz.

Von den Rechten des Erzherzogs in geistlichen Sachen.

§. 1. Die Erzherzoge sind Erbvögte aller Gotteshäuser in ihren Landen.
§. 2. Das österreichische Vogteyrecht über das Erzstift Salzburg.
§. 3. Ueber das Hochstift Passau.
§. 4. Ueber das Bisthum Regensburg.
§. 5. Ueber die Probstey Berchtoldsgaden.
§. 6. Oesterreichische Vogtey über einige Güter des Stifts Freysingen, über die Abteyen Lindau, Murbach, und die Klöster Zwifalten und Königsbrunn.
§. 7. Von dem Rechte der Erzherzoge, die Geistlichkeit zu besteuern.
§. 8. Steuer der Geistlichkeit zur Ausstattung der Erzherzoginnen.
§. 9. Die Vermächtnisse an die Klöster müßen mit landesherrlichem Consens geschehen.
§. 10. Es sind auch die Klöster und Kirchen ohne Einwilligung des Landesherren ihre Güter zu veräußern nicht befugt.
§. 11. Die Verkündigung päbstlicher Bullen erfordert die landesfürstliche Bewilligung.
§. 12. Das Recht der ersten Bitte.
§. 13. Die Bestimmung des Normaljahrs in dem J.

P.

P. hat keine Beziehung auf die österreichischen Lande.

§. 14. Daher hat auch in diesen Landen das Jus emigrandi nicht statt.

Sechszehnter Absatz.

Von den Vorzügen des durchlauchtigsten Erzhauses in Ansehung seines Ranges und Sitz- und Stimmrechtes in dem teutschen Reiche.

§. 1. Der Erzherzog ist den Kuhrfürsten gleichgehalten, und nimmt den ersten Platz nach ihnen ein.

§. 2. Mithin als die erste Person auf der geistlichen Fürstenbank.

§. 3. Diese Parification mit den Kuhrfürsten ist immer behauptet, auch das Recht mehrere Gesandte zu schicken, ausgeübet worden.

§. 4. Doch hat Oesterreich die Alternativ in dem fürstlichen Directorio dem Erzstifte Salzburg eingestanden.

§. 5. Diese Alternativ erstrecket sich nur auf die Collegialactus, und hat Oesterreich den ersten Tag.

§. 6. Oesterreich führet zwar nur eine Stimme, kann aber mehrere fordern.

§. 7. Von der burgundischen Stimme.

§. 8. Burgund hat den unzertrennlichen Rang mit Oesterreich.

§. 9. Von der fürstlichen Stimme Nomeni.

§. 10. Böheim hat in dem kuhrfürstlichen Collegio den ersten Platz nach den Geistlichen, und ist daher auch in die dritte Visitationsklasse eingerücket worden.

§. 11. Oesterreich ist aber nicht schuldig auf Reichstägen zu erscheinen.

§. 12. Eine schier ähnliche Freyheit hat auch Kuhrböheim.

§. 13. Doch sind Oesterreich und Böheim allemal ordentlich zu berufen.

Sieb-

Siebenzehnter Absatz.

Von den Freyheiten des durchlauchtigsten Erzhauses in Ansehung der Reichsanlagen und Reichsgerichte.

§. 1. Oesterreich ist von allen Reichsanlagen befreyet.

§. 2. Doch hat dasselbe schier allemal seinen Antheil freywillig beygetragen.

§. 3. Hingegen sind Kaiser und Reich schuldig dem Erzherzoge beyzustehen.

§. 4. Matricularanschlag für Burgund.

§. 5. Die Krone Böheim trägt außer den Kammerzielern keine Reichsanlagen.

§. 6. Der Erzherzog ist von allen Reichsgerichten befreyet.

§. 7. Und nimmt in allen Fällen nur vor seinen Landesstellen Recht.

§. 8. Daher erstrecket sich auch das Recht der Reichsvicarien nicht auf die österreichischen Lande.

§. 9. Die Reichsgerichtsbarkeit in Ansehung Burgund betrachtet.

§. 10. Dieses Herzogthum ist ebenfalls von der Macht der Reichsvicarien ausgenommen.

§. 11. Eben also unterliegt auch die Krone Böheim keinem Reichsgerichtszwange.

Achtzehnter Absatz.

Von den Reichs Oberst- oder Erzämtern des durchlauchtigsten Erzhauses, wie auch von einigen noch andern Vorzügen desselben.

§. 1. Von dem Erzjägermeisteramte im teutschen Reiche überhaupt.

§. 2. Dieses Erzamt besitzt das Erzhaus, als Herzog von Kärnten.

§. 3. Die Herzoge von Braband hatten dem Kaiser das Reichsschwert vorzutragen.

§. 4.

§. 4. Die Herzoge vom Luxemburg haben die Speisen bey der kaiserl. Tafel vorzuschneiden.

§. 5. Die Herzoge von Geldern haben bey den kaiserl. Krönungen die Krone auf- und abzunehmen.

§. 6. Die Herzoge von Burgund hatten das Reichsgeneralpostamt.

§. 7. Die Krone Böhein besitzet das Reichserzschenkenamt

§. 8. Vermuthlich schon von den Zeiten Kaiser Friderichs des ersten.

§. 9. Der Krone Böheim Hofamt bey dem Stifte Bamberg.

Neunzehnter Absatz.

Von der innerlichen Verfassung der Erblande des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1. Oesterreich hatte schon in den ältesten Zeiten seine Landstände.

§. 2. Von der Beschaffenheit der Landtäge.

§. 3. In Oesterreich ist alles landsäßig.

§. 4. Daher die Person und Güter desjenigen, welcher gegen den Erzherzog sich vergehet, diesem anheimfallen.

§. 5. Ursprung und Beschaffenheit der brandenburgischen Lehen.

§. 6. Abgethanene Irrungen mit den Erzstifte Salzburg.

§. 7. Wie auch mit dem Hochstifte Bamberg.

§. 8. Irrungen mit dem Johanniterritterorden,

§. 9. und mit den Bißthümern Trient und Brixen.

§. 10. Die auswärtigen Fürsten haben für ihre Vasallen einen Lehenprobst in Oesterreich anzustellen.

§. 11. Niemand darf ein Lehen leihen, er habe solches vorher von dem Erzherzoge empfangen.

§. 12. Das österreichische Lehnrecht.

§. 13. Landesverfassung im Königreiche Böheim.

§. 14. Im Königreiche Hungarn remissive.

Zwanzigster Absatz.

Von der Erbfolgsordnung des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1. In den Zeiten der Markgrafen war kein Erbrecht.

§. 2. Bestimmung der Erbfolgsordnung des Erzhauses in dem Freyheitsbriefe Kaiser Friederichs des ersten.

§. 3. Erläuterung darüber aus den teutschen Lehngesetzen.

§. 4. In den Zeiten des babenbergischen Stammes war keine Sammtbelehnung hergebracht.

§. 5. Kaiser Rudolph der erste führte bey Oesterreich die Sammtbelehnung ein,

§. 6. welche auch in den folgenden Zeiten immer beobachtet worden.

§. 7. Ungeachtet der mehrern Länderauszeichnungen.

§. 8. In den österreichischen Landen ist bey Abgang des Mannsstammes die weibliche Succession zugelassen; und zwar die Erbfolge der ältesten Tochter des letzten Erzherzogs;

§. 9. welche auch Kaiser Ferdinand der erste in seinen Testamenten nicht geändert hat.

§. 10. Es ist auch eine ungegründete Meynung, daß erst Kaiser Ferdinand der zweyte das Recht der Erstgeburt eingeführet habe.

§. 11. Wenn der Erzherzog ganz ohne Erben abgehet, hat derselbe das Recht, seine Lande durch Testament oder Schanckniß auf wen er will, zu übertragen.

§. 12. In wie weit ein Adoptirter zur Erbfolge zugelassen werde.

§. 13. Ob die aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne eines Erzherzogs erbfähig seyn?

§. 14. Von der Erbfolgsordnung in dem Königreiche Böheim.

§. 15. und in dem Königreiche Hungarn.

Ein und zwanzigster Absatz.

Von der Apanage der Erzherzoge, Ausstattung der Erzherzoginnen, von der Vormundschaft und dem Vogtbarkeitsjahre.

§. 1. Von der Appanage der nachgebohrnen Erzherzoge.
§. 2. Von dem Heurathgute einer Erzherzoginn.
§. 3. Welche Verzicht auf die Erbfolge einzulegen haben?
§. 4. Die Vormundschaft gebühret dem nächsten Agnaten.
§. 5. Meynungen über die Frage, in welchem Jahre ein Erzherzog vogtbar werde.
§. 6. Solches geschieht mit dem sechszehnden Jahre.
§. 7. Die Testamente Kaiser Ferdinands des ersten, und Kaiser Ferdinands des zweyten heben dieses Recht nicht auf.
§. 8. Von der Vormundschaft in dem Königreiche Böheim.

Zwey und zwanzigster Absatz.

Von einigen Anwartschaften des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1. Die Anwartschaft auf Würtemberg.
§. 2. Auf die fälligen Lehen in der Landvogtey Schwaben.
§. 3. Auf die montfortischen Reichslehen.
§. Auf die Herrschaft Mindelheim.

Drey und zwanzigster Absatz.

Von den Ritterorden in den Staaten des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1. Von den Rittern Herzogs Friedrichs des Streit-

baren, und dem Ritterorden Kaisers Albrechts des zweyten.
§. 2. Von dem Orden Kaisers Friedrichs des dritten.
§. 3. Von dem Orden der Mäßigung, und von dem Orden des heiligen Christophs.
§. 4. Von dem burgundischen Orden des goldenen Vließes.
§. 5. Von dem Sternkreuzorden der Damen.
§. 6. Von dem Theresia= und Stephansorden.

Grund=

Grundriß
des
österreichischen
Staatsrechtes.

Erster Absatz.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des österreichischen Staatsrechtes.

§. 1.

Die vorzüglichste Quelle dieses Staatsrechtes bestehet in den vom Kaiser, und Reiche dem durchlauchtigsten Erzhause von Oesterreich ertheilten Freyheitsbriefen, von welchen einige als Gnadenertheilungen, andere aber als ordentliche Verträge zu betrachten sind.

Der unverschämte Einwurf, daß sich Oesterreich seine Privilegien selbst gegeben habe, fällt schon dadurch hinweg, daß die Kaiser Heinrich der IV. und Friderich der I. Friderich der II. auch nachher Karl der IV. Wenzel, und Sigmund, keine Landesherren in Oesterreich gewesen sind.

§. 2.

Der älteste dieser Freyheitsbriefe ist jener, welchen Kaiser Heinrich der IV. im Jahre 1058. dem Markgrafen Ernst, und allen Nachfolgern in dieser Markgrafschaft ertheilet hat. Die in dem k. k. geheimen Hausarchive befindliche Urschrift leidet keinen Vorwurf, und weiset alle jene Zweifel ab, welche von dem beschädigten Siegel, von den unterzeichneten Regierungsjahren, von der hierinen vorkommenden Bestättigung der unächten Briefe des Julius Cäsar, und und des Nero, und von einigen ungewöhnlichen Wortfügungen hergeleitet werden wollen. Es haben diese Urkunde auch Kaiser Rudolph der I. Kaiser Albrecht der I. Kaiser Friderich der III. Kaiser Karl der V. insbesondere aber Kaiser Maximilian der I. erneuert, und bekräftiget.

Von der henricianischen Urkunde s. **Schrötters** I. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, 3. Abs. und Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte II. Abs. §. 16. seqq.

§. 3.

Die in diesem henricianischen Freyheitsbriefe vorkommenden zwey Briefe des Julius Cäsars und des Nero, sind offenbar erdichtet, und hat solches auch bereits Petrarcha in dem Schreiben an Kaiser Karl den IV. vollkommen erwiesen. Allein Kaiser Heinrich ertheilte die darinen enthaltene Vorzüge als eine neue

Gna-

Gnade, und ohnehin in der Meynung, daß selbe von ihren Ursprunge her keine Kraft haben könnten.

LAMBECIUS Comment. Bibl. Cæsar. l. 11. c. 8. p. 962.

§. 4.

Der zweyte Freyheitsbrief, und vorzüglichste Grundstein des österreichischen Staatsrechtes bestehet in derjenigen Urkunde, welche Kaiser Friderich der I. dem Herzoge Heinrich Jochsomirgott, und dem ganzen Lande Oesterreich im Jahre 1156. auf dem Reichstage zu Regensburg Vertragsweise wegen der von diesem Herzoge vollzogenen Abtretung des Herzogthums Bayern ausgestellet hat. Die vorhandene, und mit einer goldenen Bulle versehene Urschrift hat keinen Mangel, und Senkenberg und Schrötter haben einen genauen Abdruck von dem Originale geliefert. Die Einwürfe, welche gegen die Richtigkeit dieser Urkunde in einigen Schriften vorkommen, sind von keiner Erheblichkeit, besonders jener: daß darinnen von den Kuhrfürsten als einer schon festgestellten Zahl der Reichsstände Meldung geschehe.

Frankenstein Diss. de Prærogativis & præeminentiis Dom. Aust. Lips. 1727.

Kuhrmaynzisches Vidimus de An. 1664.

Senkenberg Gedanken über den lebhaften Gebrauch des deutschen Staats- und Bürgerrechts, C. 3. §. 49.

Schrötter I. Abhandl. österr. Staatsrechts III. Abs. §. 3. seqq. Beylage 18. Item dessen Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Absch.

§. 5.

Man findet zwar in dem Chronico Augustensi einen unterschiedenen Aufsatz dieser Urkunde, welcher

aber als ein Schreibwerk eines privat Mönchs gegen das Original keinen Glauben verdienet.

CHRON. AUGUST. ad An. 1151. beym FREHER. Script. rer. germ. T. I.

ANDREAS PRESBYTER. Chron. Bav. beym SCHILTER. p. 27.

LUNIG Codex germ. diplom. T. II. p. 478.

§. 5.

Im Jahre 1228. hat der römische König Heinrich VII. ein Sohn Kaiser Friderichs des II. dem Herzoge Leopold dem Glorreichen von Oesterreich nicht nur die vorigen Freyheitsbriefe beståttiget, sondern auch neue Vorzüge zugeleget.

Die Urkunde in **Lunig.** Reichsarchiv. Part. spec. Cont. I. Forts. I. Abs. IV. **Schrötter** österr. Staatsrecht. I. Abhandl. Beyl. 19.

§. 7.

Kaiser Friderich der II. erneuerte dem Herzoge Friderich dem Streitbaren von Oesterreich durch eine besondere Urkunde vom Jahre 1245. den Freyheitsbrief Kaiser Friderichs des I. mit einem Zusatze neuer Vorzüge. Die Absicht dieses Kaisers aber Oesterreich und Steyer in ein Königreich zu erheben, blieb unerfüllet.

Kuhrmaynzisch. vidimus de An. 1664.
Schrötter l. c. Beylage 20.

Von der königl. Würde PETRUS DE VIENIS lib. IV. Epist. 26.

§. 8.

Alle vorhergehenden Freyheitsbriefe wurden vom Kaiser Rudolph dem I. An. 1283. vom Kaiser Ludwig dem IV. An. 1331. vom Kaiser Karl dem IV. An. 1361. und 1366. vom Kaiser. Wenzel An. 1386. vom Kai-

Kaiser Sigmund, An. 1418. und vom. Kaiser Friderich dem III. An. 1442. mit beygefügtem Consens aller Kuhrfürsten neuerdings bekräftiget. Von dem letztern ist auch noch eine weitere Bestättigung von 1453. vorhanden, worinnen aber zugleich verschiedene neue Freyheiten ertheilet werden.

Siehe die meisten dieser Bestättigungsurkunden in Schrötters österreichischen Staatsrecht, I. Abs. Beylage No. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 32. 33.

§. 9.

Kaiser Karl der V. ließ alle in den verschiedenen vorstehenden Urkunden enthaltene Freyheiten, und Vorzüge des durchlauchtigsten Erzhauses in eine Urkunde zusammen fassen, welche im Jahre 1530. erschien. Diese karolinische Bestättigung wurde sodann in den folgenden Zeiten von Kaiser zu Kaiser gemeiniglich bey Gelegenheit der österreichischen Thronbelehnung neuerdings bestättiget; wie solches auch noch von Kaiser Karl dem VI. An. 1729. nach der österreichischen Belehnung geschehen ist.

Schrötter österreichs. Staatsrecht I. Abh. beylage 35. 36. 38.

§. 10.

Die vorgedachten österreichischen Freyheitsbriefe vom Kaiser Friderich dem I. von 1156. vom Kaiser Friderich dem II. von 1245. und vom Kaiser Friderich dem III. von 1453. sind auch auf dem gegenwärtigen Reichstage An. 1664. der Reichversammlung vorgeleget, und durch ein darüber ausgestelltes kuhrmaynzisches Vidimus vom 2. May besagten Jahres bescheiniget worden.

Das Vidimus ist beym Lunig und Schrötter Beylage 37.

§. 11.

Den Quellen sind ferner die Hausverträge beyzurechnen. Kaiser Rudolph der I. Stammvater des habsburgischen Hauses errichtete eine Hausordnung zwischen seinen mit Österreich und Steyer gemeinschaftlich belehnten Söhnen Albrecht und Rudolphen im Jahre 1283. Vermöge welcher dem Herzoge Albrecht als dem Erstgebohrnen die Regierung der österreichischen Lande überlassen wird. Die Sammtbelehnung des Herzogs Rudolphs wurde dadurch aber nicht aufgehoben, wie die kaiserl. litteræ obedientiales an die österreichisch- und steyerischen Landstände von 1288. erweisen.

Die Urkunden in Schrötters österr. Saatsrechte V. Abhandl. Beylage 1. und I. Abhandlung Beyl. 9.

§. 12.

Da die Sammtbelehnung aller zugleich lebenden Erzherzoge immer beybehalten worden, so sind nur wegen der Theilung der Nutznießung (Mutschar) verschiedene Verträge unter ihnen errichtet worden. Als nämlich die An. 1355. vom Herzoge Albrecht den II. für seine Söhne gemachte Hausordnung. Die von Herzoge Rudolph den IV. von 1364. Die Hausverträge wegen Theilung der Fruchtnießung zwischen Herzog Albrecht den III. und Leopold von 1373. 1375. 1376. und 1379. Zwischen den Söhnen des gedachten Herzogs Leopolds, und den vorgemeldten Herzog Albrecht von 1386. Zwischen Herzog Wilhelm, und Herzog Albrecht den IV. von 1395. Zwischen den Herzogen Ernst und Friderich von 1417. Zwischen den Herzogen Friderich (nachher unter den Kaisern der III.) und Albrecht den VI. von 1436. 1439. 1440. 1443. 1453. und 1462. zwischen diesen beyden Herzogen, und dem Herzoge Sigmund in Tyrol von 1446. und 1464.

Aus-

Auszüge von allen diesen Länderauszeichnungen aus dem k. k. geheimen Hausarchive in Schrötters österr. Staatsrechte V. Abhandl. III. Absch.

§. 13.

Hierauf folgen die Verträge zwischen den Enkeln Kais. Maximilians des I. nämlich Karl dem V. und Ferdinand dem I. von den Jahren 1521. 1522. 1525. und 1540. durch deren letztere alle österreichisch teutsche Länder dem Erzherzoge Ferdinand überlassen worden sind, und wodurch sich also der habsburgisch-österreichische Stamm in zwey Häuser, nämlich in die spanische, und die teutsche Linie getheilet hat.

Kaiser Ferdinand der I. hinterließ ein Testament vom Jahre 1543. und einen Codicil von 1547. samt einem im Jahre 1554. gefertigten Instrumente, in welchem eine Auszeichnung der Länder zwischen seinen Söhnen vorgenommen wurde.

Hieher gehören sodann auch das Testament Kaisers Ferdinand des II. von 1621. und dessen Codicil vom 1635.

Responsum ad bina Scripta ab oratore hispano Comité Montyo No. 3. 4. in der Sammlung von Staatsschriften nach Absterben Kais. Karls VI. VI. Band. 11. Stück.

Die ferner hieher gehörigen Urkunden in Schrötters V. Abhandl. Beyl. 3. 4. 5. 6. 7. die Erläuterung ebendaselbst IV. Absch.

§. 14.

Die sogenannte pragmatische Sanction bestehet in jener feyerlichen Erklärung, welche Kaiser Karl der VI. im Jahre 1713. in Gegenwart seiner geheimen Staatsminister wegen der österreichischen Erbfolgsordnung von sich gab; durch welche aber nichts neues eingeführet, sonder nur die bey dem durchlauchtigsten Erzhause schon hergebrachte Erbfolgsordnung bestättiget,

mit-

mithin lediglich, was Recht und Billigkeit mich sich bringet, geordnet und erläutert worden ist.

In den Beylagen der erst gedachten V. Abhandl. No. 8. und V. Abschnitt.

§. 15.

Zu den Quellen des österreichischen Staatsrechtes gehören auch in gewissem Maaße der westphälische, nimwegische, baadensche, wienerische, und andere Friedensschlüsse, in so weit nämlich darinnen theils wegen des Bezirkes der österreichischen Länder, theils wegen des Religionsstandes darinnen Verträge enthalten sind.

Westphälische Frieden An. 1648. Osnabrug. Instrument, Art. IV. §. 4. 24. 26. 27. 51. — 57. Art. V. §. 41. Art. XVI. §. 11.

Münsterisches Instrument §. 3. 12. 34. 40. — 44. 73. 74. 75. 78. 79. 85. 86. 87. 88. 106.

Nimweger Frieden, 1679. Art. 5 — 12.

Ryßwicker Frieden 1697. Art. 4. 19. 29.

Rastadt-Baadner Frieden 1714. Art. 4. 5. 7. 15. 18. 19. 30.

Wienner Frieden 1725. rc.

§. 16.

In Ansehung der österreichischen Niederlande bestehet die mit dem teutschen Reiche An. 1548. errichtete Convention, woraus sowohl die Freyheiten dieser Lande, als auch die Pflichten derselben, und des teutschen Reichs offenbar erhellen; und wohin auch der §. 3. des münsterischen Friedensinstruments gehörig ist.

Die Convention beym du Mont. Corps dipl. T. IV. P. 2. p. 314.

Reichsabschied. von 1548. §. 67.

§. 27.

Da man auch das Staatsrecht der Krone Böheim, so viel thunlich und in so weit nämlich diese

Krone

Krone eine Verbindung mit dem teutschen Reiche hat, in kurzen Sätzen zu erläutern gedenket, so sind dahin vornämlich die im Jahre 1708. auf dem Reichstage ausgefertigten Instrumente in Betrachtung zu ziehen, in welchen die besagte Krone den Reichsversammlungen wiederum beyzuwohnen, und einen kuhrfürstlichen Anschlag zu übernehmen sich anerbothen hat.

Faber Staatskanzley T. XIII. C. 10.
ELECTA jur. public. T. I. p. 28.
Abhandlung von dem Sitz, und Stimmrecht der Krone Böheim bey Reichsdeputationen. gedr. 1769.

§. 18.

Daß die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes des teutschen Reichs nothwendig voraus zu setzen, und also einen vorzüglichen Platz unter den Hilfsmitteln einnehme, wird ohnehin Niemand in Abrede stellen. Es ist aber auch eben so gewiß, daß man erst dazumal die Wissenschaft des teutschen Staatsrechts vollkommener innen habe, wenn man auch die Kenntnisse von dem Staatsrechte der einzelen Reichsstände sich erworben hat.

§. 10.

Den Hilfsmitteln zur Erlernung des österreichischen Staatsrechtes ist auch das Jus Germanicum, besonders aber das teutsche Lehnrecht beyzuzählen. Unter den Büchern, und Quellen dieses teutschen burgerlichen und Lehenrechts ist vornehmlich der Schwabenspiegel, welcher für die österreichischen Reichsprovinzen das Gesetzbuch ausmachet.

Es ist dieses ausführlich in **Schrötters** Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte in dem Anhange von dem noch itzt lebhaften Gebrauch der teutschen Gesetze, vor den römischen und longobardischen besonders in den Lehenssachen, abgehandelt worden.

§. 20.

Daß sowohl die allgemeine Reichs- als auch insbesondere die Geschichte der österreichischen Lande als der Schlüssel zu dem Staatsrechte angesehen werden müssen, ist ebenfalls allenthalben außer Zweifel. Es werden daher nicht nur in den gleich folgenden Absätzen die vorzüglichsten Gegenstände der Geschichte überhaupt vorausgesetzet, sondern auch bey allen Theilen dieses Lehrgebäudes die ächte Aufklärung aus der Historie eingerücket werden. Und da die Diplomatik gleichsam als das Auge der Geschichtswissenschaft zu betrachten ist; so hat man sich auch hievon die erforderlichen Kenntnisse beyzulegen, und stäts den richtigen Satz vor Augen zu haben; daß die aus richtigen, und gleichzeitigen Urkunden hergeholten Gründe immerhin in der Geschichte sowohl als in dem Staatsrechte den kräftigsten Beweiß ausmachen. An guten Einleitungen in die Diplomatick ist kein Mangel mehr übrig.

§. 21.

Schlüßlich soll hier eine Historia literaria, und ein Verzeichniß der mehresten Bücher vorgeleget werden, in welchen die österreichische Geschichte, und andere das durchlauchtigste Erzhaus betreffende Gegenstände erläutert werden. Man hat dieses Verzeichniß folgendergestalt abzutheilen, daß in dem ersten Fache diejenige Verfasser, welche österreichische Urkunden gesammelt haben, in dem zweyten die, von welchen die Geschichte mit beygefügten hinlänglichen Beweißgründen unterstützet worden, und dann in dem dritten Fache die minderwichtigen Schriften vorkommen.

Zweyter Absatz.

Von dem Ursprunge, Veränderungen, und Gränzen des Erzherzogthums Oesterreich.

§. 1.

Das heutige Oesterreich unter der Ens ist der obere Theil Pannoniens und ein Stück des alten Norikums. Die Longobarden besaßen dasselbe sammt dem übrigen Pannonien im Jahre 527. und überließen diese Gegenden bey ihrem Zuge nach Italien um das Jahr 568. den Hunnen, und Avaren.

PROCOP. de bell goth. L. III. C. 33.
PAUL. DIAC. L. II. Longobard. C. 7.

§. 2.

Kaiser Karl der Große beschloß An. 791. einen Feldzug gegen diese letztern Völker, sammelte sein Kriegsheer bey dem Ensflusse als den Gränzen seiner Monarchie gegen Osten, und eroberte die feindlichen Gegenden bis an den Raabfluß; welche Eroberungen derselbe durch wiederholte Feldzüge in den Jahren 796. 799. noch mehr befestigte.

REGINO ad An. 791.
EGINHARD ad h. A.
EGINHARD vita Caroli.

§. 3.

Der benannte Kaiser ließ diese neueroberte Provinz durch besondere Gränz- oder Markgrafen verwalten. Die Aufsicht über die Kirchensachen wurden dem Erzbischoffe von Salzburg übergeben. In der von diesem Kaiser zwischen seinen Söhnen An. 806. gemachten Länderaustheilung, wird unsere östliche Landschaft nicht mit einbegriffen.

HISTOR. CONVERS. Carentan. beym du Chesne T. II. p. 21.

Ba-

Baluz Capit. L. I. p. 439.
du Chesne T. II. p. 88.

§. 4.

Kaiser Ludwig der Fromme übergab in der Länderauszeichnung für seine Söhne An. 817. seinem Sohne König Ludwig dem teutschen die Landschaft unter der Enns, welche ferner durch kaiserl. Markgrafen verwaltet wurde, worunter Gottfried, Gerold, Radbot, und die Brüder Wilhelm, und Engelschalk vorkommen.

Charta Divisionis beym Baluz Capit. T. I. p. 574.
Lazius de migr. gent. L. VII. p. 346.
Eginhard in Ludov. Pio. ad An. 826.
Hund. Gewold Metr. Salisb. T. I. p. 231.

§. 5.

Nach dem Tode Ludwigs des teutschen gelangte unsere Landschaft an dessen erstgebohrnen Sohn Karolomann, und nach dessen Tode An. 880. an den zweyten Sohn Ludwig den jüngern. Hierauf verband nach dem Tode dieses Ludwigs An. 882. der jüngste Sohn Ludwigs des teutschen Karl der Dicke die ganze fränkische Monarchie in seiner Person. Den obgedachten Markgrafen Wilhelm, und Engelschalk folgte in der Markgrafschaft Oesterreich Graf Arbo.

Regino ad An. 876.
Supplem. Ann. Fuldens. ad An. 884. 893. 898.

§. 6.

Nach dem Tode Kaiser Arnulphs und in dem ersten Regierungsjahre seines Sohns Ludwigs des Kindes An. 899. überfielen die Hungarn unsere östlichen Gegenden, und die daranstoßenden Provinzen mit solcher Wuth, daß sie sich in dem Besitze der ganzen von Kai=

Kaiser Karl dem Großen gegen die Hunnen und Avaren eroberten Provinz fest setzten, also, daß wiederum der Ensfluß die Gränzen des teutschen Reiches ausmachte.

Luitprand. L. II. C. 1.
Herman. Contr. ad An. 900.
Hansiz germ. sacr. T. I. p. 176.

§. 7.

Die Sache blieb in eben dieser Gestalt durch die Regierungsjahre Königs Konrads des I. und Königs Heinrichs des I. bis endlich Kaiser Otto der I. den Hungarn im Jahre 955. eine sehr beträchtliche Niederlage beybrachte, und dadurch so glücklich war, einen Theil der vormaligen östlichen Markgrafschaft wiederum zu erobern. Es kommt auch bald darauf Graf Burchard, als Gränzgraf dieser Gegenden vor; wiewohl diese Gränzgrafschaft nach solcher neuen Eroberung in einen kleinem Bezirke bestanden zu haben scheinet.

Witikind bey Meibom T. II. p. 657.
Cont. Regin. ad An. 955.
Hansiz germ. sacra. T. I. p. 206. 211. 214. 217.

§. 8.

Der unmittelbare Nachfolger des Grafen Burchards war vermuthlich Leopold der I. oder erlauchte von Babenberg. Wenigstens ist so viel gewiß, daß dieser Markgraf Leopold den Hungarn ihre starke Festung Mellicium (Melck) um das Jahr 984. abgenommen habe. Dem Markgrafen Leopold folgte sein Sohn Heinrich, unter dessen Verwaltungszeit man eine Urkunde Kaisers Otto des III. von An. 996. antrift, in welcher meines Wissens zu erst die Benennung dieser Gegenden mit dem Ausdrucke Ostirrichi vorkommt, welches eben so viel als Regnum orientale, Provin-

cia orientalis, oder das Land und Reich gegen Osten zu bedeuten hat.

Conrad. de Wizenberg beym Pez. Script. rer. austr. T. I. p. 291.

Hansiz. T. I. p. 225.

Gewold. T. I. p. 94.

v. Kautz Beobachtung über das Wort Oesterreich.

§. 9.

Der babenbergische Stamm besaß ferner die Verwaltung dieser Reichsprovinz, welche endlich durch glückliche Siege gegen die Hungarn An. 1043. bis an den Leythafluß erweitert wurde, mit der Markgräflichen Würde. Markgraf Leopold der Freygebige erhielt vom Kaiser Konrad dem III. neben der Markgrafschaft Osterreich auch das Herzogthum Bayern, nachdem im Jahre 1138. Herzog Heinrich der Stolze in Bayern und Sachsen in die Reichsacht erkläret worden war.

Hermann. Contr. ad An. 1043.

Chron. Mellic. und Zwetl. ad An. 1138.

§. 10.

Nach dem Tode Herzog Leopolds bekam zwar dessen Bruder Heinrich Jochsomirgott sowohl die Markgrafschaft Oesterreich, als auch das Herzogthum Bayern, doch ließ sich dieser um die Ruhe des teutschen Reichs herzustellen An. 1156. bewegen, dieses Herzogthum wiederum abzutreten; wobey er nicht nur die herzogliche Würde, und das Land ob der Ens, sondern auch jenen ansehnlichen Freyheitsbrief, wovon im ersten Absatze §. 4. Meldung geschehen, erhielt. Der Besitz des Herzogthums Oesterreich verblieb sodann weiters bey dem babenbergischen Stamme, bis auf den Herzog Friderich den Streitbaren An. 1246. Was für Personen nach dieses letzten Tode auf Oesterreich Anspruch

spruch gemacht, wie auch aus welchem Rechtsgrunde Kaiser Rudolph der I. diese Provinz in Besitz genommen, und auf seinen Habbsurgischen Stammen gebracht habe, dieses wird in dem Absatze von der Erbfolgsordnung erkläret werden.

Otto Frising. de gest. Frider. L. II. C. 7. 9. 11. 27.

Guil. Hoffmann. diss. de stemmate Babenberg. Austriac. edit. Sec. Vit. 1740.

§. 11.

Daß der Satz verschiedener Verfasser, daß die Markgrafen, und das Land Oesterreich der Jurisdiction der Herzoge von Bayern unterworfen gewesen, und diese gleichsam einen Theil von Bayern ausgemacht habe, und erst durch den obgedachten Freyheitsbrief von 1156. davon befreyet worden seyn solle, nicht nur gegen alle historische Wahrheit, sondern auch selbst gegen den Inhalt dieses Freyheitsbriefes streite, läßt sich sonnenklar erweisen.

Schrötters Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte.

§. 2.

Eine Erweiterung des Landes Oesterreich selbst hat sich in den jüngern Zeiten auch bey der Achtserklärung des Kuhrfürsten von Bayern An. 1706. ergeben, indem der Kaiser durch ein Edict von 19. November 1709. zum Ersatze des erlittenen namhaften Schadens den zwischen den Bißthümern. Salzburg und Passau liegenden Strich Landes des oberbayerischen Rentamtes Burghausen von Braunau an, diesseits des Inns bis an die Donau dem Erzherzogthume Osterreich einverleibt hatte. In dem darauf erfolgten rastädt- und baadischen Frieden An. 1714. ist aber diese Aquisition von Oesterreich wiederum abgetreten worden.

Electa Jur. publ. T. II. P. I. p. 70.

Lunig. Reichsabs. P. sp. Cont. 1. Abs. 4. p. 129.

Pax Badens. Art. 15.

§. 13.

Da in diesem Absatze von dem Erzherzogthume Oesterreich ins besondere die Rede ist, so will auch hier die Frage von dem Ursprunge und der Beschaffenheit des erzherzoglichen Titels am füglichsten einzuschalten seyn. Der Grund davon liegt in folgenden Worten des fridericianischen Freyheitsbriefes von 1156. Si quibus vis Curiis publicis Imperii dux Austriæ præsens fuerit unus de palatinis Archiducibus est censendus. Als die übrigen mit einem Erzamte versehenen Archiduces Palatini nämlich die Kuhrfürsten durch die Goldene Bulle von An. 1356. zu einer vorzüglichen, und gleichsam abgesonderten ersten Klasse der Reichsstände erhoben worden, sah sich der damalige Herzog von Oesterreich Rudolph der IV. veranlasset, den Titel: Archidux, Erzherzog, in seine Titulatur ordentlich aufzunehmen, um die Gleichhaltung seines Ranges mit dem Kuhrfürsten anzuzeigen. Welchen Titel derselbe auch bis an sein Ende beybehielt, ob er gleich das anfangs ebenfalls gebrauchte Beywort Palatinus nachher wiederum hinwegelassen hatte.

Kaiser Friderich der III. bestättiget diese Titulatur in seinem Freyheitsbriefe von 1453.

Schrötters zweyte Abhandlung des österreichischen Staatsrechtes I. Absatz.

Drit-

Dritter Absatz.

Von dem Zuwachse verschiedener Reichsprovinzen, in soweit dieselben den österreichischen Reichskreis ausmachen.

§. 1.

Von dem Herzogthume Steyer.

Das Herzogthum Steyer ist auf folgende Art an das durchlauchtigste Erzhaus gelanget. Herzog Ottokar der VI. von Steyer hat in seinem An. 1186. errichteten letzten Willen dieses Herzogthum auf den Herzog Leopold von Oesterreich übertragen, welcher auch sodann nach erfolgtem Tode des Herzogs Ottokar An. 1192. davon Besitz nahm, und die Reichsbelehmung erhielt. Die Urschrift dieses Vermächtnisbriefes ist in dem landständischen Archive zu Gräz vorhanden.

CHRON. ADMONTENSE ad An. 1102.
CHRON. REICHERSPERGENSE ad h. A.
Die Urkunde in Schrötters österreichischen Staatsrechte I. Abhandl. Beylage No. 1. mit der darüber in der V. Abhandl. II. Absch. §. 3. befindlichen Anmerkung.
JVLIUS AQUILINUS CÆSAR. Annales Styriæ Tom. I. & II.

§. 2.

Von dem Herzogthume Kärnten.

Das Herzogthum Kärnten hat Herzog Ulrich durch eine letztwillige Verordnung von 1268. dem König Ottokar von Böheim überlassen. Kaiser Rudolph der I. aber erklärte dieses Reichsland für ein eröfnetes Reichslehen, und forderte solches neben Oesterreich, und Steyer von dem besagten Könige zurück. Hierauf be-

lehnte der Kaiser mit dem Herzogthume Kärnten den Grafen Meinhard von Tyrol, jedoch unter der Bedigniß, daß dasselbe nach Abgang der männlichen Erben des Meinhards den Herzogen von Oesterreich anfallen sollte. Dieses geschah auch, als im Jahre 1335. Herzog Heinrich von Kärnten Graf in Tyrol ohne männlichen Erben verstarb, und noch in eben diesem Jahre erhilten auch die Herzoge Albrecht, und Otto von Oesterreich vom Kaiser Ludwig dem IV. die Reichsbelehnung darüber.

Megiser Annales Carinthiæ, gedr. 1612. mit dem angehängten Landhandfest von Kärnten. 1610.

Pesler series ducum Carinthiæ Wit. 1740.

P. Froelich Archontologia Carinthiæ p. 71. liefert das Testament Herzog Ulrichs. Auch Schrötter II. Abhandl. aus dem österr. Staatsrechte Beylage 1. Die österreichische Belehnungsurkunde bey P. Steyerer Comment. Alberti II. p. 84.

Schrötters I. Abhandl. Beyl. 13.

§. 3.

Von dem Herzogthume Krain.

Das Herzogthum Krain kam Stückweise an das durchlauchtigste Erzhaus. Herzog Leopold der Glorreiche erkaufte einige Güter in dieser Landschaft, welche sein Nachfolger Herzog Friderich der Kriegerische besonders nach der mit der Agnes einer Tochter des Herzogs Otto von Meran eingegangenen Heurath vermehrte. Derselbe nahm sodann um das Jahr 1233. den Titel Dominus Carniolæ an, den ihm auch Kaiser Friderich der II. in dem österreichischen Freyheitsbriefe von 1245. nicht versagte, obgleich der Haupttheil dieser Landschaft damals noch den Herzogen von Kärnten zugehörte.

Als

Als aber, wie in dem vorigen §. gemeldet worden, das ganze Herzogthum Kärnten dem durchlauchtigsten Erzhause 1335. anfiel, und auch durch die Erbvermächtniß des Grafen von Görz Albrechts des IV. noch alle übrige Stücke dieses Landes An. 1364. an Oesterreich gelangten, hat Erzherzog Rudolph der IV. von Oesterreich zuerst den Titel eines Herzogs von Krain angenommen.

VALVASOR Ehre des Erzherzogthums Krain gedr. Laybach 1689.

LUD. SCHÖNLEBEN Carniola antiqua & nova. Laybach 1681.

P. FROELICH Archontol. Carint. P. II. C. 6.

§. 4.

Einen Theil von Krain hat auch die sogenannte windische Mark, Marchia Slavoniæ ausgemacht. Kaiser Rudolph der I. hat seine Söhne nebst Oesterreich, und Steyer auch mit dieser Mark An. 1282. belehnet, welche nachher durch einige Zeit die Grafen von Görz im Besitze gehabt hatten, aber nach dem Vertrage An. 1364. dieselbe an Oesterreich zurück fiel.

FROELICH Archontol. Carint. P. II. C. 6. p. 111.

§. 5.

Von der gefürsteten Grafschaft Tyrol.

Als der berühmte Stamm der Herzoge von Meran, welche einen großen Theil der Grafschaft Tyrol besaßen, An. 1248. ausgegangen, erhielt Graf Albrecht von Tyrol den Besitz der Güter dieser Herzoge an dem Inn, und der Etsch. Der Theil von Istrien aber gelangte an Graf Meinharden den II. von Görz. Nach dem Tode Albrechts kam diese Grafschaft theils durch Erbe, theils durch Kauf an Graf Meinharden den III. von Görz. Dessen Söhne theil-

ten die Lande An. 1271. Albrecht erhielt die Grafschaft Görz, Meinhard der IV. aber Tyrol. Meinhardens Sohn Heinrich starb ohne männlichen Erben, und seine einzige Tochter Margareth die Maultasche genannt, folgte in dem Besitze dieser Landschaft, welche sie aber noch in ihren Lebenszeiten An. 1363. dem Erzherzoge Rudolph dem IV. von Oesterrrich und seinen Nachkommen übergab.

Der Titel: gefürstete Grafschaft ist meines Wissens zu erst vom Kaiser Maximilian dem I. nachher aber bis zu den neueren Zeiten bald mit bald ohne Beywort gefürstete, gebraucht worden.

P. Froelich, und Gr. Coronini de rebus Comitum Goritiæ.

P. Steyerer Histor. Alberti II. p. 358 — 365. 367 — 371.

Die Uebergabsurkunde in Schrötters österreichischen Staatsrecht I. Abhandl. Beylage Nd. 24.

Brandis tyrolischer Adler.

§. 6.

Von der gefürsteten Grafschaft Görz.

Es ist in dem vorhergehenden §. gemeldet worden, daß Meinhardens des III. Grafens von Tyrol, und Görz Söhne die väterlichen Erblande getheilet, und Graf Albrecht die görzischen erhalten habe. Die Nachkommenschaft des Albrechts erlosch mit Graf Leonharden im Jahre 1500. und Kaiser Maximilian der I. nahm für sich, und sein Erzhaus vermöge der in den Jahren 1361. 1364. 1394. und 1436. zwischen den Erzhause und den Grafen von Görz aufgerichteten Verschreibungen den Besitz von diesen Landen.

Coronini de rebus Goritiæ.

§. 7.

§. 7.

Von der gefürsteten Grafschaft Gradiska.

Gradiska, oder Gradisch war bis auf das Jahr 1647. ein Theil der Grafschaft Görz. Kaiser Ferdinand der III. überließ diese Landschaft unter dem Titel einer gefürsteten Grafschaft dem dazumal in den Fürstenstand erhobenen Grafen Johann Anton von Eggenberg, und seinem Mannsstamme. Als dieser Stamm im Jahre 1717. mit Fürst Johann Christian Siegfrieden ausgieng, gelangte die Grafschaft wiederum an Oesterreich.

Die Urkunden für den Fürsten von Eggenberg beym Lunig Reichsarchiv. P. Spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. 18. No. 4. p. 442.

§. 8.

Von den Vorderösterreichischen Landen. Breißgau, samt den Waldstädten.

Die zu dem österreichischen Reichskreise gehörigen, und so genannten Vorderösterreichischen Lande werden folgender Gestalt abgetheilet. Erstens in das Breißgau sammt den Waldstädten. Zweytens in das so genannte Schwäbischösterreich, und drittens in die vier vorarlbergischen Herrschaften. Breißgau ist sammt der Stadt Freyburg An. 1367. durch Kauf an die Herzoge von Oesterreich gelanget, und wird in das untere Land, oder eigentliche Breißgau, und in das obere Rheinviertel getheilet, welches letztere die so genannten vier Waldstädte, als Laufenburg, Rheinfelden, Sekingen, und Waldshut, nebst einigen Kameralherrschaften, und Prälaturen in sich begreift.

§. 9.

Vor der Markgrafschaft Burgau.

Das schwäbische Oesterreich bestehet aus der Markgrafschaft Burgau. Derjenige Zeitpunkt, wann

diese Markgrafschaft an das durchlauchtigste Erzhaus gekommen, läßt sich nicht verläßlich bestimmen. Daß der Abt von Fulda An. 1351. die Söhne Kaisers Albrechts I. mit seinen in dieser Markgrafschaft gelegenen Lehngütern belehnet, und daß Erzherzog Rudolph der IV. sich den Titel eines Markgrafen von Burgau beygeleget habe, kann aus unstreitigen Urkunden bewiesen werden. Erzherzog Siegmund von Tyrol verpfändete diese Landschaft dem Bischoffe von Augsburg, und dieser dem Herzoge Georg von Bayern. Kaiser Maximilian I. lösete dieselbe im Jahre 1492. wiederum ein. Sie wurde aber sodann neuerdings an dem Bischof von Augsburg verpfändet, nach 67. Jahren aber vom Kaiser Ferdinand dem I. An. 1559. wiederum eingelöset.

Schannat Clientela Fuldensis. prob. N. 8. Fugger Ehrenspiegel, L. V. C. 33. C. 40. Zeiler Ortbeschreibung in Schwaben voce Burgau.

§. 10.

Die übrigen Theile von schwäbisch Oesterreich.

Ferner werden zu den schwäbischen Oesterreich gerechnet, 1mo. die Landgrafschaft Nellenburg, welche Erzherzog Siegmund von dem gräflichen Hause Thengen An. 1465. durch Kauf an sich brachte, so wie hierauf An. 1542. Kaiser Karl der V. auch die Herrschaft Thengen erhielte, die aber nachher dem Fürsten von Auersberg überlassen worden.

2do. Die Landvogtey in Schwaben oder die kaiserl. und Reichslandvogtey Altorf, und Ravensburg hat Kaiser Wenzel An. 1379. an Oesterreich verpfändet, und nach einigen inzwischen erfolgten verschiedenen Verpfändungen ist dieselbe vom Erzherzoge Siegmund wiederum eingelöset worden.

3tio.

3tio. Die Grafschaft Hohenberg erhielt Oesterreich An. 1381. durch Kauf. Sie wird in die obere und niedere getheilet.

4to Die fünf Donaustädte als Munderkungen, Waldsee, Sulgau, auch Sulgen genannt, Riedlin- und Mengen. Hieher gehört auch die Stadt Kostanz, welche als eine geächtete Reichsstadt vom Kaiser Ferdinand dem I. An. 1549. an Oesterreich gebracht worden. Nebst verschiedenen anderen Landschaften, und Städten, die zwar eigene Herren haben, aber der Landeshoheit des Erzhauses unterworfen sind.

§. 11.

Die vier vorarlbergischen Herrschaften.

Die so genannten vier vorarlbergischen Herrschaften sind folgende.

1mo. Die Grafschaft Feldkirchen hat Herzog Leopold An. 1376. an sich gekauft.

2do. Die Grafschaft Bregenz am Bodensee. Erzherzog Siegmund erkaufte die eine Hälfte An. 1451. von der Gräfinn Elisabeth von Montfort, die andere Hälfte hat sodann An. 1523. Erzherzog Ferdinand ebenfalls durch Kauf an sich gebracht.

3tio Die Grafschaft Bludenz ist ebenfalls durch Kauf an Oesterreich gelanget, so wie auch

4to. Die Grafschaft Sonneberg.

§. 12.

Von dem Titel eines Fürsten von Schwaben.

Es ist hier die Gelegenheit von dem in der österreichischen Titulatur vorkommenden Titel **Fürst von Schwaben** eine kurze Erläuterung beyzufügen. Gleichwie aus den Geschichten bekannt ist, daß das alte Herzogthum Allemannien oder Schwaben nach dem unglückseligen Tode des letzten männlichen Zweiges des

hohen-

hohenstauffischen Geschlechts ganz zerfallen und getrennet worden, so ist es auch eine bloße Erdichtung, daß Kaiser Rudolph der I. seinen zweitgebohrnen Sohne Rudolph mit dem Herzogthume Schwaben belehnet habe. Das habsburgische Geschlecht hat zwar in den Zeiten Rudolphs des I. einen beträchtlichen Bezirck dieses Herzogthums besessen, doch sich niemals der herzoglichen Rechte dabey angemaßet. Der einzige Erzherzog Rudolph der IV. hat den Titel eines Herzogs von Schwaben, und Elsaß sich beyzulegen versucht, solchen aber bald wiederum zu folge der vom Kaiser Karl dem IV. dagegen gemachten Einwendung, abgeleget.

Kaiser Maximilian der I. hat hierauf zuerst wiederum den Titel eines Fürsten von Schwaben angenommen, welcher auch von dieser Zeit an unverrückt in der österreichischen Titulatur beybehalten worden ist.

Pesler liber Singularis de Aug. gentis Austriacæ ducatu et principatu in Suevia Lip. 1739

Von den Siegeln und Urkunden Rudolphs des IV. Schrötters österr. Staatsrecht II. Abhandl. III. Absch. §. 4.

§. 13.

Von der Grafschaft Hohenembs.

Gleichwie nun alle diese obgleich in dem vormaligen Herzogthume Schwaben gelegenen Landschaften des Erzhauses nicht zum schwäbischen, sondern zu dem österreichischen Reichskreise gehören, so besitzet doch dasselbe in dem schwäbischen Kreise die Grafschaft Hohenembs welche Kaiser Franz der I. als An. 1759. der gräfliche hohenembsische Mannsstamm ausstarb, als ein eröfnetes Reichslehen dem durchlauchtigsten Erzhause verliehen hatte, weßwegen auch von Oesterreich

reich auf der schwäbischen Grafenbank Sitz und Stimme geführet wird.

Neueste Staatsakta T. I. C. 4. p. 164.

Moser neuestes Reichsstaatshandbuch T. I. p. 239.

Vierter Absatz.

Von den Ländern des durchlauchtigsten Erzhauses, welche den burgundischen Reichskreis ausmachen.

§. 1.

Von dem Herzogthume Burgund.

Das Herzogthum Burgund ist durch die Erbtochter Herzogs Karl des Kühnen Maria, welche sich An. 1477. mit dem Erzherzoge Maximilian dem I. Kaisers Friderich des III. Sohne vermählet hatte, an das durchlauchtigste Erzhaus gelanget, und zwar sammt allen übrigen Ländern, und Ortschaften, welche die Voreltern Karls des Kühnen erworben haben. König Ludwig der XI. von Frankreich bemächtigte sich gegen Maximilian dieses Herzogthums, und ist auch ungeachtet der verschiedenen erfolgten Friedensschlüsse, und Traktaten im Besitze desselben geblieben. Das durchlauchtigste Erzhaus giebt aber seine rechtliche Ansprüche durch den fortwährenden Gebrauch des Titels und Wapens, auch der Großmeisterschaft des Ritterordens des golden Vließes unverrückt zu erkennen.

Du Chesne Histor. Burgundiæ.

Pontus Heuterus rerum Burgund. libri.

Der Heuratsvertrag Maximilians in Schrötters österr. Staatsrecht Abhandl. II. Beyl. 7.

§. 2.

Von dem Herzogthume Braband.

Das Herzogthum Braband gelangte An. 1406. an des Herzogs Philipps von Burgund zweyten Sohn Anton sowohl mit Willen der letzten Erbinn Herzoginn Johanna als auch durch die Bewilligung der Stände. Antons Söhne Johann und Philipp starben ohne Erben, und das Herzogthum fiel sodann dem Herzoge Philipp dem guten von Burgund mithin auf gleiche Art wie Burgund dem durchlauchtigsten Erzhause zu. Der Besitz davon blieb bey der spanisch-österreichischen Linie; bis nach Erlöschung derselben, und nach geschloßenen Baadnerfrieden An. 1714. die gesammten spanischen Niederlande auf die österreichisch-teutsche Linie gelangten.

Haræus Ann. ducum seu Principum Arabantiæ totiusque Belgii.

Christoph Butkens Trophees sacres et profanes de Brabant.

§. 3.

Von dem Herzogthume Limburg.

Das Herzogthum Limburg ist samt dem Herzogthume Braband an den zweytgebohrnen Sohn Herzogs Philipps von Burgund, mithin auch sodann wie Braband an das Haus Burgund, und folgsam an das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich gekommen.

Haræus Ann. ducum Brabantiæ &c.

Fugger Ehrenspiegel l. V. C. 27.

§. 4.

Von dem Herzogthume Luxemburg.

Das Herzogthum Luxemburg hat die Prinzesinn Elisabeth Gemahlinn des Markgrafens Johanns von Mäh-

Mähren, Bruders Kaisers Wenzels dem Herzoge Philipp von Burgund mit Vorbehalt einer jährlichen Geldabgabe überlassen; mithin ist dasselbe auch gleich den übrigen burgundischen Landen dem durchlauchtigsten Erzhause zugefallen, und der Besitz in dem Baadnerfrieden bestättiget worden.

Bertelius histor. Luxemburg. edit. Colon. 1595.

§. 5.

Von dem Herzogthume Geldern.

Von diesem Herzogthume sind folgende Nachrichten zu bemerken. Als Reinold der IV. von Geldern 1422. starb, stritten Arnold von Egmond, und Adolph von Berg um die Erbfolge. Kaiser Siegmund belehnte zwar den ersten An. 1424, doch ließ er sodann auch den andern die Belehnung ertheilen, und den ersten so gar An. 1431. in die Reichsacht erklären. Bey dem hierüber entstandenen blutigen Kriege tratt Herzog Karl der Kühne von Burgund auf die Seite des Arnolds, und unterstützte diesen mit seiner Kriegsmacht. Arnold als er hierauf in den Besitz des Herzogthumes kam, errichtete mit Herzog Karl einen Vertrag, in welchen er diesem das Herzogthum An. 1472. abtrat. Die Vereinigung mit den übrigen österreichischen Erbstaaten geschah durch die bey Burgund bemerkte Vermählung.

Isaac Pontanus hist. Geldriæ.
Heuter. rer. Burgund.

§. 6.

Von der gefürsteten Grafschaft Flandern.

Als der alte Stamm der Grafen von Flandern An. 1384. mit Grafen Ludwig dem III. ausgieng, vermählte sich dessen einzige Tochter, und Erbinn Mar-

gareth mit dem Herzoge Philipp von Burgund, und brachte ihm also diese Grafschaft zu, welche sodann sammt den übrigen Landen des Burgundischen Hauses, auf die obenbemerkte Art an das durchlauchtigste Erzhaus gelangte.

BUZELINUS Gallo-Flandria sacra & profana, und dessen Annales gallo Flandrici.

MARCHANTIUS res memorabiles Flandriæ.

§. 7.

Von der gefürsteten Grafschaft Artois.

Die Grafschaft Artois war in den alten Zeiten ohne Zweifel ein Theil der Grafschaft Flandern, und ungeachtet selbe auf einige Zeit davon getrennet gewesen, so war solche doch dazumal schon wiederum mit Flandern vereinbaret, als letztere Grafschaft auf die Art, wie im vorstehenden §. gemeldet worden, an dem Herzog von Burgund gelangte.

BUZELINUS Annales Gallo-Flandrici. L. VI.

§. 8.

Von der Grafschaft Namur.

Diese Grafschaft hatten von älteren Zeiten her die Grafen von Flandern im Besitze. Graf Guido übergab solche einem seiner jüngern Söhne zur Appanage. Der letzte dieser Grafen verkaufte dieselbe an den Herzog Philipp von Burgund, wodurch diese Landschaft also den übrigen burgundischen Ländern zugewachsen ist. Kaiser Maximilian, Karl der V. und Ferdinand der I. nannten sich in vielen Urkunden Pfalzgrafen zu Namur.

DIVÆUS res Brabantiæ L. XI.

HEUTER rer. Burgund. L. IV.

§. 9.

§. 9.
Von der Grafschaft Salins.

Der Titel von Salins hat seine Beziehung auf die in der Grafschaft Burgund, oder Franche-Comté liegende, und wegen ihren Salzquellen berühmte Stadt. Sie kam zwar mit den übrigen burgundischen Ländern an Oesterreich, wurde aber mit der ganzen Grafschaft Burgund in dem Frieden zu Nimwegen An. 1679. der Krone Frankreich überlassen.

Giovanni (Ludwig) germania princeps. L. I. C. 2.
Schmauß Corp. Jur. gent. T. I. p. 1019.

§. 10.
Von der Herrschaft Mecheln.

Die Herrlichkeit von Mecheln besaßen ebenfalls die Grafen von Flandern, nach verschiedenen vorhergegangenen Veränderungen dazumal, als die Güter dieser Besitzer an die Herzoge von Burgund (wie oben bey Flandern gemeldet worden) gelangten. Es macht dieselbe noch heutiges Tages einen Theil der österreichischen Niederlande aus.

Jac. Mayerus Ann. Flandr. L. 12. in den Scriptor. Belgicis T. I.
Bütkens Trophées de Brabant. L. 4. C. 10.

§. 11.
Von der Markgrafschaft des heil. röm. Reichs.

Unter der Titulatur: Markgraf des heil. röm. Reichs, wird die an der Schelde liegende große Handelsstadt Antwerpen, oder Antorff verstanden. Die Meinungen, wann und wie diese Herrschaft zu einer Mark-

grafschaft des Reichs erkläret worden, sind ganz unbestimmt. Vermuthlich dürften die Anfälle der Dänen, und Nordmänner dazu Anlaß gegeben haben. Nach verschiedenen Abwechslungen der Besitzer gelangte diese Markgrafschaft an die Grafen von Flandern, und dann mit den übrigen flanderischen Landschaften an das burgundische Haus.

SCURZFLEISCH diss. de veteri regno populoque Burgundiæ C. 5.

JO. GEROSIUS BECANUS Origin. Antwerpiens. L. 2.

JACOB le ROY. BARON de la TOUR Notitia Marchionatus Sac. Rom. Imperii.

§. 12.

Von der Grafschaft Hennegau.

Die Grafschaft Hennegau, wovon Oesterreich einen beträchtlichen Antheil besitzet, wird zwar in der dermaligen Titulatur insbesondere nicht ausgedrücket, doch macht selbe ebenfalls einen Theil der österreichischen Niederlande, und des burgundischen Reichskreises aus. Es kam diese Grafschaft nach dem An. 1436. erfolgten unbeerbten Tode der Tochter des Grafen Wilhelms des IV. von Bayern Jaqueline an den Herzog Philipp den Guten von Burgund. Kaiser Karl der V. gebrauchte den Titel eines Pfalzgrafen von Hennegau.

§. 13.

Es ist hier noch gelegentlich in Ansehung des Erwerbungsrechtes verschiedener Reichsprovinzen jener dem durchlauchtigsten Erzhause in dem Freyheitsbriefe des R. K. Heinrichs Sohns K. Friderichs des II. eingestandene Vorzug zu bemerken, daß dasselbe befugt sey, Reichslehen durch was immer für Verträ-

ge ohne die Einwilligung des Kaisers und Reichs anzusuchen an sich zu bringen.

Privileg. Henrici in Schrötters I. Abhl. Beyl. n. 19.

Fünfter Absatz.

Von den Landschaften des durchlauchtigsten Erzhauses in Italien.

§. 1.

Von dem Herzogthume Mayland.

Ohne hier in die ältere Geschichte dieses Herzogthums einzugehen, will man nur diejenige Epoche berühren, da nach dem unbeerbten Tode des Herzogs Franzens Sfortia im Jahre 1535. Kaiser Karl der V. das Herzogthum Mayland als ein eröfnetes Reichslehen einzog, und solches seinem Sohne Philipp für ihn und seine Erben übergab, demselben auch ordentlich darüber die Belehnung ertheilte.

Der Besitz der österreich-spanischen Linie dauerte bis zu derselben Erlöschung, wo sodann dieses Herzogthum dem durchlauchtigsten Erzhause teutscher Linie anfiel, und der Besitz in dem Baadnerfrieden An. 1714. bestättiget wurde.

Die Uebergabs- und Belehnungsurkunden für den König Philipp, in Schmausens Corp. Jur. gent. T. I. p. 247. und T. II. P. II. p. 2253.

§. 2.

Nach erloschenem Mannsstamme des Erzhauses mit Kaiser Karl den VI. hat ein Zweifel aufgeworfen werden wollen, ob die bey dem Erzhause gesetz-

mäßig hergebrachte weibliche Erbfolge auch auf die italiänischen Staaten angewendet werden könne, oder ob nicht vielmehr diese als eröfnete Reichslehen zu betrachten wären. Allein die von Kaiser Karl dem V. nach der Uebergabe dieses Herzogthums an seinen Sohn ausgefertigte Anordnung oder goldene Bulle von 1549. welche auch die folgende Kaiser bestättiget hatten, läßt ausdrücklich die weibliche Lehenfolge zu, und dem Erzhause teutscher Linie ist sodann dieses Herzogthum in dem Baadnerfrieden mit allen den Rechten, wie es Spanien besessen hat, eingeräumet worden; wo auch noch zum Ueberflusse die von dem teutschen Reiche angelobte Gewehrleistung der pragmatischen Sanction Kaisers Karls des VI. hinzukommt.

Joh. Jak. Schmauß summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien zur Erläuterung des Art. XI. §. 10. der Wahlkapitulation de An. 1742.

Schmauß Corp. Jur. gent. T. I. p. 282.

Lunig Cod. diplom. Italiæ T. I. p. 547. 570. 578.

§. 3.

Von dem Herzogthume Mantua.

Dieses vom Kaiser Sigmund zu einer Markgrafschaft, und vom Kaiser Karl dem V. zu einem Herzogthume erhobene Reichslehen wurde bey mehrern Ansprechern auf dem Kuhrfürstentage zu Regensburg im Jahre 1630. dem Herzoge Karl von Nevers zugesprochen.

Im Jahre 1708. verfiel Herzog Ferdinand Karl in die Reichsacht, und das Herzogthum blieb in den Händen des durchlauchtigsten Erzhauses.

du Mont. Corp. dipl. T. V. P. II. p. 615.

Faber Staatskanzley T. VI. C. 9. T. XIII. p. 670.

Schmauß Staatswissenschaft T. I. p. 450.

§. 4.

Der Rechtsgrund des österreichischen Besitzes, und daß es dadurch auch zu einen weiblichen Lehen geworden, ist schon darinnen offenbar, daß der Kaiser dieses Lehen einzuziehen, und die Agnaten auszuschließen allerdings befugt gewesen, und da derselbe solches auf das durchlauchtigste Erzhaus übertragen, selbes auch jene eigenschaften in Ansehung der Erbfolge angenommen habe, welche durch die Gewehrleistung der pragmatischen Sanction, und so vieler Friedensschlüsse für alle österreichische Lande anerkennet worden ist.

Die Widerlegung der von dem Schmauß in obgedachter summarischen Vorstellung angebrachten Scheingründe liefert Schrötter österreichisches Staatsrecht. II. Abhandl. II. Absch. §. 18.

§. 5.

Von dem Großherzogthume Toscana.

Es würde hier überflüßig und zu weitläuftig seyn, sich in die ältere Geschichte des toscanischen, oder florentinischen Reichslehens, welches Kaiser Maximilian II. im Jahre 1576. in ein Großherzogthum erhoben, und dessen Besitzern Kaiser Leopold königliche Ehren, und Vorzüge beygeleget hat, einzulassen, nur der Anfall an das durchlauchtigste Erzhaus macht hier den Gegenstand aus.

Nic. Machiavelli Histor. Floren.
Varchi Hist. Florent.
Die Urkunden Maximilians und Leopolds in Schmauß Corp. Jur. gent. T. I. p. 349. 1094.
Mascov. de iure Imperii in magnum Hetruriæ ducat. Lp. 1721.
Gundling de jure Imperii in magnum Etruriæ duc. Hal. 1722. und andere mehr.

§. 6.

In den An. 1735. zu Wienn unterzeichneten Friedenspräliminarien wurde im zweyten Artikel geschlossen, daß dieses Großherzogthum nach dem Tode des damaligen Besitzers, und letzten Erbens aus dem mediceischen Geschlechte dem Hause Lothringen zufallen solle. Der Tod des Großherzogs erfolgte im Jahre 1737 und Herzog Franz Stephan, nachmals Kaiser, vermählt mit Ihro kais. königl. apostol. Majest. unserer allergnädigsten Landesfrau übernahm auch hierauf den Besitz, welcher durch den An. 1738. geschlossenen Definitivtractat vollkommen befestiget worden ist.

Schmauß Einleitung zur Staatswissenschaft p. 608. seq. 621.

§. 7.

Kaiser Franz der I. Großherzog von Toscana glorwürdigsten Augedenkens hat sodann dieses Großherzogthum für seinen zweytgebohrnen Sohn, und Erzherzog Leopold Peter und dessen männliche Erben zur Secundogenitur bestimmet, kraft des darüber unterm 14. Julii 1763. ausgefertigten Instruments, worauf dann auch der nunmehr glorwürdigst regierende Kaiser Joseph der II. als Erstgebohrner, und Kronprinz diese Secundogenitur förmlich angenommen, und das Großherzogthum an seinen durchlauchtigsten Herrn Bruder, und dessen männliche Descendenz mit dem Vorbehalte des Successionsrechtes für sich und seine Nachkommen, auf den Erlöschungsfall des vorgedachten Mannsstammes durch eine an eben diesem Tage gefertigte Renuntiationsacte abgetreten, und solches auch sodann in Gegenwart der Staats- und Conferenzminister mit einem körperlichen Eide den 12. Jenner 1765. bekräftiget hat.

§. 8.

§. 8.

Von den Herzogthümern Parma und Piacenza.

Es ist hier von diesen Herzogthümern aus der Ursache eine Meldung zu machen, weil selbe in der Titulatur des durchlauchtigsten Erzhauses vorkommen. Der Grund davon liegt darinnen: Kaiser Karl der VI ertheilte im Jahre 1723. vermöge des 18. Artikels der Quadrupelallianz dem Infanten Don Karlos die Anwartschaft, und Eventualbelehnung auf diese Herzogthümer, und ließ auch, als der letzte Herzog Franz Anton aus dem farnesischen Hause starb, An. 1731. den Besitz davon für den obgedachten Anwarter einnehmen.

Fabers Staatskanzley T. 56. p. 379. T. 58. p. 537.

ROUSSET Recueil T. 4. p. 110. T. 6. p. 13.

Schmauß Corp. Jur. gent. T. 2. p. 2494.

§. 9.

Allein die Sache gewann durch die Verträge zwischen dem Kaiser, Spanien, Frankreich, und dem Don Karlos in dem Jahre 1735. und 1738. eine andere Gestalt, indem Parma und Piacenza dem Kaiser, Neapel und Sicilien aber dem Don Karlos überlassen wurden.

In dem Friedensschlusse zu Aachen An. 1748. wurde sodann Parma, Piacenza, und Quastalla dem Don Philipp mit dem Bedingnisse eingeräumet, daß auf den Fall, wenn der Mannsstamm des Don Philipps erlöschen, oder wenn dieser oder einer seiner Nachkommen den spanischen oder sicilianischen Thron besteigen sollte, Piacenza dem Hause Sardinien, die übrigen Lande aber wiederum dem durchlauchtigsten Erzhause anfallen sollten.

Schmauß Einleitung in die Staatswissenschaft T. I. p. 609.

§. 10.

Von der Anwartschaft auf das Herzogthum Modena.

Unterm 13. Debember 1770. erließ die röm. kais. Majestät an die Reichsversammlung ein Kommissionsdekret dahin: daß bey Ihro röm. kais. Majestät der Kaiserinn Königinn Majestät mit dem Herrn Herzoge Franz Maria von Modena sich dahin bittlich verwendet hätten, daß des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich königl. Hoheit, und seiner Nachkommenschaft, und bey Abgang derselben seinen übrigen Collateralerben nach gänzlicher Erlöschung des herzoglich modenesischen Mannsstammes die Eventualinvestitur auf die von dem herzoglich-modenesischen Hause besitzende Reichslehen ertheilet werden möchte.

Hierauf erfolgte den 18. Jäner 1771. das Reichsgutachten: daß in Rucksicht auf die mannigfältigen, und großen Verdienste, welche sich das durchlauchtigste erzherzogliche Haus Oesterreich von Zeiten her um das heil. röm. Reich erworben, und zur Bethätigung der tiefesten Verehrung für Ihre kaiserl. Majestät allerhöchste Person, und dero zeitherige glorreicheste Regierung, wie auch in dem ehrerbietigsten Betracht, daß das in dem Kommissionsdekret enthaltene Ansuchen vorzüglich von Ihro Majestät der Kaiserinn Königin geschehen, dafür gehalten, und beschlossen worden, daß die Bewilligung wegen der Eventualinvestitur, Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich königl. Hoheit mit den von dem herzoglich modenesischen Hause besitzenden Reichslehen verlangter maaßen, und dergestalten durch ein Reichsgutachten (wie hiemit geschieht) zu ertheilen seye, das sothane Lehen nach gänzlicher Erlöschung des herzoglich modenesischen Mannsstames höchstgedacht Sr. Hoheit, und dero Nachkommenschaft, bey dero Abgang aber ihren übrigen Collateralerben zukommen sollen.

Un-

Unterm 30. Jener besagten Jahres ließen des Kaisers Majestät das Kommissionsratificationsdekret darüber an die Reichsversammlung gelangen.

Sechster Absatz.

Von den Königreichen Hungarn und Böheim, und den mit solchen verbundenen Landschaften, und sich darauf beziehenden Titulaturen.

§. 1.

Es ist bereits in der Vorrede die Anzeige geschehen, daß diesen Sätzen aus dem österreichischen Staatsrechte auch einige kurzgefaßte Kenntnisse von den Königreichen Hungarn, und Böheim, und derer Staatsverfassung beygerücket werden sollen; weßwegen dann man hier von den Erwerbungstiteln dieser Staaten einige Nachrichten liefert.

Das Königreich Hungarn gelangte durch die Vermählung des Kaisers Sigmunds mit der Königinn Marien Tochter Königs Ludwigs des I. von Hungarn, und dann durch die Vermählung der einzigen Tochter, und Erbinn Kaisers Sigmunds Elisabethens mit dem Erzherzoge Albrecht von Oesterreich (nachmals unter den Kaisern der II.) an das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich. Nach dem unbeerbten Tode des Königs Ladislaus, einzigen Sohnes des vorgedachten Kaisers Albrechts des II. ist zwar durch Verträge dieses Königreich dem König Matthias Corvinus, und nachher dem König Uladislaus von Böheim, und seinem Sohne Ludewig überlassen worden; nach dem unbeerbten Tode des letztern aber fiel dasselbe sowohl in kraft der vorgegangenen Verträge, als auch der zwischen dem Erzherzoge, nachmaligen Kaiser Ferdi-

nand dem I. und der einzigen Tochter des obgemeldten Königs Uladislaus erfolgten Vermählung an das durchlauchtigste Erzhaus zurück.

Schmauß Corp. Jur. gent. T. II. p. 2221.
Müller Staatskabinet, erste Eröffnung C. 1.
Widmann Information von der Erbgerechtigkeit des Haus Oesterreich auf Hungarn beym **Goldast** de Reg. Boh. T. II. p. 2.
Kemenii de Jure successſ. dom. Auſtr. in Reg. Hung.

§. 2.

Von dem Königreichen Dalmatien und Kroatien.

Das Königreich Kroatien erhielt Ladislaus der heilige König von Hungarn, um das Jahr 1091. als derselbe die in diesem Königreiche beym Ausgange des regierenden Stammes entstandenen Unruhen dämpfte, und dieses Reich durch Waffen, und Auftrag der Stände in Besitz nahm.

Der Thronfolger Ladislaens König Kolomann erhielt schon im Jahre 1102. einen Theil von Dalmatien, und gebrauchte sich auch des Titels eines Königs von Dalmatien. Drey Jahre darauf unterwarf sich auch Jadra dem Kolomann; bis endlich König Stephan der II. von Hungarn im Jahre 1124. dieses ganze Königreich mit Hungarn vereinigte, und diesen Besitz König Ludwig der Große durch den mit den Venetianern An. 1358. geschlossenen Vertrag zur endlichen Vollkommenheit brachte.

Lucius de regno Dalmatiæ & Croatiæ L. III. C. 1. 3. 4. L. IV. C. 17.
v. **Palm** Abhandl. von dem Titel und Wapen, welche Maria Theresia, als apostolische Königinn von Hungarn führt. §. 3.

§. 3.

§. 3.

Von dem Königreiche Slavonien.

Den Titel von Slavonien findet man erst in den Zeiten des Königs Mathias Corvinus in der Titulatur der Könige von Ungarn, obgleich diese Landschaft bereits unter König Stephan dem heiligen einen Theil des Königreichs Hungarn ausgemacht hatte.

v. Palm in obgedachter Abhandlung §. 3.

§. 4.

Von dem Königreiche Rama und Servien.

König Kolomann hat sich im Jahre 1103. den königl. Titel von Rama schon beygeleget, und diese Landschaft vermuthlich durch die Waffen bezwungen. Daß selbe nachher wiederum von Hungarn getrennet worden, erhellet daraus, daß König Bela der II. solche vom König Urosus von Servien bey der Vermählung mit des letzten Tochter Helena im Jahre 1128. zur Mitgift erhielt, und also ebenfalls den Titel von Rama wiederum annahm. Ob Rama eben dasjenige Reich seye, was sonst Bosnien genennet wird, ist näher zu bestimmen.

Die zwischen Bulgarien und Rama liegende Landschaft Servien hat König Emerich von Hungarn im Jahre 1202. bezwungen, und seiner Krone einverleibet, auch von dieser Zeit an, den Titel eines Königs von Servien gebraucht.

v. Palm obgemeldte Abhandlung §. 4.

§. 5.

Von den Königreichen Kumanien und Bulgarien.

König Bela der IV. hat die erste Landschaft, welche ihre Lage zwischen den Flüssen Tyra, und dem

schwar-

schwarzen Meere, von Siebenbürgen bis zur Donau, und wieder bis zum schwarzen Meere, in den Gränzen der Wallachey hat, der hungarischen Krone An. 1239. zugebracht, und diesen Titel An. 1243. angenommen.

Bulgarien hat König Emerich zugleich mich Servien, mit welchem jenes gränzet, erobert, und seiner Titulatur einverleibet.

Stephan der V. eroberte im Jahre 1267. diese Landschaft auf das neue, und erneuerte auch den Titel davon für die ganze Folgezeit.

v. Palm in besagter Abhandlund §. 6.

§. 6.

Von den Königreichen Gallizien und Lodomerien.

Die Gallizier haben im Jahre 1185. sich freywillig dem Könige Bela dem III. von Hungarn, und seinem Sohne Andreas unterworfen. Durch den Beystand der Krone Pohlen erhielt zwar im Jahre 1198. Herzog Romanus von Lodomerien die Landschaft Gallizien, und einen großen Theil des benachbarten Reußen. Gleichwie aber durch diese Gewaltthätigkeit die Rechte der Krone Hungarn nicht erloschen waren, so hat auch König Andreas der II. in diesen Ländern die Ruhe wiederum herzustellen getrachtet, und ihnen auf ihr eigenes Begehren seinen Sohn Kolomann als König im Jahre 1213. vorgesetzet. Von welcher Zeit an auch die Königreiche Gallizien, und Lodomerien der Titulatur der hungarischen Könige eingeschaltet worden sind.

Nach der Zeit haben die Könige von Hungarn diesen reußischen Völkern verschiedene Regenten, als Herzoge, und Lehenleute vorgesetzet. König Ludwig der Große war unstreitig ein Besitzer sowohl von diesen beyden Königreichen als auch von ganz Reußen,

und

und brachte auch Podolien An. 1377. der hungarischen Krone zu. Dieser Ludwig, welcher im Jahre 1370. auch den Pohlnisch Thron bestiegen hatte, ließ nach seinem An. 1382. erfolgten Tode zwey Töchter zurück. Die erstgebohrne Maria folgte in dem Königreiche Hungarn, und allen dieser Krone einverleibten Landschaften. Die zweytgebohrne Hedwig erhielt Pohlen, und jene Länder, welche Ludwig der Große als König von Pohlen besaß. Diese letzte und ihr Gemahl Uladislaus Jagello haben ungerechter Weise die hungarischen Lande Reußen, Gallizien, Lodomerien, und Podolien angefallen, welche auch Sigmund der Gemahl Marien nicht retten konnte, und sich bemüßiget sah, diese Länder einsweilen auf fünf Jahre der Krone Pohlen zu überlassen.

Die nachherigen Könige von Hungarn haben zwar öfters ihre offenbaren Gerechtsame wiederum geltend zu machen gesucht, aber die Zeitumstände haben sich erst in den heutigen Tagen günstig gezeiget.

Prævia Explicatio Jurium Hungariæ in Russiam minorem & Podoliam. Vind. 1772.
v. Palm mehrgemeldte Abhandl. §. 5.

§. 7.

Von dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Diese Landschaft ein Theil des alten Dacien wurde schon zu den Zeiten Königs Stephans des I. der Krone Hungarn einverleibt.

Als König Ferdinand der I. sich in dem Besitze von Hungarn feststellete, überließ er dieses Fürstenthum An. 1538. den Johann von Zapolia, und ernannte denselben zu einen eigenmächtigen Fürsten dieses Landes. Kaiser Leopold war aber so glücklich durch den mit der ottomanischen Pforte, An. 1699. zu Karlowitz geschlossenen Frieden, diese Landschaft wiederum seinem Scepter vollkommen zu unterwerfen.

Es

Es ist dermalen Siebenbürgen kein Theil des Königreichs Hungarn, sondern eine eigene dem durchlauchtigsten Erzhause unterworfene Provinz.

Unsere glorwürdigst regierende Monarchinn hat in einem mit anhangender hungarischen goldenen Bulle im Jahre 1765. gefertigten Instrumente diese Landschaft in ein Großfürstenthum erhoben, den in dem Wapen befindlichen Fürstenhut mit einer Krone gezieret, und eigene Erbämter darinnen eingesetzet.

Bel. Not. Hung. T. I. p. 197. T. III. p. 264. Schmauß Corp. Jur. gent. T. II. p. 1129. 1246.

§. 9.

Von den so genannten dreyzehn Zipserstädten.

Kaiser Sigmund als König von Hungarn hat diese Landschaft an den König Vladislaus, und die Stände von Pohlen verpfändet. Der darüber am 8ten Tage aller Heiligen 1412. ausgefertigte Pfandbrief enthält folgende Beschaffenheit dieser Pfandschaft. König Sigmund hat von Pohlen 37000. Schock breiter Groschen böhmischer neuer Münze als ein Darlehen empfangen, und dafür mit Einwilligung der hungarischen Stände das Schloß Lublaw, mit dem Städtlein, und das Städtlein Podolinetz samt den dazu gehörigen Dörfern, wie auch die in dem Zipserlande gelegenen Städte und Flecken dreyzehen an der Zahl an Pohlen verpfändet, jedoch mit dem Bedingnisse, daß der Krone Hungarn das Einlösungsrecht immer vorbehalten seyn solle.

Woraus also sowohl die wahre Pfandssumme, als auch, wie irrig das angeben einiger pohlnischen Scribenten sey, daß die Einlösung nur auf eine gewisse Zeit bestimmet worden, hinlänglich erhellet. Ungeachtet dieser Pfandschaft hat auch die Krone Hungarn

garn immerhin ihr vorbehaltenes dominium supremum in dieser Landschaft ausgeübet, auch zu verschiedenen malen die Wiedereinlösung vorzunehmen angetragen, bis endlich in unseren Tagen dieser Districkt der Krone Hungarn wiederum inkorporiret worden ist.

Bel. Prodrom. Hungar. ant. & novæ p. 106.

§. 9.

Von dem Titel apostolisch.

Die Könige von Hungarn haben zwar schon durch die päbstliche Bulle Silvesters des II. das Recht erhalten, sich das Kreuz als ein Zeichen des apostolischen Amts vortragen zu lassen, und als ein Apostel zu erscheinen, doch scheinet nicht auch der Titel eines apostolischen Königs zugleich seinen Anfang genommen zu haben.

Nichts destoweniger hat dieses in folge der Zeit zu dem Gebrauche desselben wahrscheinlicher Weise Anlaß gegeben; von welchem Gebrauche mehrere Beyspiele vorhanden sind.

In unsern Tagen hat Pabst Clemens der XIII. in einem gleich nach dem Antritte seines apostolischen Amtes ausgegebenen Breve vom 19. Augustmonats 1758. diese Titulatur Ihrer glorwürdigst regierenden k. k. Majestät unserer allergnädigsten Monarchinn als einem Könige von Hungarn vollkommen theils erneuert, theils bestättiget, mit dem Beysatze: habent hoc etiam Hungariæ reges, ut a plerisque omnibus istic appellatione certe magnifica & gloriosa reges apostolici salutari & nominari soleant.

Kollar hist. dipl. juris. patron. Reg. Hung. p. 63 — 69.

§. 10.

§. 10.

Von dem Königreiche Böheim.

Mit Uebergehung der Geschichte, daß schon Herzog Rudolph der III. von Oesterreich, Kaisers Albrecht des I. Sohn dieses Königreich auf eine kurze Zeit besessen habe, sind nur vornämlich folgende zwey Fälle hier zu erläutern. Erstens daß Herzog Albrecht der V. von Oesterreich unter den Kaisern dieses Namens der II. durch die Vermählung mit Elisabethen Tochter und einzigen Erbinn Kaises Sigmunds die Königreiche Hungarn, und Böheim an sein Haus gebracht habe, siehe §. 1. dieses Absatzes. Und dann, zweytens, daß Kaiser Ferdinand der I. durch die Vermählung mit der Tochter, und Erbinn des Königs Uladislaus von Hungarn und Böheim dieses Königreich für sich und seine Nachkommen erworben habe. Ferdinand gelangte also nicht durch eine Wahl der Stände, sondern durch das Erbrecht seiner Gemahlinn zu dieser Krone, wovon die von ihm geschehene Wiederrufung des den böheimischen Ständen anfänglich ausgestellten Reverses das kläreste Zeugniß ableget.

Goldast. de regno Bohemiæ ex editione Schminckii.

Glaffey pragmatische Geschichte der Krone Böheim p. 442.

§. 11.

Von Pohlen und Brandenburg.

Den Zuwachs verschiedener Länder an die Krone Böheim kann man hier nur mit wenigen berühren. Daß König Wenzel der heilige von Böheim das Herzogthum Großpohlen besessen, auch vom Kaiser Albrecht dem I. in diesem Besitze bestättiget, auf dieses Herzogthum aber nachher von König Johann von Böheim

heim Vater Kaisers Karl des IV. Verzicht gethan worden, ist aus mehrern Geschichtschreibern bekannt.

Die Mark Brandenburg hat Kaiser Karl der IV. sowohl durch die An. 1363. mit den Markgrafen Ludwig und Otten errichtete Successionsvereinigung, als auch durch Kauf im Jahre 1373. an die Krone Böheim gebracht, und dieser förmlich inkorporiret. Kaiser Sigmund veräußerte diese Markgrafschaft im Jahre 1415. an Burggrafen Friderichen von Nürnberg, und ertheilte demselben auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz die Reichsbelehnung darüber, wogegen sich aber die böheimischen Stände beschwerten.

Dubravius. lib. 18. 20.
Glaffey p. 162. 179.
Lunig. Cod. Germ. dipl. T. I. p. 1278. 1339. & 1371.
Paul Gundling Leben Markgraf Friderichs des I.
Glaffey p. 338. seqq.

§. 12.

Von dem Herzogthume Schlesien.

Die schlesischen Herzoge, da sie bey Pohlen keinen Schutz fanden, trugen ihre Länder den böheimischen Königen zu Lehen auf. König Johann von Böheim, unter dessen Regierung schon der größte Theil dieser Herzoge sich an Böheim gewendet hatte, brachte es auch dahin, daß Kasimir von Pohlen An. 1335. allen Ansprüchen auf die schlesischen Länder entsagte. Der Nachfolger und Sohn Königs Johanns Kaiser Karl der IV. brachte auch die Herzoge von Schweidnitz an sich, und inkorporirte also sämmentliche diese Herzogthümer im Jahre 1355. der Krone Böheim. Mit welcher Krone sodann auch diese Herzogthümer (wie §. 10. gezeiget worden) an das durchlauchtigste Erz-

haus gelanget, von diesem aber der größte Theil derselben an Preußen durch den Frieden zu Dresden An. 1745. und dann durch den Frieden zu Hubertsburg An. 1763. abgetreten worden ist.

SOMMERSBERG Script. rer. Silef. T. I. p. 774.
LUDWIG Reliq. Manufc. T. V. p. 600. T. XI. p. 370.
GOLDAST. de Reg. Bohem. Append. dipl. N. 40. 44. 47.

§. 13.

Von dem Markgrafthume Mähren.

Ohne mich bey den verworrenen Nachrichten von dem alten mährischen Reiche aufzuhalten, ist Herzog Wratislaus von Böheim vom Kaiser Heinrich den IV. An. 1086. in dem Besitze der mährischen Lande bestättiget und geschützet worden. Von dieser Zeit an war Mähren der Krone Böheim einverleibet, und ist auch sammt dieser Krone dem durchlauchtigsten Erzhause zugefallen.

PESSINA DE CZECHEROD mars Moravicus. L. I. C. 3.
GUNDLINGIANA. P. XI. N. 2.
COSMAS PRAGENSIS L. II. Chron. Bohem. ad A. 1086.
AENEAS SYLVIUS. histor. Bohem. C. 22.

§. 14.

Von dem Markgrafthume Ober- und Nieder-Laußnitz.

Einen großen Theil dieses Markgrafthums übergab zwar schon Kaiser Heinrich der IV. dem Herzoge Wratislaw von Böheim. Der vollkommene Besitz davon

von aber gelangte an diese Krone, als König Johann die Oberlaußnitz, Kaiser Karl der IV. aber die Niederlaußnitz an sich brachten, und beyde Länder von diesem letzten der Krone Böheim im Jahre 1355. vollkommen einverleibet wurden.

Im Jahre 1636. überließ Kaiser Ferdinand der II. dieses ganze Markgrafthum dem Kuhrfürsten Johann Georg von Sachsen, und seinen Erben, als ein böheimisches Mannslehen mit Vorbehalt des Titels, und des unter dem in den Receß bemerkten Bedingnissen festgestellten Ruckfallsrechtes.

Goldast. de regno Boh. L. III. C. 16.
Schurzfleisch disert. de Lusatia.
Lunig Reichsarchiv Part. spec. I. Abth. N. 34. 42.

Siebenter Absatz.

Von den österreichischen und burgundischen Reichskreisen.

§. 1.

Nachdem die verschiedenen kaiserl. Gebothe des Landfriedens nicht hinlänglich waren, diejenige Ruhe und Sicherheit, welche der Endzweck aller Staaten ist, in dem teutschen Reiche fest zu stellen, verfiel man auf die Eintheilung der Reichsstände in gewisse Parthien, und Kreise, um dadurch die Privateinigungen derselben zu vereiteln, sie an das Reichsoberhaupt näher zu verbinden, und sofort auch die Gesetze und Urtheile nach Maaßgabe solcher Eintheilung leichter in Erfüllung zu bringen.

Bey der vom Kaiser Wenzel An. 1383. zu Nürnberg beliebten Eintheilung in vier Parthien, waren

die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich in der dritten. Kaiser Albrecht der II. theilte die Stände abermals auf dem Reichstage zu Nürnberg An. 1438. in vier, dann noch in eben diesem Jahre in sechs Kreise, wobey aber das Königreich Böheim, und die österreichischen Lande ausgenommen wurden.

Endlich brachte Kaiser Maximilian der I. das Werk zu Stande, als er nach dem im Jahre 1495. verkündigten allgemeinen Landfrieden, und errichteten Kammergerichte das gesammte Reich auf dem Reichstage zu Augsburg An. 1500. in sechs Kreise abtheilte, wobey abermals die österreichischen Lande ausgenommen worden sind.

Im Jahre 1512. aber auf dem Reichstage zu Köln setzte dieser Kaiser nebst dem obersächsischen und niederrheinischen Kreisen auch den österreichischen und burgundischen hinzu.

Datt de pace publica.

Wencker. Apparat. Archiv. p. 233. 242. 255. 340.

Schilter. Jur publ. T. II. tit. 19.

§. 2.

Der österreichische Reichskreis bestehet aus solchen Ländern, welche der Landeshoheit des durchlauchtigsten Erzhauses unmittelbar unterworfen sind: nämlich Oesterreich unter und ob der Ens, Steyer, Kärnten, Krain, Tyrol, die Bisthümer Trient, und Brixen, die Balleyen des teutschen Ritterordens an der Etsch, und im Gebürge, die Güter des Johanniterritterordens in Breißgau, die Landvogtey in Schwaben, die Stadt Kostanz, die Grafschaft Nellenburg samt den übrigen so genannten österreichischen Vorlanden.

In der neuen Matrikul wird auch das Bisthum Chur dahin gerechnet. Es gehört dasselbe aber zum schwäbischen Kreise.

§. 3.

§. 3.

Der burgundische Reichskreis, welcher in den ältern Zeiten bekanntermassen einen sehr großen Umfang hatte, aber theils durch die Absonderung der vereinigten Provinzen von Holland, theils durch die in dem Nimweger- Ryßwiker- und Baadnerfrieden an Frankreich geschehene Abtretung sehr vermindert worden, bestehet dermalen aus denjenigen dem durchlauchtigsten Erzhause unterworfenen Ländern, wovon die Geschichte in dem obigen Vierten Absatze erläutert worden ist.

MASCOV. diss. de nexu regni Lotharingiæ &c.

§. 4.

Der Oesterreichische Kreis welcher in Zusammenkünften mit anderen Kreisen außer dem kuhrrheinischen den Vorzug behauptet, ist ganz dem Erzherzoge unterworfen, weswegen auch die Titulatur: Gnädigste hochgeehrte Herren, mit welcher der Reichstag dem österreichischen Kreise zuschrieb, An. 1705. vom Kaiser geahndet worden. Das durchlauchtigste Erzhaus hat auch allein das Jus præsentandi ad Cameram doch aber kraft seiner Privilegien zum Urterhalte des Kammergerichts nichts beyzutragen.

Harprechts Bericht vom Unterhaltungswerke des Kammergerichts. gedr. 1768.

§. 5.

Hingegen aber ist der oesterreichische Kreis der Kreisassociation An. 1714. beygetreten, und hat sich zu dem associationsmäßigen Quanto verbindlich gemacht; jedoch, wie die Associationsrecesse von 1714. 1727. 1733. beweisen, mit dem ausdrücklichen Beysatze juribus immunitatibus ac prærogativis serenissimæ domus Austriacæ per omnia salvis.

Kopp von Association der Reichskreise Beylagen p. 140. seq.

§. 6.

Da die Kreise nicht nur zur Erhaltung der innern Ruhe, sondern auch zu besserer Execution der Reichsschlüsse, und der von den höchsten Reichsgerichten ausgesprochenen Urtheile errichtet worden, so ergibt sich von selbst, daß auch der österreichische Kreis ungeachtet seiner kundbaren Freyheiten und Unabhängigkeit von den Reichsgerichten, dennoch derley Executionen ebenfalls übernehmen könne. In den gegenwärtigen Zeiten ist davon ein Beyspiel vorhanden, in der gegen Kuhrbayern wegen der Getreidsperre zum Abbruch der gesandschaftlichen Rechte beschlossenen, und neben den Auftrag an Salzburg auch eventualiter an Oesterreich gesonnenen, und von diesem auch übernommenen Executions- und respective Manutenenzkommission.

§. 7.

Von dem zwischen Kaiser Karl dem V. als Herrn der burgundischen Lande, und dem teutschen Reiche An. 1548. errichteten Vertrage ist schon in dem ersten Absatze Meldung gemacht worden.

Im Jahre 1676. wurde der burgundische Kreis von dem Reiche förmlich garantirt. Oesterreich als Herzog von Burgund vertrit alle in diesem Bezirke den Reichsständen zugehörige Besitzungen, worunter auch insbesondere die Herrschaft Jevern zu zählen ist.

§. 8.

Der Erzherzog als Herzog von Burgund präsentirt zum Kammergerichte. Vormals hatte Burgund zum Unterhalte dieses Reichsgerichts einen doppelten Kuhrfürstenanschlag verwilliget; da aber von diesen Ländern in den Zeiten, als dieselben an die österreichische teutsche Linie gelangten, kaum der vierte Theil übrig blieb, erklärte sich Oesterreich in dem

auf

auf dem Reichstage An. 1729. abgelegten Voto den halben Kuhrfürstenanschlag künftig zu entrichten, und auch nach solchem Fuße die Ausstände der Zieler von der Zeit der Uebernahme dieser Länder in leidentlichen Fristen nachzutragen, welche auch dermalen ehestens ganz getilget seyn werden.

Harprechts obgemeldter Unterricht p. 74. 195.

§. 9.

Das Königreich Böheim, da dasselbe souverain, und kein Reichslehen des teutschen Reiches ist, sondern nur die Kuhrwürde und das Erzamt von dem letztern zu Lehen trägt, ist daher auch niemals den Reichskreisen beygezählet worden. Und obgleich diese Krone im Jahre 1708. sich anheischig gemacht hat, den Reichsversammlungen wiederum beyzuwohnen, auch einen Kuhrfürstenanschlag zum Unterhalte des Kammergerichts cum jure præsentandi zu übernehmen; so hat doch alles dieses nicht auf die Lande, sondern nur auf die lehenbare Kuhrwürde seine Beziehung.

Arumæus de Comitiis C. 2. N. 41.
Moser Staatsrecht. T. XXVI. p. 258.

Achter Absatz.

Von den Erb- und Landeshuldigungen eines Erzherzogs.

§. 1.

Von den älteren Landeshuldigungen in dem Erzherzogthume haben die Geschichtschreiber schier gar keine Nachrichten zurückgelassen, ausgenommen von

jener feyerlichen Huldigung, welche Erzherzog Rudolph der IV. im Jahre 1358. eingenommen hat, und welche in einer noch vorhandenen Urkunde umständlich beschrieben wird. Hingegen aber sind von den Erbhuldigungen Ferdinands II. Ferdinands des IV. Leopolds, Josephs des I. Karls des VI. und **Marien Theresien** ausführliche Beschreibungen durch den Druck bekannt gemacht worden.

Steyrer hist. Alberti. p. 185. 274.
Schrötters III. Abhandl. aus dem österr. Staatsrechte. p. 87.

§. 2.

Nach dem seligen Hinscheiden eines Erzherzogs wird den Landständen, wenn es möglich ist, noch an eben dem Tage von dem Nachfolger der geschehene Antritt der Regierung durch ein Hofdekret kund gemacht, und denselben bald darauf zu wissen gethan, daß der Landesfürst die Huldigung einnehmen werde, und also ein Conferenz wegen Berichtigung des Ceremoniels bewillige.

Hierauf wird einem jeden Landesmitgliede durch ein eigenes Erforderungsschreiben die Erscheinung bey der Huldigung gebothen, zugleich aber auch andere Hofdekrete zur Erfüllung aller erforderlichen Ceremoniels- und Sicherheitspunkte erlassen.

§. 3.

Den Tag vor der Huldigung wurde bisher der in dem Stifte Klosterneuburg aufbewahrte Erzherzoghut, von welchem in dem folgenden Absatze mehrere Nachrichten werden gegeben werden, feyerlich anhergebracht, welcher sodann den dritten Tag nach der Huldigung wiederum zurückgeführet wurde.

An dem Tage der Huldigung selbst begeben sich die Landstände in die Hofburg, von wannen sodann der

Zug

Zug nach der Domkirche St. Stephan erfolget. Die Kleinodien werden von den betreffenden Erbbeamten vorgetragen. Der Erzherzog erscheinet gewöhnlich zu Pferde. In der Kirche wird das Hochamt abgesungen, worauf der Rückzug in derselbigen Ordnung geschieht.

§. 4.

Nach der Zurückkunft in die Hofburg, wird die Huldigung selbst vorgenommen. Der Hofkanzler liest den Ständen die althergebrachte Eidesformel vor, welche von diesen von Worte zu Worte nachgesprochen, und von dem vierten Stande die drey vordern Finger in die Höhe gehalten werden; worauf sodann der Hofkanzler die landesherrliche Bestättigungsurkunde der Landesfreyheiten dem Landmarschall überreichet.

§. 5.

In Ansehung dieser Bestättigung haben sich bey der Huldigung Kaisers Ferdinand des II. viele Irrungen ergeben, da einige der Stände zu behaupten trachteten, daß diese Bestättigung der Huldigung vorzugehen habe. Allein gleichwie diese Forderung ganz ungegründet, so bestehet auch das Herkommen darinnen, daß der Erzherzog zwar gleich unmittelbar vor dem Huldigungsakte erkläre, die Bestättigung der Landesfreyheiten gleich nach abgelegtem Huldigungseide aushändigen zu wollen; die Uebergabe des Bestättigungsbriefes selbst aber erst nach erfolgter Huldigung geschehe.

Schrötters III. Abhandl. p. 35. seqq.

§. 6.

Nach vollbrachtem Huldigungsakte wird in der Hofkapelle das Te Deum laudamus angestimmet, darauf folget die öffentliche Tafel, wobey die Erbämter

ter ihre gehörigen Verrichtungen zu vollziehen haben. Nach aufgehobener Erzherzoglichen Tafel verfüget sich ein jedes Erbamt zu der für dasselbe eigends bereiteten Tafel, deren an der Zahl sechszehn sind, nebst noch der großen Freytafel für den Landmarschall, und der drey obern politischen Stände, wie auch der Tafel des vierten Standes nämlich derer von Wienn, und der Abgeordneten von den achtzehn mitleidenden Städten und Märkten.

§. 7.

Die Huldigungen können auch noch bey Lebzeiten und auf Befehl des regierenden dem Thron- und Nachfolger geleistet werden. Bey dem durchlauchtigsten Erzhause haben wir auch in den jüngeren Zeiten zwey merkwürdige Beyspiele Kaisers Ferdinands des III. dessen beyden Söhnen, Ferdinand dem IV. und Leopold dem I. in den Jahren 1651. und 1655. die Huldigung abgeleget worden ist. Das Ceremoniel dabey ist sehr wenig unterschieden.

Schrötter III. Abhandl. p. 107.

§. 8.

Die Huldigungssolennitäten in dem Herzogthume Steyer bestehen vornehmlich in dem feyerlichen Einzuge des Erzherzogs, welcher dabey unter einen von acht Rathsverwandten getragenen Baldachin zu reiten pfleget. Der Erzherzog verlanget die Huldigung von den Ständen durch Kommissarien, und pflegt eine Gattung eines Eides wegen Festhaltung der Landesfreyheiten abzulegen.

Hierauf folgen der feyerliche zug in die Kirche, der Huldigungsakt selbst, das Te Deum laudamus in der Hofkapelle, und dann die öffentliche Tafel, bey welcher ebenfalls die Erbämter ihre Verrichtungen erfüllen.

Erb-

Erbhuldigungsakta K. Karls des VI. An. 1728. gedr. zu Grätz.
Schrötter III. Abhandl. p. 110. seqq.

§. 9.

Das Huldigungsceremoniel in dem Herzogthume Kärnten, wie dasselbe in den ältern Zeiten bestellet war, ist von ganz besonderer Art. Der Erzherzog in ländlicher Kleidung begiebt sich zu dem bey Klagenfurt auf dem Zollfelde befindlichen runden Steine, auf welchen ein Bauer aus dem Geschlechte, genannt Edlinger, sitzet, und nachdem der Erzherzog die Gerechtigkeit handzuhaben verspricht, überläßt der Bauer seinen Sitz auf dem Steine dem Erzherzoge.

Kaiser Friderich der III. dürfte der erste gewesen seyn, bey dessen Huldigung diese alten Gebräuche weggelassen worden sind. In den neueren Zeiten ist die Huldigungsfeyerlichkeit derjenigen, welche in dem Herzogthume Steyer gewöhnlich ist, schier durchgehends gleichförmig, nur das der Erzherzog keinen persönlichen Eid ableget.

Landhandfest von Kärnten.
Huldigungsakt K. Leopolds de An. 1660. gedruckt Klagenfurt.
FRÖLICH Archontol. Carinthiæ P. I. p. 89. 151. seqq.
Schrötter III. Abs. p. 116.

§. 10.

In dem Herzogthume Krain ist das Ceremoniel ebenfalls mit dem in Oesterreich und in Steyer schier ganz übereinstimmend, auch wird von dem Erzherzoge kein persönlicher Eid geleistet, doch aber den Ständen ein Revers, daß solches zu keinen Abbruch ihrer Freyheiten gereichen solle, ausgestellet.

Erbhuldigungsakt in Krain auf Befehl der Stände beschrieben von Perizhoff. 1739.

§. 11.

§. 11.

Das Huldigungsceremoniel in Oesterreich ob der Ens ist von jenen in Oesterreich unter der Ens wenig unterschieden; ausgenommen, daß die obern politischen Stände zu erst ihren Huldigungseid ablegen, und dann dem vierten Stande ein eigener Eid vorgelesen, und von diesem mit aufgehobenen Fingern abgeschworen wird. Vormals mußte auch der Prälatenstand einen besondern Eid mit Legung zweyer Finger auf die linke Brust leisten, welches aber Ferdinand der III. nachgelassen hat.

Cod. Austr. P. I. voc. Erbhuldigung p. 297.

Schrötter III. Abhandl. Beyl. N. 3.

Neunter Absatz.

Von den Kleinodien der Erzherzoge und dem österreichischen Wapen, nebst einigen Bemerkungen von den hungarischen und böheimischen Krönungen.

§. 1.

Unter den Kleinodien, derer sich die Erzherzoge vornämlich bey ihren feyerlichen Reichsbelehnungen, und bey den Erbhuldigungen zu Wien gebrauchen, verdienet vorzüglich der Erzherzoghut eine genaue Betrachtung.

In dem Freyheitsbriefe Kaiser Friderichs des I. von 1156. erhielt Oesterreich den Vorzug seinen Herzogshut mit einer Zinkenkrone zu umgeben.

König Heinrich ertheilte im Jahre 1228. den Herzogen von Oesterreich die weitere Freyheit, auf ihrem

mit

mit einer Zinkenkrone geschmückten Herzogshute das Diadem oder den erhobenen Bogen der kaiserlichen Krone zu tragen.

In dem Freyheitsbriefe Kaisers Friderich des II. von 1245. wird dieser Herzogshut auch mit dem auf der kaiserlichen teutschen Krone befindlichen Kreuze ausgezieret.

In den älteren Zeiten besonders Erzherzogs Rudolphs des IV. und Ernsts findet man den Erzherzoghut schier allemal regelmäßig gebildet, bis nachher derselbe öfters durch den Eigensinn derjenigen, welche den Pinsel oder Griffel geführet haben, verunstaltet worden. In unseren Tagen aber sieht man dermalen die ächte Gestalt dieses österreichischen Hauptschmuckes wiederum hergestellet, besonders in jenem kostbaren Erzherzoghute, mit welchem das Haupt Sr. itzt glorwürdigst regierenden kaiserl. Majestät an dem Tage der Krönung zu Frankfurt bedecket war.

Schrötter III. Abhandl. österr. Staatsrecht IV. Abschnitt, und

dessen Versuch einer österr. Staatsgeschichte. III. Absch. §. 28.

§. 2.

Den Erzherzoghut, welcher in dem Stifte Klosterneuburg verwahret wird, und in den neuern Zeiten bey den Erbhuldigungen zu Wien gebraucht worden ist, hat Erzherzog Maximilian Kaisers Maximilian des II. Sohn und Großmeister des teutschen Ritterordens im Jahre 1616. sammt einer silbernen Statue als ein Opfer dem obgedachtem Stifte, jedoch mit der Verordnung übergeben, daß in künftigen Zeiten dem ältesteu Erzherzoge freystehen sollte, diesen Hut zur Einnehmung der Erbhuldigung, oder Empfangung der Reichslehen zu gebrauchen. Woraus sich dann ergibt, daß dieser Erzherzoghut keinesweges als ein Hausschmuck des

durch-

durchlauchtigsten Erzhauses zu betrachten sey; und ist auch derselbe schier in keinem Stücke nach der Vorschrift der obgedachten österreichischen Freyheitsbriefe gebildet.

HERRGOTT monumenta Aug. dom. Austr. T. I. — diss. VII.
Schrötter III. Abhandlung IV. Abschnitt §. 12. 13.

§. 3.

Den zweyten Platz unter den erzherzoglichen Kleinodien nimmt der Stab oder Scepter ein, von welchem ebenfalls schon in dem fridericianischen Freyheitsbriefe von 1156. Meldung geschieht. Die Form dieses Scepters wurde in den älteren Zeiten verschiedentlich gebildet. Derjenige welcher in den neueren Zeiten bey den wiennerischen Erbhuldigungen von dem Obristkammerer vorgetragen zu werden pfleget, hat Kaiser Rudolphen den II. zur Urheber.

HERRGOTT. Monum. A. d. Austr. Diss. VIII.
Schrötters III. Abhandl. IV. Absch. §. 14. 15. 16.

§. 4.

Das dritte Kleinod, welches bey der Erbhuldigung eines Erzherzogs gebraucht wird, und von dem Obristerbtruchseß vorgetragen zu werden pfleget, ist ein obenher mit einem Kreuze gezierter Apfel oder Kugel, muthmaßlich als ein Zeichen des ganzen einem Landesfürsten unterworfenen Bezirkes. Denjenigen Reichsapfel, dessen man sich bißher bey den Huldigungen bedienet, hat ebenfalls K. Rudolph der II. verfertigen lassen.

HERRGOTT. L. C. Diss. VIII. C. 5.
Schrötter L. C. §. 17. 18. 19.

§. 5.

§. 5.

Der Obristerbmarschall pflegt das Schwert sowohl bey der Erbhuldigung, als auch bey der Reichsbelehnung vorzutragen. Schon in dem Freyheitsbriefe Kais. Heinrichts des IV. von 1058. wird dem Lande Oesterreich der Vorzug ertheilet, sein fürstliches Gerichtsschwert, und das Landespanier vor dem Reiche und aller Welt vortragen zu lassen. Ein Vorzug welcher sonst nur denjenigen, welche einen unabhängigen Blutbann haben, eigen war.

Schrötter L. C. §. 20.

§. 6.

In den vorgedachten henricianischen Freyheitsbriefe wird auch die Vortragung des Landespaniers eingestanden, welche bey den Erbhuldigungen der Obristerblandespanierherr zu leisten hat. Daher ist es auch gekommen, daß schon in den älteren Zeiten die österreichische Reichsfahne keiner königlichen gewichen ist.

Herrgott. Diff. VIII. C. 3.
Schrötter L. C. §. 20.

§. 7.

Bey den Huldigungen hat auch der Erblandschildträger an seinem linken Arme einen förmlichen Schild, auf welchem das österreichisch Wapen vorgestellet wird, zu tragen. Es ist dieses Erbamt aber keineswegs mit dem Ehrenholde, oder sogenannten Herolde, der auch bey den feyerlichen Reichsbelehnungen der Erzherzoge erscheinet, zu vermischen.

Schrötter L. C. §. 21.

§. 8.

Ueber den Ursprung und die Gestalt des österreichischen Wapens ist bisher verschiedentlich gestritten worden. Es bestehet dasselbe erstens aus fünf Vögeln, zweytens aus einem silbernen Balken im rothen Felde. Was nun dem ersten Gegenstand betrift, so sind bereits so viele ächte Denkmäler, und andere Beweise aufgebracht worden, daß ein jeder überzeuget seyn wird, daß diese Vögel nicht der gemeinen Sage nach fünf Lerchen, sondern fünf Adler vorstellen. Die Zahl hat zwar den Erzherzog Rudolph den IV. zum Urheber. Daß aber schon vorhin Oesterreich von ältesten Zeiten her einen Reichsadler in den Wapen geführet, ist bey dem Anblicke aller alten Siegel unläugbar.

Herrgott. monum. Aug. dom. Austr. T. I. Diss. 2.

v. Scheibs Vindobona Romana p. 63. seq.

§. 9.

Der österreichische Schild mit dem weißen oder silbernen Querbalken hat zu erst Herzog Friderich der II. oder der streitbare von Oesterreich in sein Wapen aufgenommen. Es wurde diese Aufnahme vom gedachten Herzoge durch eine besondere Feyerlichkeit An. 1232. verherrlichet, indem derselbe nebst 200. Edelleuten, welche alle in rothen mit einem weißen Streife versehenen Wapenröcken gekleidet waren, das Ritterschwert aus den Händen des Bischoffs Gebhard von Passau, in der Schottenkirche empfieng, und nach gehaltenem prächtigen Turnier, mit diesen Rittern zu den Kaiser Friederich den II. nach Italien zog.

Herrgott. T. I. Diss. III.

v. Scheibs l. C. p. 133.

§. 10.

Es ist hier auch von dem erzherzoglichen Kleide oder Mantel eine Anzeige zu machen. Die ächte Gestalt desselben in den älteren Zeiten ist zwar einigermassen zweifelhaft, doch dahin übereinstimmend, daß dasselbe in einem langen Kleide, so man sonst togam talarem nennet, bestanden haben möge. In unsern Tagen haben wir ein merkwürdiges Beyspiel in jener erzherzoglichen Kleidung gesehen, mit welcher Se. itzt glorwürdigst regierende kaiserl. Majestät bey der Krönung zu Frankfurt An. 1764. angethan war. Es bestand dasselbe in einem so zu nennenden Mantel von carmoisinrothen Sammet mit Hermelin gefüttert und ausgeschlagen, mit Golde kostbar gesticket, wobey in der Stickerey hie und da die Feuereisen des burgundischen goldenen Vließes angebracht waren.

Herrgott. T. I. Diss. VIII.
Schrötters Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte III. Absch. §. 27.

§. 11.

Die Krönung eines Königs von Hungarn pflegt von den Zeiten Kaisers Ferdinands des I. an, zu Preßburg zu geschehen. Die auf einem Landtage versammelten Stände erhalten das gewöhnliche Diploma regium sacrum, in welchem die Festhaltung der Rechte, Freyheiten und Landesgesetze zugesichert wird. Die Krönung selbst geschiehet nach der in pontificali Romano enthaltenen Vorschrift, und bestehet in der Salbung, und der Ueberreichung der Reichskleinodien. Diese sind vornemlich 1mo. die Krone, 2do. das Kreuz, 3^tio^. der Mantel des heil. Stephans, 4to. dessen Schwert, 5to. der Reichsapfel, 6to. der Scepter. Die übrigen Feyerlichkeiten hier anzuführen würde zu weitläuftig seyn. Die Krönung der Gemahlinnen der regierenden Könige ist besonders in dem von der Krö-

nung des Königs unterschieden, daß die heilige Krone derselben zwar auf die rechte Schulter, nicht aber auf das Haupt gesetzet werde.

Rewa de Corona Hungar. in Schwandner Script. rer. hungar. T. III. 476.

Item Schwandner Scriptor. rer. hung. T. II. 538. seq.

Kevenhüller Annal. Ferdin. T. III. p. 14. seq. T. VII. p. 29.

De Coronatione Reginæ Rewa inter script. rer. hung. T. I. p. 827.

§. 12.

In dem Königreiche Böheim wird die Krönung zu Prag nach abgelegter Huldigung der Stände vollzogen. Die Kleinodien bestehen erstens in der Krone, zweytens in dem Scepter, drittens in dem Reichsapfel, viertens in dem Schwert des heil. Wenceslai, fünftens in einer Mitra, und sechstens in dem Ringe. Die Salbung verrichtete in den älteren Zeiten der Erzbischoff von Maynz; von den Zeiten Kaisers Karls des IV. an aber der Erzbischof zu Prag. Bey einer Krönung der Gemahlinn des regierenden Königs wird das Schwert des heil. Wenceslai nicht entblößet, und werden die Hofdamen zur Bedienung der Königinn zugelassen.

Lunig Theatr. Cæremon. P. II. p. 87.

Berger diss. de Coronatione Bohem.

Theatr. Europæum, T. I. p. 1013.

Zehn-

Zehnter Absatz.

Von den Erbämtern des Erzherzogthums Oesterreich, wie auch der Königreiche Hungarn und Böheim.

1. §.

Man begreift hier unter dem Ausdrucke der Erbbeamten des Erzherzogthums insgesammt alle diejenige Erbämter, welche sowohl in Oesterreich unter und ob der Ens, als auch in Steyer, Kärnten, Krain, Tyrol, und Görz hergebracht sind. Daß der Ursprung der Erbämter in Oesterreich schon in die ältesten Zeiten nämlich der Markgrafen zu versetzen sey, erweisen die Urkunden; wenigstens findet man in jenen Zeiten die vier Erbämter des Schenkens, Truchsessens, Marschalls, und Kämmerers, welchen nachher noch andere als des Erbhofmeisters, des Erbstallmeisters, des Erbjägermeisters, des Erbsilberkammerers, des Erbkuchenmeisters, des Erbthürhüters, des Erbstäbelmeisters, des Erbvorschneiders, des Erbfalkenmeisters, des Obersthofkapellans, des Erblandpaniers, des Erblandpostmeisters, des Erbkampfrichters und Schildtragers, und des Erbzeugmeisters beygesetzet worden sind.

WURMBRAND de hereditariis Provinc. Austr. Official. rec. curante Estor. Lip. 1737.

§. 2.

Dermalen hat das **Obersterblandhofmeisteramt** den Vorzug, welches in Oesterreich unter der Ens die Fürsten von Trautson, in Oesterreich ob der Ens die Grafen von Weißenwolf, in Steyer die Grafen von Trautmanstorf, in Kärnten die Grafen von

Rosenberg, in Krain die Grafen von Thurn, in der Grafschaft Tyrol die von Trapp, und in der Grafschaft Görz die Fürsten von Portia innen haben.

§. 3.

Das **Obersterblandmarschallamt** in Oesterreich unter und ob der Ens besitzen die Grafen von Stahremberg, in Steyer die Grafen von Saurau, in Kärnten die Grafen von Wagensperg, in Krain die Fürsten von Auersperg, und in Tyrol die Fürsten von Trautson, in Görz besaßen dieses Erbamt vormals die Grafen von Thurn.

§. 4.

Das **Obersterblandtruchsessenamt** verwalten in Oesterreich die Familie von Schönborn; in Steyer die Familie von Hardegg, in Kärnten die Grafen von Herberstein, in Krain die Freyherren von Eck, in Tyrol die Grafen von Künigl, und in Görz die Grafen von Kobenzel.

§. 5.

Im Besitze des **Obersterblandmundschenkenamts** sind dermalen in Oesterreich unter der Ens die Grafen von Hardegg, in Oesterreich ob der Ens die Grafen von Sinzendorf, in Steyer die Grafen von Stubenberg, in Kärnten die Familie von Dietrichstein, in Krain die Grafen von Kobenzl, in Tyrol die Grafen von Spauer, und in Görz die Grafen von Lanthieri.

§. 6.

Das **Obersterblandkammereramt** haben in Oesterreich unter der Ens die Grafen von Breuner, in Oesterreich ob der Ens die Fürsten von Lamberg, in Steyer die Grafen von Wildenstein, in Kärnten die Grafen von Herberstein, in Krain die Fürsten von

Auers-

Auersberg, in Tyrol die Herren von Gloes, und in Görz die Grafen von Breuner zu versehen.

§. 7.

Die Würde eines **Obersterblandstallmeisters** tragen in Oesterreich unter und ob der Ens die Grafen von Harrach, in Steyer die Grafen von Windischgrätz, in Kärnten die Fürsten von Khevenhüller, in Krain die Fürsten von Lamberg, in Tyrol die Grafen von Wolkenstein, und in Görz die Grafen von Rabata.

§. 8.

Mit den Erbamte eines **Obersterblandjägermeisters** sind in Oesterreich unter der Ens die Grafen von Zinzendorf, in Oesterreich ob der Ens die Fürsten von Lamberg, in Steyer die Fürsten von Dietrichstein, in Kärnten die Grafen Paradeiser, in Krain die Grafen von Gallenberg, in Tyrol die Grafen von Künigl, und in Görz die Grafen von Strasoldo belehnet.

§. 9.

Das **Obersterblandsilberkammereramt** haben in Oesterreich unter und ob der Ens die Grafen von Kufstein, in Steyer die Grafen von Rothal, in Kärnten die Grafen von Thurn, in Krain die Grafen von Kazenstein, und in Tyrol die Grafen von Brandis im Besitze.

§. 10.

Die Besitzer des **Obersterblandküchenmeisteramts** sind in Ansehung Oesterreichs unter und ob der Ens die Freyherren von Hegenmüller, in Steyer die Grafen von Wurmbrand, in Kärnten die Grafen von Sailer, in Tyrol die Grafen von Welsperg. In Krain und Görz ist dieses Erbamt noch nicht eingeführet.

§. 11.

Das Obersterblandthürhüteramt finde ich nur in Oesterreich eingeführet, und haben solches die Grafen von Pollheim bey der letzten Erbhuldigung An. 1740. versehen, da solches vorher die Familie von Schoenkirchen besessen hat.

§. 12.

Das Obersterblandstäbelmeisteramt haben in Oesterreich die Herren von Rappach, in Steyer waren die Grafen von Urschenpöck im Besitz, die aber dermalen ausgestorben, in Kärnten die Grafen von Wels, in Krain die Freyherren von Eck, in Tyrol die Grafen von Welsperg, und in Görz die Grafen von Stürgk.

§. 13.

Mit dem Erblandvorschneideramte sind in Oesterreich die Grafen von Sinzendorf, in Steyer die Grafen von Schrattenbach, in Kärnten die Grafen von Stürgk, in Krain die Grafen Sauer von Ankenstein, in Tyrol die Grafen von Wolkenstein belehnet.

§. 14.

Das Obersterblandfalkenmeisteramt vertreten in Oesterreich unter der Ens die Grafen von St. Julian, in Oesterreich ob der Ens die Grafen von Thierheim, in Steyer die Grafen von Steinpeis, in Kärnten die Freyherren von Hallerstein, in Krain die Grafen von Lanthieri, in Tyrol die Grafen von Collalto, und in Görz die Grafen von Kobenzel.

§. 15.

Die Würde eines Obersterblandespaniers besitzen die Grafen von Abensberg und Traun. Eines Erblandschildträgers, und zugleich Oberstenerblandkampfrichters die Grafen von Sinzendorf.

§. 16.

§. 16.

In Oesterreich unter und ob der Ens ist auch das **Obersterblandmünzmeisteramt** hergebracht, welches die Grafen von Sprinzenstein innenhaben. Die Grafen von St. Hilario erhielten vom Kaiser Ferdinand den III. das **Erblandzeugmeisteramt** in Oesterreich.

§. 17.

Das **Oberstehof- und Generalerblandpostmeisteramt**, wovon in dem dreyzehnten Absatze eine weitere Erwähnung gemacht werden wird, besitzet die Familie der Fürsten von Paar, welcher Kaiser Ferdinand der II. dieses Amt An. 1624. als ein Mannslehen verliehen hat.

§. 18.

Es ist hier noch des **Obersthofkapellans** zu erwähnen, welcher an dem Tage der Huldigung bey der öffentlichen Tafel des Erzherzogs das Benedicite zu sprechen hat. Diese Würde ist in Oesterreich unter der Ens einem jeweiligen Probste zu St. Pölten, in Oesterreich ob der Ens aber dem Abte von Steyergarsten verliehen.

§. 19.

Die Hofämter oder Baronatus im Königreiche Hungarn sind nicht erblich, sondern werden nur auf die Lebenstage der Vasallen verliehen. Es bestehen diese 1mo. in dem Comite palatino. 2do. in dem Judice Curiæ. 3^tio^. in dem Bano Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ. 4to. in dem Tavernicorum Magistro, welcher auch Thesaurarius oder Schatzmeister genennet wird. 5to. in dem Magistro Pincernarum regalium oder obersten Schenken. 6to. in dem Dapiferorum magistro oder obersten Truchseß. 7mo. in dem Magistro Agasonum, oder obersten Stallmeister. 8vo. in

in dem obersten Kämmerer oder Cubiculariorum regiorum Magistro. 9no. in dem oberisten Thürhüter oder Ianitorum regalium Magistro. 19. in dem Curiæ Regiæ Magistro, welcher eigentlich der Hofmarschall ist.

§. 12.

Die Hof- und Erbämter des Königreichs Böheim sind wie in dem Erzherzogthume Oesterreich erblich. Das Erbmarschallamt hat vormals die Familie der Freyherren von Lippe besessen, dermalen pflegt selbes von einem zeitlichen Obersthofmarschall des Königreichs versehen zu werden. Das Erbtruchsessenamt besitzen die Fürsten von Colloredo. Das Erbschenkenamt haben die Grafen von Tschernin innen. Mit der Würde eines Erbhofmeisters sind die Fürsten und Grafen von Kinsky belehnet. Das Erbsilberkammereramt versahen die Grafen von Ullefeld. Das Amt eines Erbküchenmeisters vertreten die Grafen von Wratislau. Das Amt eines Erbvorschneiders die Grafen von Waldstein, und dann das Amt eines Erbschatzmeisters die Grafen von Wrtby.

Eilfter Absatz.

Von der Reichsbelehnung eines Erzherzogs.

§. 1.

Von den Belehnungen der Markgrafen von Oesterreich habe ich bey den Geschichtschreibern keine bestimmende Nachrichten aufgezeichnet gefunden. Daß diese Markgrafen von den Kaisern, wenigstens von den Zeiten Kaisers Heinrichs des IV. an, mit der Fahne belehnet worden sind, läßt sich sowohl aus ihren Siegeln, als auch aus der Stelle des Privilegiums Heinrichs

richs IV. wo den Markgrafen die Befügniß ihre Fahne vor dem Reiche und der ganzen Welt zu führen ertheilet wird, erweisen.

Des Markgrafen Albrechts des I. Sohn Leopold wurde von dem Kaiser Heinrich dem III. noch bey Lebzeiten des Vaters mit der Markgrafschaft belehnet.

Calles Ann. Austr. T. I. p. 337.

§. 2.

Durch den vom Kaiser Friderich dem I. den Herzogthume Oesterreich An. 1156. ertheilten Freyheitsbrief erhielt die Belehnung dieser Herzoge ihre künftige Bestimmung, und ansehnliche Feyerlichkeiten und Vorzüge.

1mo. Empfängt der Erzherzog die Lehen zu Pferde, mit dem erzherzoglichen Kleide angethan, das Haupt mit dem Erzherzoghute bedeckend, und einen Scepter in der Hand haltend.

2do. Soll dem Erzherzoge die Belehnung innerhalb der Gränzen der österreichischen Lande ertheilet werden.

3tio. Diese in seinen Bezirke empfangende Belehnung ist der Erzherzog dreymal anzusuchen schuldig, hierauf aber im Unterbleibungsfalle seine Lehen mit eben dem Rechte, als wenn er sie persöhnlich empfangen hätte, zu besitzen befugt.

4to. Empfängt der Erzherzog die Belehnung unentgeltlich, und ohne Abgabe der Taxen.

5t. Erstrecken sich diese Freyheiten und Vorzüge nicht nur auf das Erzherzogthum Oesterreich, sondern auch auf alle und jede Staaten, welche die Erzherzoge als Fürsten des teutschen Reichs innen haben.

§. 3.

Der Erzherzog empfängt also die Belehnung auf seinem Pferde sitzend, wo doch das teutsche Lehenrecht fordert, daß der Vasall die Belehnung kniend einnehme. Mit dem erzherzoglichen Kleide angethan, welches oben IX. Abs. §. 10. beschrieben worden. Das Haupt mit dem Erzherzogshute bedeckend, dessen vorzügliche Gestalt aus den kaiserl. Freyheitsbriefen für Oesterreich ebenfalls oben IX. Abs. §. 1. gewiesen worden. Der Erzherzog hält zugleich einen Stab (und wie sich der Freyheitsbrief Kais. Karls des V. ausdrücket) gleich einem Scepter in der Hand. Die Gestalt dieses Scepters ist IX. Abs. §. 3. geschildert worden.

Freyheitsbriefe Kais. **Friderichs** I. von 1156.
Des röm. Königs **Heinrichs** von 1228.
Karls des V. von 1530.
Schrötter Versuch einer österreich. Staatsgeschichte III. Absch. §. 26. seq.

§. 4.

Mit diesen Feyerlichkeiten hat noch Kais. Karl der V. seinen Bruder Ferdinand den I. im Jahre 1530. auf dem freyen Felde bey dem in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Schlosse Wellenburg belehnet. Von dieser Zeit an sind zwar diese feyerliche Belehnungen von dem durchlauchtigsten Erzhause unterlassen, keineswegs aber aufgehoben worden.

Die Beschreibung dieser Belehnung Lunig Corp. jur. feud T. I. p. 707.
Ursinus Velius, welches Buch der gelehrte k. k. Hofrath von Kollar An. 1762. herausgegeben hat.
Goldast Reichshandlungen p. 126.

§. 5.

§. 5.

Ferners ist der Erzherzog nicht verpflichtet, um die Belehnung über seine Reichslehen einzunehmen, dem kaiserlichen Hofe nachzureisen, sondern der Kaiser hat sich durch den mehrgedachten Freyheitsbrief anheischig gemacht, den Erzherzog in seinen eigenen Reichslanden zu belehnen. Also wurden Albrecht der II. An. 1348. zu Seefeld, Rudolph der IV. An. 1360. eben daselbst; Albrecht der III. und Leopold An. 1366. zu Wienn; Albrecht der V. An. 1421. abermals zu Seefeld belehnet. Daß Kaiser Karl der V. von dem Reichstage zu Augsburg sich nach Wellenburg in das Burgauische um seinen Bruder Erzherzog Ferdinand zu belehnen verfüget habe, ist ebenfalls ein merkwürdiges Beyspiel.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellet werden, daß verschiedene österreichische Belehnungen außer diesen Gränzen ertheilet worden seyen; allein die Einwilligung des Privilegirten hebet den Vorzug für folgende Zeiten nicht auf, und dürften sich die Erzherzoge eben also mit einem Schadlosbriefe zu verwahren bedacht gewesen sein, als solches noch in den jüngeren Zeiten, nämlich da Kaiser Rudolph der II. den Erzherzog Mathias An. 1597. zu Prag belehnet hat, beobachtet worden ist.

Schrötters Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Absch. §. 12.

§. 6.

Wenn der Erzherzog seine Belehnung dreymal schriftlich ansuchet, solche aber nicht erfolget, so soll derselbe in dem Besitze seiner Reichslehen eben so gerechtfertiget, und angesehen seyn, als hätte er die Belehnung darüber persönlich empfangen. Eine merkwürdige Erläuterung dieser Freyheit geben die Urkunden an die Hand, in welchen die Gräfinn Margareth

von

von Tyrol diese Grafschaft An. 1359. und 1363. an die Herzoge von Oesterreich übertragen hat, und worinnen eben diese Freyheit auch für den künftigen Besitz besagter Grafschaft deutlich erläutert wird.

STEYERER hist. Alberti II. addit. p. 350. 358.

§. 7.

Der Erzherzog empfängt seine Lehen unentgeltlich, und ohne Entrichtung der gewöhnlichen Taxen. Der Ursprung dieser Freyheit ist in dem Privilegio Kais. Friderichs des II. de An. 1245. zu suchen, und also um so ansehnlicher, als eben diese Befugniß den Kuhrfürsten erst durch die goldene Bulle Kais. Karls des IV. An. 1356. eingeräumet worden ist.

Freyheitsbrief Kais. Friderichs des II. in Schrötters I. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte N. 2.

Goldene Bulle c. 29. §. 1.

Doch pflegen die Erzherzoge den minderen Beamten des kaiserl. Hofes bey der Belehnung Geschenke zu ertheilen.

§. 8.

Alle diese Feyerlichkeiten, und Vorzüge bey einer Belehnung des Erzherzogs erstrecken sich nicht nur auf das Erzherzogthum, sondern sie sind dem durchlauchtigstem Erzhause also eigen, daß dasselbe auch über alle übrige von Zeit zu Zeit demselben angefallene Reichslehen mit gleichen Feyerlichkeiteiten die Reichsbelehnung einzunehmen befugt ist. Es ist dieses nicht nur mit klaren Buchstaben in dem Freyheitsbriefe Kais. Karls des V. selbst nach vorgängiger Maaßgabe des Freyheitsbriefes Kais. Friderichs des

I.

I. und der darauf gefolgten Beståttigung von mehrern Kaisern versehen, sondern es geben auch die vorgedachten Erwerbunsurkunden der Grafschaft Tyrol, und die vom Kais. Karl den V. seinem Bruder Ferdinand dem I. ertheilte Belehnung, als bey welcher auch das neuerworbene Herzogthum Würtenberg mit gleichen Vorzügen empfangen worden ist, die offenbareste Beståttigung dieses Satzes an die Hand.

Schrötters Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Absch. §. 32.

§. 9.

Von diesen öffentlichen und feyerlichen Belehnungen unterscheiden sich die minderfeyerlichen oder die Belehnungrn in der Kammer, welche ungefähr in den Zeiten Kais. Karls des V. vermuthlich aus unächter Anwendung des longobardischen Lehenrechts auf die teutsche Reichslehen häufiger zu werden anfiengen. Unter Kaiser Maximilian den II. wurde noch Kuhrfürst August zu Sachsen An. 1566. feyerlich belehnet. Bey dem durchlauchtigsten Erzhause aber war jene K. Ferdinands des I. An. 1530. bis anher die letzte feyerliche Belehnung.

Joachim Sammlung vermischter Schriften T. I. N. 3. p. 71.

Buder Sammlung verschiedener ungedruckter Schriften. p. 72.

§. 10.

Man findet zwar schon An. 1360. ein Beyspiel, daß Kaiser Karl der IV. dem Erzherzoge Rudolph dem IV. bey seiner Belehnung einen Revers ertheilet habe, daß die damalige Weglassung einiger Feyerlichkeiten demselben für die Zukunft zu keinem Nachtheile gereichen solle. Allein es kann dieses eigentlich für

keine

keine ordentliche mindersolenne, oder so genannte Belehnung in der Kammer angesehen werden.

Nach jener obgemeldten feyerlichen Belehnung Ferdinands des I. geschahen die österreichischen Belehnungen in der Kammer unter Kaiser Maximilian den II. An. 1572. unter Kais. Rudolph den II. An. 1578. und 1597. unter K. Matthias An. 1613. unter K. Ferdinand den II. An. 1620. unter K. Ferdinand den III. An. 1652. unter K. Leopold An. 1663. und unter K. Karl den VI. den 9. April 1728.

§. 11.

Das bey dem vorgedachten letzten Belehnungsakte An. 1728. beobachtete, und nach den Beyspielen der vorhergehenden Belehnungen eingerichtete Ceremoniel war kürzlich folgendes: die Bevollmächtigten giengen durch die sogenannten Wacht- und Ritterstuben, wo die Arcieren- und Trabantengarden im Gewehre stunden, in die erste kaiserl. Retirade. Der Kaiser stund auf einem auf ebenen Boden ausgebreiteten Teppiche neben einen gewöhnlichen Lehnsessel und Tische ohne darüberhangenden Baldachin.

Die Bevollmächtigten nach zweymaliger Kniebeugung knieten sodann am Ranfte des Teppichs, wo der dritte derselben das Gesuch wegen der Belehnung sowohl über die teutschen als auch über die damals angefallenen burgundischen und italiänischen Reichslehen in einer kurzen Rede ablegte.

Hierauf wurde von den Bevollmächtigten der Lehenseid abgeschworen, und der Knopf des kaiserlichen Schwerts geküßt, wo sodann abermals der dritte derselben eine kurze Danksagungsrede vorbrachte. Der Rücktritt geschahe wie der Eintritt.

Faber Staatskanzley T. 52. p. 733. seqq.

§. 12.

§. 12.

Nachdem bey diesen minderfeyerlichen Belehnungen jene ansehnlichen oben erläuterten Vorzüge des durchlauchtigsten Erzhauses weggelassen werden, so wird von kaiserl. Majestät ein Revers ausgestellet, daß der Nichtgebrauch dieser Freyheiten den Rechten des Erzhauses für die Zukunft zu keinem Nachtheile gereichen solle.

Schon Erzherzog Rudolph der IV. erhielt vom Kaiser Karl den IV. einen solchen Revers An. 1360. Bey den neueren §. 10. angezeigten mindersolennen Belehnungen ist die Ausstellung eines solchen Reverses niemals unterlassen worden.

Wann die Belehnung außer den österreichischen Gränzen vorgenommen wird, so wird auch in Ansehung dieses Vorzuges ein Schadlosbrief von dem Kaiser ertheilet; wovon in neueren Zeiten der vom Kaiser Rudolph den II. dem Erzherzoge Matthias wegen dessen zu Prag geschehener Belehnung gegebene Revers vom 21. October 1597. ein Beyspiel ist.

Steyerer hist. Alberti. p. 299.

Schrötter Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte. III. Absch. §. 33.

§. 13.

Nebst dem bey der Belehnung gewöhnlich auszufertigenden Lehenbriefe pflegen auch die Freyheiten und Vorzüge des durchlauchtigsten Erzhauses bestättiget zu werden.

Nachden Kaiser Karl der V. in seinem Freyheitsbriefe alle Rechte und Vorzüge des Erzhauses aus den älteren kaiserl. Urkunden gesammelt hatte, so wurde von dieser Zeit an, dieser karolinische Freyheitsbrief immer der neuen Bestättigung der österreichischen Privilegien eingeschaltet; wie solches auch bey der Belehnung unter Kaiser Karl dem VI. beobachtet worden.

Auf

Auf gleiche Weise pflegen auch alle spätere Freyheiten, wie auch alle Anwartschaftsbriefe des durchlauchtigsten Erzhauses bey solcher Gelegenheit neuerdings bekräftiget zu werden.

Schrötter österr. Staatsrecht I. Abhandl. in Beylagen N. 36. 38.

§. 14.

In Ansehung der von einem Könige von Böheim einzunehmenden Reichsbelehnung sind hier folgende Bemerkungen beyzufügen: 1mo. Die Belehnung wird nicht über die Lande, und das Königreich, sondern nur über die Kuhr- und die Erzschenkenamtswürde, welche die Krone Böheim von dem Kaiser und dem teutschen Reiche zu Lehen trägt, empfangen, wie die klaren Worte der Lehensbriefe ausweisen. 2do. Werden in dem Freyheitsbrisfe Kais. Friderichs des III. von 1462. den Königen von Böheim die Befugnisse zugestanden, daß dieselben die Belehnung in den Gränzen ihres Königreichs, oder an solchen Orten, die nicht über 15. Meilen davon entfernet sind, zu empfangen haben; ferners, daß die bey der öffentlichen Belehnung zu gebrauchenden Fahnen nicht dem Volke preiß gegeben, sondern dem Könige unverletzt zurückgestellet werden sollen.

Goldast de Regno Bohem. App. p. 180. Beylagen p. 336.

Zwölf-

Zwölfter Absatz.

Von den Regierungsrechten der Erzherzoge in Ansehung ihrer Reichslande, und zwar insbesondere von der gesetzgebenden Gewalt und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Meinung des Peter Ludwigs und seiner Anhänger von dem Ursprunge der Landeshoheit ist als ein Gewebe von Irrthümern schon hinlänglich widerleget worden. Wenn man aus der Geschichte den Ursprung, und Erwerbungstitel derjenigen reichsständischen Rechte und Befugnisse, welche unter der Landeshoheit begriffen zu werden pflegen, herholet, und wenn man zugleich verschiedene andere Gerechtsame, die zwar von den meisten Ständen in ihren Reichsbezirken ausgeübet werden, doch aber unter der Landeshoheit niemals begriffen sind, in Erwegung ziehet, so läßt sich gar leicht von der Wesenheit der Landeshoheit ein ächter Begriff machen.

Ludwigs Anhang zu Strubens Einleitung zur Reichshistorie p. 681.

Prodomus Chronici Gottwicensis.

Schrötters österr. Staatsrecht IV. Abhandl. I. Absatz.

§. 2.

Die Landeshoheit des Erzherzogs erstrecket sich auf alle Einwohner und Besitzungeu der österreichischen Reichslande. Es erweisen dieses nicht nur die klaren Worte der Freyheitsbriefe vom K. Friderich dem I. und Kais. Friderich dem II. sondern es sind auch in jenen Fällen, wo einige österreichische Landsassen in die Reichs-

standschaft erhoben worden, die ausdrücklichsten Verwahrungen des Erzhauses vorhanden. Eben dieses wird zugleich durch mehrere landesfürstliche Generalien, z. B. von 1537. 1540. 1559. ꝛc. und durch die von allen, welche Besitzungen in den österreichischen Territorien haben, abzulegende Huldigung, Steuer ꝛc. bekräftiget.

Lunig Corp. Jur. Feud. T. II. pag. 402. 406. 431. 716. T. III. p. 547. 550. 558.

Schrötter III. Abhandl. aus dem österr Staatsrechte pag. 28.

§. 3.

Die erste Wirkung der Landeshoheit ist das Recht Gesetze in Landesangelegenheiten zu geben. Obgleich durch diese Landesgesetze in reichsständischen Bezirken die allgemeinen Reichsgesetze und Schlüsse nicht aufgehoben, wohl aber jene durch diese abgethan werden können, so ist doch in Ansehung der Landesgesetze eines Erzherzogs eine Ausnahme von dieser Regel in den klaren Worten des Freyheitsbriefes Kais. Friderichs des I. enthalten. Quid quid dux Austriæ in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potentia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quo quomodo imposterum commutare.

Auch der Freyheitsbrief Kais. Friderichs des II. und Kais. Karls des V. Schrötter IV. Abhandl. aus dem österr. Staatsrechte p. 91. seqq.

§. 4.

Die älteste Sammlung der österreichischen Landrechte ist jene des Herzogs Leopolds des VI. oder VII. aus dem babenbergischen Geschlechte. Von den neueren

ren Zeiten hat Suttinger eine solche Sammlung dem Kais. Ferdinand dem III. überreichet, die aber im Drucke nicht erschienen ist. Der sogenannte Codex Austriacus in vier Theilen ist ohnehin bekannt. Dermalen haben wir eine neue Landesordnung oder Codicem Theresianum zu erwarten.

LUDWIG Reliq. Manusc. T. IV. p. 1.

Schrötter österr. Staatsrecht IV. Abhandl. pag. 103.

§. 5.

Daß die Krone Böheim in ihrem Gebiethe an die Reichsgesetze nicht gebunden sey, fließt aus der Souverenität von sich selbst; und wenn gleich die Könige von Böheim die Reichstäge beschickten, pflegten sie dennoch aus eben dieser Ursache die Abschiede nicht zu unterzeichnen, mithin sich dazu keines weges verbindlich zu machen, worüber der Reichsabschied zu Augsburg 1532 §. 1. das deutlichste Zeugniß ableget.

Abhandlung von dem Sitz- und Stimmrechte der Krone Böheim. gedruckt 1769. p. 17.

§. 6

Der zweyte Gegenstand der Landeshoheit bestehet in der Gerichtsbarkeit, welche dem Erzherzoge bereits in dem Freyheitsbriefe Kais. Friderichs des I. durch alle seine Reichslande verliehen, und in dem Freyheitsbriefe Kais. Friderichs des II. noch vollkommener erläutert worden ist; welchen Grundsatz auch die obgedachte Landesordnung des Herzogs Leopolds voraussetzet.

Schrötter IV. Abhandlung p. 109.

§. 7.

Nebstdem, daß diese Gerichtsbarkeit des Erzherzogs sich auf alle Insassen und Besitzer erstrecket, ist auch den Erzherzogen schon von den Zeiten des mehrgemeldten Freyheitsbriefes Kais. Friderichs des I. an, dasjenige sogenannte Jus de non evacando eigen gewesen, und durch vielfältige kaiserl. Freyheitsbriefe bestättiget worden, welches nachher erst durch die goldene Bulle Kais. Karls des IV. den Kuhrfürsten des teutschen Reichs insgesammt ertheilet worden ist.

Es hat auch dieses Recht, ungeachtet daß selbes durch die Kammergerichtsordnung P. II. T. I. allen Ständen des Reichs in gewissem Maaße eingeräumet worden, annoch heute zu Tage darinnen einen Vorzug, daß dasselbe in Ansehung des Erzhauses auch in jenen Fällen, welche in der Kammergerichtsordnung ausgenommen werden, Platz findet.

Schrötter österr. Staatsrecht IV. Abhandl. pag. 112. seqq.

§. 8.

Ferners besitzet das durchlauchtigste Erzhaus in Ansehung der Gerichtsbarkeit über seine Reichslande auch das Jus de non appellando, und hat dieses Recht ebenfalls seinen Ursprung aus dem Freyheitsbriefe K. Friderichs des I. und den darauf gefolgten Freyheitsbriefen mehrerer Kaiser, und zwar nicht nur in der Gestalt einer Befugniß der Erzherzoge, sondern auch in Ansehung der Reichsgerichte als ein Verboth über derley Anrufungen und Appellationen niemals zu erkennen, noch selbe anzunehmen.

Schrötter L. C. p. 124. seqq.

§. 9.

Alle diese Vorzüge des durchlauchtigsten Erzhauses erstrecken sich nach dem klaren Innhalte der kaiserl. Freyheitsbriefe auf alle Reichslande, welche Oesterreich besitzet, auch auf diejenigen, welche dasselbe von dem teutschen Reiche Pfandweise innen hat. Wohin also auch die vom Kais. Wenzel An. 1379. dem Erzhause verpfändete Landvogtey in Schwaben allerdings zu rechnen ist; obgleich nach der Zeit in der Wahlkapitulation Kais. Leopolds Art. 18. §. 10. die Appellationen von den schwäbischen Landgerichten an die Reichsgerichte zugelassen worden sind, und also das durchlauchtigste Erzhaus sowohl dadurch als auch nachher vieles von seinen Gerechtsamen nachgelassen hat.

Schrötter L. C. p. 129. seqq.

§. 10.

Daß in den älteren Zeiten unter der den Ständen eingestandenen Gerichtsbarkeit nicht auch die Juden begriffen gewesen, als welche unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers gestanden sind, ist aus allen Verfassern der Geschichte, und des teutschen Staatsrechtes bekannt. Kais. Karl der IV. hat zwar in der goldenen Bulle C. 9. §. 2. das Recht über die Juden allen Kuhrfürsten verliehen; das durchlauchtigste Erzhaus aber besitzet dieses Recht schon kraft der ausdrücklichen Worte des Freyheitsbriefes Kais. Friderichs des I. und verschiedener darauf erfolgten kaiserl. Bestättigungen, welche Befugniß in dem Freyheitsbriefe Kais. Friderichs des III. bis dahin erläutert wird, daß die Erzherzoge in Ansehung der Judenschaft alle jene Rechte haben sollen, welche hierinfalls von den teutschen Kaisern und Königen von jeher ausgeübet worden sind.

Schrötter L. C. p. 136.

§. 11.

Nebst dieser allgemeinen Gerichtsbarkeit über die Juden haben die Erzherzoge auch von ältesten Zeiten her das Recht besessen, diese zu besteuern, ihre Schuldbriefe zu tödten, ihnen verschiedene ansehnliche Freyheiten zu ertheilen, auch besondere Verbindlichkeiten aufzulegen, wie dieselben dann auch in den vorigen Zeiten die Better zu dem Hofe des Herzogs herbeyzuschaffen verpflichtet gewesen sind.

Senkenberg Selecta jur. & hist. T. IV. p. 194. 227. 246. 271.
Schrötter L. C. p. 136.

Dreyzehnter Absatz.

Von weitern Regierungsrechten, welche dem Erzherzoge mit und neben der Landeshoheit zustehen.

§. 1.

Das Recht den Adel, Standeserhöhungen, Wapen, und Kleinode zu ertheilen, besitzen die Erzherzoge von Oesterreich in solchem Maaße, in welchem dieses Regal von den Kaisern selbst ausgeübet wird, nach dem klaren Buchstaben des vom K. Friderich dem III. dem durchlauchtigst n Erzhause An. 1453. ertheilten Freyheitsbriefes. Hieraus ergibt sich zwar die Folge von selbst, daß die von Oesterreich geadelten durch das ganze römische Reich für solche gehalten werden; allein eben dieses ist auch noch ausdrücklich in dem erstgedachten Freyheitsbriefe beygesetzet worden.

Die Stellen der Freyheitsbriefe in Schrötters IV. Abhandl. p. 146. seq.
Kaiserl. Wahlkapitulation Art. 43.

§. 2.

§. 2.

Daß diejenige, welche von Oesterreich geadelt werden, sich deßwegen ihrer vorigen Unterwürfigkeit nicht entziehen können, ist ohnehin offenbar. Aber auch eben so gewiß ist es, daß wenn ein österreichischer Landsaß von den Kaisern geadelt wird, solches der österreichischen Landeshoheit über ihn zu keinem Abbruche gereichen könne, welches in dem Freyheitsbriefe Kais. Karl des V. mit deutlichen Worten vorgesehen worden ist.

Diplomatischr Abhandl. von dem Rechte des durchl. Erzhauses Standeserhöhungen zu ertheilen. 772.

Schrotter L. C. p. 149.

§. 3.

Daß die Krone Böheim kraft ihrer Souveränitätsrechte eben dieses Regal ausübe, und die von ihr ertheilten Standeserhöhungen in gleichem Maaße durch das ganze deutsche Reich anerkannt werden, ist ohnehin außer Zweifel; nur will dabey anzumerken seyn, daß die in dem teutschen Reiche verliehene adeliche Würde nur alsdenn auch in dem Königreiche Böheim ihre Wirkung haben könne, wenn der neugeadelte entweder schon vorhin eben diesen Grad des Adels in diesem Königreiche besitzet, oder doch von der Krone dazu erhoben wird; weil nämlich in Böheim die Erhebung in den Adelstand sowohl überhaupt als auch nach Maaße des erhaltenen Grades des Adels zugleich die Landstandschaft mit sich ziehet.

Beck Specimen II. Jur. publ. Austr. Sect. II. C. 5. §. 10.

§. 4.

Es ist auch in den kaiserl. Freyheitsbriefen für Oesterreich geordnet, daß der Erzherzog freye Macht

haben solle, den geadelten, Lehrern, Natarien, ihre Würden, Wapen, und Kleinodien, wenn sie sich derselben nicht gebrauchen, als recht ist, wiederum zu entziehen.

Auf gleiche Weise ist den Erzherzogen in den mehrgedachten Freyheitsbriefen K. Friderichs des III. und K. Karls des V. die Macht eingeräumet, diejenigen, welchen Ehre, und Leymuth wegen übels Verhaltens entzogen worden, in den vorigen Stand der Ehren und Würden wiederum einzusetzen, auch so gar die in dem Reiche geächteten, wenn sie sich in den österreichischen Landen aufhalten, das Rechtsurtheil zu sprechen, und dieselben wiederum in den vorigen Stand herzustellen.

Schrötter L. C. p. 152. 155.

§. 5.

Das Recht, den unehlich Gebohrnen die Geburtsmakel abzunehmen, und zu legitimiren ist dem durchlauchtigsten Erzhause ebenfalls in dem Maaße in den Freyheitsbriefen K. Friderichs des III. und K. Karls des V. bestättiget worden, daß sich selbes nicht nur auf alle nur erdenkliche Gebrechen an der Geburt, sondern auch auf die Fähigkeit zu der väterlichen und mütterlichen und aller andern Erbschaft, es mögen eheliche Erben vorhanden seyn oder nicht, zu erstrecken habe.

Schrötter L. C. p. 153.

§. 6.

Das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu erlauben, und zu bestimmen, haben die Erzherzoge schon in den ältern Zeiten ausgeübet. Die zwey Jahrmärkte zu Wienn hat Kaiser Rudolph der I. als er zum Besitze der österreichischen Lande gekommen, in dem der Stadt Wienn ertheilten Freyheitsbriefe eingesetzet, und mit besondern Freyheiten versehen.

Sen=

Senkenberg Selecta jur. & histor. T. IV. p. 458.

Schrötter IV. Abhandl. p. 159.

§. 7.

Mit der Niederlagsgerechtigkeit, oder dem sogenannten Stappelrechte war die Stadt Wienn schon unter den Herzogen babenbergischen Stammes begabet, welches sodann Rudolph der I. und auch sein Sohn Albrecht der I. noch als gemeiner Reichsverweser in Oesterreich bestättiget, und in den neuern Zeiten Kaiser Maximilian der I. und seine Nachfolger auf alle Waaren erstrecket haben. Daß auch die Erzherzoge dieses Recht in ihren Landen frey ausgeübet haben, ist aus Beyspielen erweislich.

Marq. Herrgott. Numocoth. Austr. P. I. prob. N. 8. p. 254.

Lunig. Reichsarchiv P. Spec. Conti. I. Forts. 1. Abs. 4. Suplem. §. 70.

Schrötter L. C. p. 161.

§. 8.

Das Regal der Bergwerke wird zwar in jenem ansehnlichen fridericianischen Freyheitsbriefe von 1156. nicht insbesondere ausgedrücket, doch scheinet aus mehrern Gründen außer Zweifel zu seyn, daß solches die österreichischen Herzoge babenbergischen Stammes eben schon von dieser Zeit an besessen haben, nachdem diese auch das Münzregal auszuüben befugt gewesen.

Schrötter L. C. p. 183.

§. 9.

So wenig in Abrede gestellet werden kann, daß die Jagdgerechtigkeit, Wildbann, Fischweide, Forste,

Wälder ꝛc. ein Regal der teutschen Kaiser gewesen seyen, und die Stände solches aus besonderer Gnade der Kaiser erhalten haben, obgleich dasselbe dermalen als eine Folge der Landeshoheit anzusehen seyn will, eben so ausgemacht ist es auch, daß alle diese Rechte das Erzhaus Oesterreich schon in dem erstgedachten Freyheitsbriefe K. Friderichs des I. erlanget habe.

Schrötter L. C. p. 196.

§. 10.

Das Regal der offenen Land- und Heerstraßen samt der damit verbundenen Geleitsgerechtigkeit ist zwar heute zu Tage ebenfalls eine Folge der Landeshoheit. Da aber Oesterreich bereits in dem oftbemeldten fridericianischen Freyheitsbriefe in ein ganz geschlossenes oder so genanntes wahres territorium clausum erhoben worden, so war auch nothwendig dieses Regal darunter begriffen, von welchem nachher auch K. Karl der V. in seinem Freyheitsbriefe wörtliche Meldung gemacht hat.

Schrötter L. C. p. 199.

§. 11.

Daß das Münzregal noch heute zu Tage keine Wirkung der Landeshoheit sey, sondern eine besondere kaiserl. Verleihung erfordere, ist ein richtiger, und von den meisten Lehrern des teutschen Staatsrechtes angenommener Satz. Daß Oesterreich dieses Regal schon in den Zeiten der babenbergischen Herzoge besessen habe, erweiset sowohl die Landesordnung Herzogs Leopold des VII. als auch die von demselben neuaufgerichtete Gesellschaft der Münzer, welche damals Flandrenses oder auch Hausgenossene genennet wurden.

Reichsabschied von 1570. §. 132.

Lud-

Ludwig reliq. Manuſ. T. IV. p. 18. §. 45.

Herrgott. Numocoth. P. I. prob. N. 1. p. 249.

Schrötter L. C. p. 188. ſeq.

§. 12.

Das Maut- und Zollregal der Stände des teutſchen Reichs hat in Anſehung des Urſprunges mit dem vorgedachten Münzregal eine gleiche Beſchaffenheit. In Oeſterreich waren ſchon den Markgrafen einige Zölle überlaſſen, beſonders zu Stein und Horn. Daß nachher die Herzoge babenbergiſchen Stammes dieſes Regal frey ausgeübet haben, beweiſen nebſt vorgedachter Landesordnung Herzogs Leopolds des VII. mehrere Urkunden.

Vornämlich aber hat Kaiſer Friderich der III. in ſeinem Freyheitsbriefe für Oeſterreich von 1453. dieſes Recht dermaſſen beſtättiget, daß der Erzherzog auf gleiche Weiſe wie ein römiſcher Kaiſer oder König in dem Reiche ſich dieſes Regals zu gebrauchen befugt ſeyn ſolle.

Schrötter L. C. p. 203.

Patriotiſche Bemerkungen gegen die von Kuhrbayern an das Licht getretene Schrift unter dem Titel: Rechtmäßigkeit der kuhrbayerſchen Landesverordnungen ꝛc. zur Beleuchtung der kuhrbayeriſchen Mautgerechtſame. Frankf. Leipz. 1770.

§. 13.

Ferners iſt hier von dem Poſtregal der Erzherzoge folgende kurze Erläuterung anzumerken.

Kaiſer Matthias hat zwar das kaiſerl. Poſtregal durch das ganze teutſche Reich in ein Reichslehen erhoben, und ſolches der Familie von Taxis übergeben,

ben, doch mußte zugleich Taxis sich mit einem Revers verbinden, sich dieses Regals in den österreichischen Erblanden niemals zu gebrauchen; worauf dann die Familie von Paar 1624. mit dem Obersthofpostmeisteramte in dem ganzen Erzherzogthume Oesterreich belehnet wurde.

Hornick de regali postarum jure.
Schrötter L. C. p. 164.

§. 14.

Das Recht hohe Schulen, Universitäten und Akademien aufzurichten, und diesen die Macht zu ertheilen, den Wohlverdienten die akademischen Würden beyzulegen, ist, und war in allen Zeiten ein kaiserliches Regal, oder so genanntes Reservat.

Daß aber auch dieses Regal von den Kaisern den Erzherzogen von Oesterreich eingestanden worden, mithin Erzherzog Rudolph aus eigener Gewalt die hohe Schule in Wienn errichtet habe, läßt sich nebst andern Beweisen, auch selbst aus der Stiftungsurkunde dieser Universität überzeugend darthun.

Schrötter L. C. p. 174.

§. 15.

Die Schule, welche zu Wienn schon in den Zeiten Kaisers Friderichs des II. aufgerichtet war, hat Erzherzog Rudolph der IV. An. 1365. zu einer hohen Schule, oder vollkommenen Universität erhoben, und dann dessen Bruder und Nachfolger Erzherzog Albrecht der III. durch ein neues Diploma von 1384. bestättiget.

In unsern Tagen haben Ihro glorwürdigst regierende k. k. Majestät unsere allergnädigste Landesmutter An. 1753. sowohl eine Reformation der Studien vornehmen, als auch An. 1756. das prächtige Universitätsgebäude errichten und überhaupt bis diese

Stun-

Stunde das Studienwesen durch weiseste Verordnungen immer weiter in Flor zu bringen allergnädigst geruhet, daß man also mit vollem Rechte der hiesigen Universität den Namen **Rudolphino-Theresiana** beylegen kann.

STEYERER hist. Alberti. p. 437—452.

Verschiedene hieher gehörige bisher ungedruckte Urkunden in **Schrötters** IV. Abhandl. pag. 182.

Vierzehnter Absatz.

Von den Rechten der Erzherzoge in Kriegs-, Friedens- und Bündnißsachen.

§. 1.

Um die Rechte des Erzherzogs bey Reichskriegen zu bestimmen, so ist erstens der Fall zu bemerken, wenn der Kaiser und das Reich gegen eine auswärtige Macht die Waffen ergreift. Daß in solchem Falle die Einwilligung der Stände erforderlich sey, ist in den Reichsgesetzen klar vorgesehen; daß aber unter den Ständen besonders auf die Stimme des Erzherzogs das Augenmerk zu richten sey, bringen die dem Erzhause ertheilten Freyheitsbriefe mit sich. In wie weit der Erzherzog dem Reiche eine Kriegshilfe zuzuführen gehalten sey, wird in dem folgenden siebenzehnten Absatze erläutert werden.

Wahlkapitulation Art. 4.

Oesterreichische Freyheitsbriefe K. Heinrichs des IV. und K. Karls des V. **Schrötter** IV. Abhandl. p. 212.

§. 2.

§. 2.

Der zweyte Fall des Krieges ergiebt sich, wenn die Stände gegeneinander zu Felde ziehen. Die Befedungen in den ältern Zeiten hatten die Gestalt eines Rechtsspruchs, da sie in gewissem Maaße von dem Oberhaupte zugelassen, und immerhin durch Gesetze in gehörige Schranken zurückgeführet worden waren. Hieraus ist die den Erzherzogen in dem Freyheitsbriefe Kaisers Friderichs enthaltene Befugniß, daß derselbe durch einen unverläumten Mann kämpfen möge, nach ihrem damaligen großen Werthe zu erläutern.

Nachher haben für diesen Fall der Landfrieden Maximilians des I., der westphälische Frieden, und die folgende Reichsgesetze Ziel und Maaß gegeben.

Schrötter L. C. p. 217.

Dessen Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Abs. §. 19.

§. 3.

In dem dritten Falle, wenn nämlich ein Reichsstand von einer auswärtigen Macht überfallen wird, hat Oesterreich als die Schutzwehre des teutscheu Reichs vormals gegen die Hungarn, in den folgenden Zeiten gegen die ottomanische Pforte eine besondere Zusicherung vom teutschen Reiche in den Freyheitsbriefen Kais. Heinrichs des IV. Kais. Friderichs des I. und Kais. Karls des V. dahin erhalten, daß nämlich das Reich dem Erzherzoge wider alle seine Vergewaltiger, und die ihm Unbilliges zufügen, Hilfe beweisen wolle, daß er Recht erlange. Und zwar dieses um so mehr, als Oesterreich in dem Freyheitsbriefe Kais. Friderichs des I. das Herz und der Schild des heiligen römischen Reichs genennet wird.

Schröt-

Schrötter L. C. p. 220.

Desselben Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Abs. §. 8. 25.

§. 4.

Aus dem Kriegsrechte fließt auch das Recht Soldaten zu werben. In den älteren Zeiten war der allgemeine Aufboth das Mittel, wodurch die Herzoge, Markgrafen, und Grafen die ihnen anvertrauten Reichsprovinzen beschützten, und das ihnen untergebene Volk den Kaisern zuführten. Von der unter solchem Aufbothe begriffenen Heeresfolge ist bereits in der mehrgedachten alten Landesordnung Leopolds des VII. von Oesterreich ein ausdrückliches Landesgesetz vorhanden.

Ludwig Reliq. Manus. T. IV. p. 14.

Schrötter L. C. p. 225.

§. 5.

Daß das Recht Burg, und Festungen anzulegen vormals von einer besonderen Gnade, und Einwilligung der Kaiser abgehangen habe, erweiset eine Menge der Urkunden. Daß aber die Herzoge von Oesterreich dieses Recht schon in den ältesten Zeiten besessen haben, legen nicht nur die erstgedachte alte Landesordnung, sondern auch mehr andere Urkunden, in welchen die Erzherzoge ihren Landsassen diese Befugniß eingestanden haben, sattsam an den Tag.

Ludwig Reliq. Manus. T. IV. p. 18. p. 268.

Schrötter L. C. p. 227.

§. 6.

In welchen Gränzen sowohl kraft der Reichsgesetze als auch der Wesenheit eines jeden Staates selbst

den

den Ständen des teutschen Reichs das Recht Bündnisse zu schließen zukomme, findet man bey den Lehrern des teutschen Staatsrechtes hinlänglich ausgeführet. Gleichwie sich nun das durchlauchtigste Erzhaus diesen wesentlichen Verbindlichkeiten eines Staats nicht entziehet, so ist auch das von dem Erzherzoge Rudolph den IV. mit dem Könige von Hungarn An. 1361. eingegangene seltsame Bündniß gegen alle Mächte auch selbst gegen die kaiserliche Majestät, jedoch mit Vorbehalt des von Oesterreich zur Hilfe des Reichs gegen Hungarn zustellenden Contingents von 12. Mann auf einen Monat, von seinen in der Regierung nachfolgenden Brüdern, und in dem darauf erfolgten Ausspruche des Kaisers An. 1366. wiederum abgethan worden.

STEYERER hist. Albert. p. 333.

Schrötter L. C. p. 235.

§. 7.

Es ist überflüßig von dem Rechte Frieden zu schließen eine besondere Bemerkung beyzufügen, da hier eben jene Sätze, welche oben §. 1. 2. 3. erläutert worden, gleichfalls eintreten.

Fünfzehenter Absatz.

Von den Rechten des Erzherzogs in geistlichen Sachen.

§. 1.

Die Erzherzoge haben alle Vogteyen und Vogtrechte in Bisthümern, Abteyen, Probsteyen, Klöstern, Gotteshäusern an Leuten und Gütern, die in ihren Herrschaften, und Ländern, oder anderswo gelegen

gelegen sind, deren Erbvögte sie seyn, und zu Rechte seyn sollen. Mit diesen Worten wird das Erbadvokatierecht der Erzherzoge in allen ihren Landen in dem Freyheitsbriefe Kaisers Karls des V. ausgedrückt.

STEYERER histor. Alb. p. 404.

HUBER Austria ex Arch. Mellic. illustr. pag. 10.

§. 2.

In dem Freyheitsbriefe K. Heinrichs des IV. von 1058. ist dem damaligen Markgrafen Ernst, seinen Nachfolgern, und dem Lande Oesterreich die Advokatie und das Obervogteyrecht über das Erzstift Salzburg eingeräumet, und durch verschiedene nachherige Verträge zwischen Oesterreich und Salzburg bekräftiget worden, worunter besonders der von dem Erzbischoffe Johann ausgestellte Revers von 1481. merkwürdig ist; weswegen dann auch noch heute zu Tage bey den Erzbischoffswahlen der dahin abzuordnende kais. Kommissarius auch von Seite des durchlauchtigsten Erzhauses an das Domkapitel accreditiret, und in der Vollmacht diese Gerechtsame: daß man von wegen der dem Erzhause zukommenden Schutz- und Vogtgerechtigkeit an dem Wohlseyn, der Aufnahme, und Sicherheit des Erzstifts ganz besonderen Antheil nehme, deutlich bemerket wird.

HANSIZ German. sacr. T. II. p. 444. 452.—531. 551.

Schrötter Versuch einer österr. Staatsgeschichte. p. 188.

§. 3.

In eben diesem henricianischen Freyheitsbriefe wird auch die Advokatie und Vogtey über das Bisthum und Hochstift Passau dem durchlauchtigsten Erz-

hause verliehen. Hier ist besonders das zwischen dem Erzherzoge Rudolph den IV. und besagtem Hochstifte An. 1362. geschlossene Bündniß zu bemerken, worinnen zugleich das Hochstift mit aller Macht und Offenhaltung der Festungen dem Erzhause gegen jedermann beyzustehen verspricht. Mehrere solche Bündnisse oder vielmehr Erneuerungen derselben sind auch in den folgenden Zeiten errichtet, und also diese österreichischen Gerechtsame unverrückt besonders bey den Bischoffswahlen ausgeübet worden; da man nämlich entweder den kaiserlichen Kommissarium zugleich mit einer erzherzoglichen Vollmacht versehen, oder aber, wie es bey den letztern zwey Wahlen An. 1761. und 1763. geschehen, von Seite des durchlauchtigsten Erzhauses einen besondern Kommissarium abgeschicket hat.

Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. 263. 264. 272. — 275.

Hansiz Germ. ſacr. T. I. pag. 501. 504. 541.

§. 4.

Das durchlauchtigste Erzhaus besitzet weiter das Vogtey- und Schutzrecht über das Bisthum Regensburg, und trägt auch von diesem die Herrschaft Ort an der Donau, und das Erbmarschallamt dieses Stifts zu Lehen. Die Belehnung ist dem erzherzoglichen Kommissario kraft der Privilegien des Erzhauses innerhalb der österreichischen Gränze zu leisten.

Suttinger Conſuet. Auſtr. p. 567.
Lunig. Corp. Jur. Feud. T. I. p. 1700.

§. 5.

Die Erbvogtey, Schutz- und Schirmgerechtigkeit über die fürstliche Probstey Berchtoldsgaden hat Kaiser Friderich der I. dem Herzoge Leopold, und dem gan-

ganzen Lande Oesterreich erblich überlassen, weswegen dann auch von der Fortsetzung dieser Gerechtsame bey dem habsburgischen Stamme die kläresten Urkunden vorhanden sind. Und gleichwie auch von Seite der Pröbste und des Stifts die deutlichsten Erkänntnißbriefe darüber von Zeit zu Zeit ausgestellet worden, so ist auch das Stift fortan verbunden zum Zeichen dieser Erkänntniß jährlich dem Erzherzoge zwey Leithunde und zwey Falken zu liefern.

Bey der An. 1768. gewesenen Probstwahl ist der kaiserl. Kommissarius Graf von Sternberg auch in Namen des durchlauchtigsten Erzhauses accreditirt worden.

HUND. Metrop. Salisb. T. II. p. 129.

§. 6.

Ferner besitzet das durchlauchtigste Erzhaus die Vogteygerechtsame auch über einige Güter des Stifts Freysingen, über die Abtey Murbach, über die Abtey Lindau, über das Kloster Zwifalten, und über das Kloster Königsbrunn, welches der augsburgischen Confession zugethan ist. Ueber die Bisthümer Trient und Brixen behauptet Oesterreich nicht nur das Schutz- und Vogteyrecht, sondern auch die Landeshoheit.

MICHELBECK hist. Frising. T. II. prob.

Reichsabschied von 1548. §. 69.

BECK Specimen Jur. publ. Austr. T. I. p. 34.

BESOLD. Docum-rediv. voce Königsbrunn.

§. 7.

Gleichwie das Recht die Geistlichkeit, gleich allen andern Bürgern des Staats mit Steurrn zu belegen ohnehin das unveränderliche Gesetz der Vernunft,

und also alle Freyheiten, welche etwa die Geistlichkeit hierinfalls besitzet, nur die Gnade und Freygebigkeit des Regenten zur Quelle haben; so ist auch in den österreichischen Landen die Geistlichkeit jederzeit theils aus freyer Macht der Erzherzoge besteuert, theils aus derer Gnade mit Freyheitsbriefen versehen worden. Und eben also geben auch die vielfältigen Verordnungen in betreff des Juris Asyli den überzeugenden Beweis, daß dieses jederzeit von der Willkühr des Landesfürsten abgehangen habe.

DIPLOMAT. sacr. duc. Styriæ P. II. p. 71. 279. 318.

ANALECTA VINDOBONENSIA T. II. C. 998.

STEYERER hist. Alberti II, addit. p. 406.

§. 8.

Ein besonderes Beyspiel einer der Geistlichkeit in den österreichischen Landen obgelegenen Steuer bestehet auch darinnen, daß bey Ausstattung der Erzherzoginnen die Summa des Heurathsgutes größtentheils von der Geistlichkeit nach gehöriger Repartition zu entrichten war. Es sind hievon nicht nur Beyspiele vorhanden, sondern es hat auch die Bulla Pabsts Nicolaus des V. hauptsächlich diese Steuer zum Gegenstande.

DIPL. SACR. duc. Styr. P. I. p. 293.

RIEGGER. Corp. Jur. Eccles. Boh. & Austr. p. 101.

§. 9.

Daß in den österreichischen Landen schon von älteren Zeiten her zu den Vermächtnissen an die Klöster die landesherrliche Einwilligung erfordert worden, solches läßt sich bereits aus Urkunden des dreyzehnden

Jahr-

Jahrhunderts vollkommen erweisen. Erzherzog Rudolph der IV. hat auch aus diesem Grunde An. 1360. geordnet, daß alle Grund- und Burgrechte, welche die Geistlichkeit besitzet, von derselben abgelöset; und in einer andern Verordnung von 1361. daß alle liegende Erbgüter der Klöster an weltliche Personen veräußert werden sollen.

Daß das Gesetz unbewegliche Güter nicht anders als mit Einwilligung des Landesfürsten an die Klöster zu vermachen stäts als eine gerechte, und nothwendige Verordnung bestanden habe, ist ohnehin bekannt.

LUDWIG reliq. Manusc. T. IV. p. 31. 34.

Schrötters Versuch einer österr. Staatsgeschichte. p. 537.

TOMICICH erudita synopsis doctrinæ Jur. Eccles. P. I. p. 65.

§. 10.

Eben also ist auch von jeher in den österreichischen Landen das Gesetz in Uebung gewesen, daß die Kirchen und Klöster ihre Güter ohne Einwilligung des Landesfürsten zu veräußeren nicht befugt seyn. Von den neueren Zeiten sind zwey Verordnungen Kaisers Ferdinand des I. von 1552. und 1554. hierüber vorhanden. Unter dem Verbothe der Veräußerung sind auch jene Kontrakte begriffen, wenn derley Güter zu Lehen oder Leibgeding verliehen werden.

TOMICICH. L. C. p. 50. seq.

§. 11.

Daß die päbstlichen Bullen in den österreichischen Staaten nicht anders, als nach vorgegangener Bewilligung des Landesfürsten verkündiget werden, mithin

eine Verbindlichkeit nach sich ziehen können, ist ebenfalls außer Zweifel, und solches ausdrücklich durch die Verordnungen Kaisers Ferdinands des III. von 1641. und Kais. Leopolds von 1681. bekräftiget worden.

Suttinger Consuet. Austr. p. 53. p. 230.

Tomicich. L. C. p. 1. seq.

§. 12.

Die Erzherzoge haben auch von undenklichen Zeiten her das Recht der ersten Bittte (jus primariarum precum) in ihren landsäßigen Stiftern ausgeübet. Eben dieses Rechtes ist auch die Gemahlinn des Erzherzogs bey ihrer ersten Niederkunft sich zu gebrauchen befugt.

Suttinger Consuet. Austr. p. 544.

Herrgott Pinacoth. Austr. auctar. diplom. N. 23.

Senkenberg Select. T. IV. p. 278.

§. 13.

Schlüßlich ist hier noch anzumerken, daß die in dem westphälischen Friedensschlusse enthaltenen Verordnungen sowohl in Ansehung der Normaljahre, als auch was sonst zu Gunsten der A. C. Verwandten festgestellet worden, auf die österreichischen Lande keine Beziehung haben; ausgenommen daß sich jene vorbehalten haben, apud suam Cæsaream Majestatem pace tamen semper permanente & exclusa omni violentia & hostilitate ulterius respective amice interveniendi & demisse intercedendi. Von solchen Intercessionsschreiben sind einige Beyspiele vorhanden.

Pax Osnabr. Art. 5. §. 41.

§. 14.

Hieraus fließt auch der richtige Schluß, daß in Ansehung der österreichischen Erblande das in dem westphälischen Frieden eingestandene Jus emigrandi nicht Statt habe. Es hat auch Kais. Ferdinand der III. die Reformationsedikte Kais. Ferdinands des II. in den österreichischen Landen An. 1652. neuerdings verkünden lassen, und dadurch angezeiget, daß durch den westphälischen Frieden für die k. k. Erblande nichts abgeändert worden sey.

Sechszehnter Absatz.

Von den Vorzügen des durchlauchtigsten Erzhauses in Ansehung seines Ranges und Sitz- und Stimmrechtes in dem teutschen Reiche.

§. 1.

Gleichwie bereits der Markgraf Ernst von Oesterreich in dem vom Kaiser Heinrich dem IV. An. 1058. erhaltenen Freyheitsbriefe mit dem Beyworten, prior & fidelissimus princeps beehret worden ist, so hat sodann Kaiser Friderich der I. in jenem oftgedachten ansehnlichen Freyheitsbriefe den Platz und den Rang für die Erzherzoge von Oesterreich ordentlich, und zwar mit jenem Vorzuge ausgemessen, daß diese den Pfalzerzherzogen, das ist jenen älteren mit einem Erzamte versehenen Reichsständen beygezählet und folglich den ersten Platz nach den Kuhrfürsten einnehmen sollen. Woraus sich dann jene richtige Folgen ergeben, erstens: daß dazumal schon eine bestimmte Zahl der Electorum principum gewesen seyn müße, zweytens: daß der Erzherzog zwar den ersten Platz nach den Kuhrfürsten einnehme, doch aber drittens in der

der Ehre und Würde diesen gleich gehalten werden müße.

Schrötter Versuch einer östetr. Staatsgeschichte III. Absch. §. 36.

§. 2.

Kaiser Karl der IV. hat in der goldenen Bulle die Vorrechte der Kuhrfürsten bis dahin erhöhet, daß selbe in Zukunft eine abgesonderte, und erste Klasse der Reichsstände ausmachen sollten. Es gereichte dieses zwar in gewissem Maaße dem Erzhause zu einem Nachtheile, wie es auch der damals regierende Erzherzog Rudolph der IV. wohl einsah, doch aber konnte dadurch nicht auch der in dem fridericianischen Freyheitsbriefe vom Kaiser und Reiche für das Erzhaus festgestellte Rang gekränket werden; als welches nachmals wie vorher den Kuhrfürsten in den Ehren und dem Range gleich verblieben, und also den ersten Platz nach den Kuhrfürsten obgleich in einer abgesonderten und zweyten Klasse der Reichsstände einzunehmen hatte.

Hieraus erfolgte daher, daß da in dieser zweyten Klasse die geistliche Fürstenbank den Vorzug hat, der Erzherzog auf dieser den ersten mithin den unmittelbaren Platz nach den Kuhrfürsten einnehme.

Schrötter L. C.

§. 3.

Es hat auch das durchlauchtigste Erzhaus immerhin die Gleichheit, und Parisication mit den Kuhrfürsten unverrückt behauptet, und ungeachtet solche aus den obigen Sätzen von selbst erhellet, so sind doch auch noch eigene Zusicherungen von den Kuhren Brandenburg, Pfalz und Braunschweig hierüber ausgestellet

let worden. Die verschiedenen Ereignisse auf den vorigen, und dem dermaligen Reichstage geben auch hinlängliche Beyspiele dieser stätshin beobachteten Parification an die Hand. Aus eben diesem Grunde, und da den Kuhrfürsten das Recht mehrere Gesandte zu schicken zustehet, hat auch das durchlauchtigste Erzhaus den Reichstag öfters mit zwey auch drey Gesandten beschicket, welche aber allemal gleichsam ein Corpus ausmachten, und mit gleichem Karakter begabet waren, und daher auch gleichen Rang, und gleiche Ehren behaupteten.

§. 4.

Nachdem also auf solche Art der erste Platz in dem ganzen fürstlichen Collegio dem Erzherzoge von Oesterreich kraft des für ihn schon vor der goldenen Bulle vom Kaiser und Reiche ausgemessenen Ranges unwidersprechlich zustehet, so kann auch die nachher dem Erzstifte Salzburg eingestandene Alternativ in Ansehung des Directorii in dem Fürstenrathe nicht anders, als für eine aus besonderer Achtung von Oesterreich dem Erzstifte bewilligte Befugniß betrachtet werden: wovon die von den österreichischen Gesandten sowohl auf dem Reichstage von 1654. als auch bey dem Anfange des gegenwärtigen eingelegte Erklärungen Zeugniß ablegen.

§. 5.

Hieraus ergiebt sich auch weiters, daß diese eingestandene Alternativ nur lediglich auf diejenigen Actus, für welche Oesterreich solche zugelassen hat, gezogen werden könne, und worüber besonders der mit Salzburg An. 1530. geschlossene Vertrag Ziel und Maaß giebt. Es erstrecket sich demnach 1mo. diese Alternation nur lediglich auf die Collegial actus, mithin bleibt dem durchlauchtigsten Erzhause der Rang extra Col-

legium immerhin vorbehalten. 2do. hat Oesterreich allemal den ersten Tag, und den Anfang in der Alternation zu machen. 3tio. Bey Unterzeichnuug der Reichs- und Deputationsabschieden unterzeichnet allemal der österreichische Gesandte vor Salzburg auch selbst dazumal, wenn der regierende Erzbischoff zugegen ist, wie solches aus allen Reichsabschieden ersichtlich ist.

§. 6.

Das durchlauchtigste Erzhaus führet zwar in Ansehung Oesterreichs ob und unter der Ens wie auch der Herzogthümer Steyer, Kärnten und Krain, der Grafschaft Tyrol, der Markgrafschaft Burgau, und der gesammten Vorlande nur eine Stimme auf Reichs- und Deputationstägen, doch aber hat dasselbe dadurch nicht auch dem Rechte entsaget, die Sitz- und Stimmbefugniß für die erstgedachte, und noch mehrere innhabende Reichslande zu forderen; und sich daher auch bey verschiedenen Gelegenheiten, wie letzthin bey der Introductionssache des Fürsten Taxis, veranlasset gefunden, diese Gerechtsame zu reserviren, und zu bewahren.

§. 7.

Oesterreich besitzet auch das vorhin von der österreichisch-spanischen Linie vertretene burgundische Sitz- und Stimmrecht von jener Zeit an, als diese Lande demselben nach dem Tode Karls des II. von Spanien angefallen sind. Es hat sich auch der österreichische Gesandte sogleich An. 1701. zu diesem Voto legitimiret, und An. 1717. solches sodann in wirklichen Vollzug gesetzet.

§. 8.

Der Rang der burgundischen Gesandtschaft ist eben derjenige, welcher der österreichischen Gesandtschaft

geb h-

gebühret. Es ist dieses nicht nur in dem zwischen K. Karl dem V. und dem Reiche wegen der burgundischen Lande An. 1548. geschlossenen Vertrage deutlich versehen, sondern auch in den Unterzeichnungen der Reichsabschiede nimmt allemal die burgundische Gesandtschaft den unmittelbaren Platz nach Oesterreich, und vor dem auch in Person anwesenden Erzbischof von Salzburg ein. Hieraus ergibt sich also von selbst, daß Burgund eben sowohl als Oesterreich den Rang vor Salzburg behaupte, und nur in dem Collegio, so wie Oesterreich die Alternativ, mit ausnahme des ersten Tages zuhalten habe. Bey der den 2ten November 1774. eingerückten Visitationsdeputationsklasse, in welcher Burgund und Salzburg erscheinen, hat das durchlauchtigste Erzhaus mit jener Mäßigung, mit welcher dasselbe gegen seine Mitstände sich zu betragen pflegt, und um das heilsame Justitzwerk mit weitläufigen Verwahrungen nicht aufzuhalten zwar den ersten Tag an Salzburg jedoch gegen das überlassen, daß die Alternativ genau beobachtet, solches zu keiner Folge gezogen, und diese ganze Frage in einem Compromiss ehestens entschieden werden solle.

§. 9.

Von der Zeit an, als durch die beglückte Vermählung der österreichischen Erbtochter **Marien Theresien**, mit dem Herzoge Franz von Lothringen beyde durchlauchtigste Häuser Oesterreich und Lothringen ganz vereiniget worden, hat das durchlauchtigste Erzhaus auch das von dem Hause Lothringen unter dem Aufrufe Nomeni besessene Sitz- und Stimmrecht zu vertreten.

Moser teutsches Staatsrecht T. IX. p. 292.

§. 10.

§. 10.

Daß die Krone Böheim vermöge der vom Kaiser und teutschen Reiche zu Leben tragenden Kuhr- und Erzamtswürde in dem kuhrfürstlichen Collegio als der erste weltliche Kuhrfürst Sitz und Stimme von jeher innen gehabt, auch in den älteren Zeiten sich dessen nicht selten gebraucht habe, ist aus den Geschichten allenthalben erweislich.

Daß sodann diese Krone, nachdem selbe durch lange Zeit den Reichsberathschlagungen nicht mehr beygewohnet, solche im Jahre 1708. wiederum zu refrequentiren angefangen, und also ihren Platz unmittelbar nach den geistlichen Kuhrfürsten wiederum werkthätig eingenommen habe, ist schon im ersten Absatze erinnert worden.

Gleichwie nun auf solche Art die Krone Böheim durch diese obgemeldte Refrequentation keine neue Rechte erhielt, sondern nur in die von alters her bestandene wiederum eintrat, so war auch das Verlangen derselben allerdings gegründet, in dem bey dem Reichsabschiede von 1654. verfertigten Visitationsdeputationsschema vor Kuhrbayern und mithin an jenen Platz eingeschaltet zu werden, welcher dieser Krone, wenn selbe dazumal als dieser Reichsabschied zu Stande gekommen, entschlossen gewesen wären, den Reichstägen, und Deputationen beyzuwohnen, niemals hätte streitig gemacht werden können.

Es ist auch diese Forderung vom Reiche allerdings jüngsthin bey Rectificirung der Klassen der gegenwärtigen Kammergerichtsvisitationsdeputation anerkennet, und der Kuhr Böheim der Platz in der dritten Klasse gelassen worden.

Abhandlung von dem Sitz- und Stimmrechte der Krone Böheim bey den Reichsberathschlagungen. Gedruckt 1769.

Kra-

Kramer ob die Krone Böheim als erster weltlicher Kuhrfürst in der folgenden dritten Klasse im Range vor Kuhrbayern einzurücken habe. Frankf. 1769.

§. 11.

Obgleich aber bisher das durchlauchtigste Erzhaus die Reichs- und Deputationstäge mit ihrer Gesandschaft beschicket, und also an den Berathschlagungen und Geschäften des Reichs patriotischen Antheil genommen, so geschah dieses aber doch keines weges, wie bey anderen Reichsständen, vermöge einer Obligenheit, sondern nur lediglich aus freyem Willen. Es wird diese Freyheit dem durchlauchtigsten Erzhause in dem Freyheitsbriefe vom Kaiser Friderich dem I. eingestanden, und Kaiser Karl der V. hat solches auch in jenen Schreiben, in welchen er seinen Bruder König Ferdinand An. 1550. zu dem Reichstage nach Augsburg berufen, ausdrücklich angeführet.

Goldast Comment. de regno Bohem. lib. 4. p. 584.

Schrötter Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte. III. Absch. §. 14.

§. 12.

Die Könige von Böheim haben durch den Freyheitsbrief Kais. Friderichs des II. von 1212. die Befugniß erhalten, daß sie auf keinen anderen Reichstägen, als welche zu Bamberg, Nürnberg, oder Merseburg gehalten werden, zu erscheinen verpflichtet seyn solle.

Goldast de regno Bohem. App. docum. N. 13.

§. 13.

Es beruhet also zwar auf der Willkühr des Erzherzogs, ob selber der Reichsberathschlagung beywohnen wolle oder nicht. Indessen aber ist derselbe doch allemal die ordentliche Einberufung und Beschreibung dazu zu foderen befugt.

Es ist dieses um so mehr auch daraus ersichtlich als in dem Freyheitsbriefe Kais. Karls des V. nach Maaßgabe desjenigen, welchen bereits Kais. Heinrich der IV. dem Lande Oesterreich ertheilet hat, klar versehen wird: daß der Erzherzog der allergeheimste Rath des römischen Reichs seyn solle, also daß keine Sache, so die in Ewigkeit reicht, ohne sein Vorwissen beschlossen werden, oder geschehen solle. Daher, da in der Wahlkapitulation Art. 3. §. 3. Art. 11. §. 21. die Zurathziehung der Kuhrfürsten, als der innersten Räthe, in allen wichtigen Sachen beliebet wird, so kann auch in solchen Fällen der Erzherzog von Oesterreich niemals außer Acht gesetzet werden.

Siehe auch die Deduction, daß Oesterreich als Oesterreich ein Jus quæsitum zur Kuhrwürde habe. Selecta Jur. publ. T. XII. p. 145.

Siebenzehnter Absatz.

Von den Freyheiten des durchlauchtigsten Erzhauses in Ansehung der Reichsanlagen und Reichsgerichte.

1. §.

In dem obgedachten Freyheitsbriefe Kais. Friderichs des I. wird nach dem teutschen Wortlaute der karoli-

[...]linischen Urkunde dem durchlauchtigsten Erzhause die Freyheit eingestanden, daß die Erzherzoge dem heil. röm. Reich noch niemand anderen eine Steuer, Hilf, noch Dienstbarkeit schuldig, noch verpflichtet sey, dann was sie von ihrem freyen Willen thun wollen; ausgenommen, daß sie dem Reich schuldig zu dienen in Hungarn, mit zwölf gewafneten Mannen einen Monat auf ihren eigenen Kosten, zu einer Urkund, daß er ein Fürst des Reichs erkennet werde.

Schrötter Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Absch. §. 10. 11.

§. 2.

Das durchlauchtigste Erzhaus ist also von allen Reichssteuern und Anlagen befreyet; dennoch aber hat dasselbe schier in allen Fällen, wo eine Reichshilfe ausgeschrieben war, das Wohl des Reichs patriotisch unterstützet, den auf selbes repartirten hohen Anschlag freywillig übernommen, und also seine obgleich theuer erkaufte Freyheiten der allgemeinen Wohlfart des Reichs nachgesetzet und sich in solchen Fällen lediglich entweder mit einer zum Reichsprotokoll gebrachten Verwahrung, oder aber mit einem besonderen Revers begnüget.

Daß Oesterreich aber zum Unterhalte des Kammergerichts nichts beytrage, ist schon oben VII. Abs. §. 4. erinneret worden; und ist solches daher auch in den Kammergerichtsmatrikel nicht begriffen.

Die **Reichstagshandlungen** besonders von den Jahren 1697. 1707. 1734, 1757.

Item die Reichssteuern wegen Erhaltung der Festungen Kehl und Philippsburg von 1716. 1729. 1732. ꝛc.

Lunig Cod. Germ. dipl. T. II. p. 575.

§. 3.

Das Vorzüglichste dieser Freyheit erhellet auch noch insbesondere daraus, daß Kaiser und Reich in eben jenem fridericianischen Freyheitsbriefe, in welchem diese Freyheit von allen Reichsdiensten, und Anlagen ertheilet worden, sich dennoch ausdrücklich verbinden, dem Erzherzoge zu Oesterreich wider alle seine Vergewaltiger, oder die ihm Unbilliges zufügen, Hilfe zu beweisen, daß er sein Recht erhalte. Eine Verbindlichkeit welche zwar aus dem Bande des Staats von selbst fließt, hier aber noch stärker bekräftiget wird, und zugleich deutlich beweiset, wie theuer dem Erzhause dieser Freyheitsbrief zu stehen gekommen sey.

§. 6.

Das durchlauchtigste Erzhaus hat wegen des burgundischen Kreises in dem Vertrage mit dem Reiche von 1548. einen doppelten Kuhrfürstenanschlag übernommen; nachher aber, da der ansehnlichste Theil dieser Provinzen in die Hände auswärtiger Mächte gekommen, sich 1729. zur künftigen Uebernahme der Hälfte eines ordinari Kuhrfürsten Anschlags erbothen. Daß eben dazumal sich Burgund auch zu einem halben Kuhrfürstenanschlage in Ansehung der Kammerzieler anheischig gemacht habe, ist schon oben VII. Absatz §. 8. gemeldet worden.

Moser Staatsrecht T. I. Lib. I. C. 14.

§. 5.

Die Krone Böheim hat zwar An. 1708. einen Kuhrfürstenanschlag zum Unterhalte des Kammergerichts übernommen, ihre Freyheit aber von allen andern Reichsdiensten und Anlagen stäts behauptet; wie solches Kaiser Ferdinand der I. auf dem Reichstage zu Augsburg An. 1543. deutlich erkläret hat. Weswegen

wegen dann auch jene Fälle, wo diese Krone dem Reiche eine Hilfe zugesendet hat, allemal eine besondere Convention zum Grunde haben, wie unter andern der Reichsabschied von 1500. Tit. 44. beweiset.

Londorp, Act. publ. T. I. Lib. X. C. 32.

Rousset, Interest presens des Pouissances de l'Europe. T. I. P. II. L. II.

§. 6

Ferner ist der Erzherzog um keiner Sache schuldig vor dem Reiche, oder des Reichs Kammer- Hof- oder andern Gerichten, oder wie die Namen haben, zu Rechte zu stehen, er wolle dann gern, sondern mag er einen seiner Lehenmann setzen, vor demselben solle Er den Rechten gehorsam oder statt zu thun: also lauten die Worte der österreichischen Freyheitsbriefe. Eine dergleichen freywillige Anerkennung des kaiserlichen Kammergerichts war der in den Reichsabschiede von 1548. §. 68. bemerkte Fall, dessen weiterer Ausdehnung aber Oesterreich bey Gelegenheit der perpetuirlichen Wahlkapitulation sogleich zum Reichsprotokoll den 28. April An. 1664. widersprochen hat; wie dann auch so gar ein von allen Kuhrfürsten unterzeichnetes Schreiben de non præjudicando juribus Austriacis An. 1669. abgegeben worden ist.

Schrötter Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Abs. §. 18.

§. 7.

Aus den vorstehenden Worten der österreichischen Freyheitsbriefe ist auch noch folgender Satz nicht unbemerkt zu lassen, daß das durchlauchtigste Erzhaus nicht nur vor keinem Reichsgerichte zu Rechte zu stehen, sondern auch weder reichsständische Austrægas

anzunehmen gehalten, folglich dahin befreyet sey, daß alle gegen dasselbe angebracht werden wollende Forderungen und Klagen bey seinen eigenen dazu niedergesetzten erbländischen Gerichten beurtheilet, und abgetragen werden müßen.

§. 8.

Gleichwie nun Oesterreich überhaupt der kaiserl. und Reichsgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, so ergibt sich von selbst, daß dasselbe auch bey erledigtem Kaiserthrone dem Gerichtszwange der Reichsvikarien nicht unterliege; wovon dasjenige Hofdekret, in welchem Kaiser Leopold An. 1658. nach seiner Wahl die Vikariatshandlungen des Kuhrfürsten von Bayern bestättigte, ein deutliches Beyspiel vorleget.

Schrötter Versuch. L. C.

§. 9.

In Ansehung des burgundischen Reichskreises gibt der zwischen Kaiser Karl dem V. als Herren dieser Lande, und dem teutschen Reiche geschlossene Vertrag Ziel und Maaß, in welchem zwar die Kammergerichtsjurisdiktion in Ansehung der verwilligten Reichscontributionen zugelassen, in allen übrigen Fällen aber, keinen ausgenommen, der Herzog und diese Lande von aller Gerichtsbarkeit und Jurisdiktion des Reichs in erster und anderer Instanz vollkommen frey und ledig erkläret vorden.

Hieher gehöret auch die sogenannte brabandische goldene Bulle, welche Kaiser Karl der IV. dem Herzoge Johann dem III. von Braband An. 1349. zu Aachen ertheilet hatte; welche aber nach der Zeit zu verschiedenen Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Siehe I. Absatz §. 16.
Moser teutsches Staatsrecht T. V. p. 301.

§. 10.

§. 10.

Gleichwie nun die burgundischen Lande überhaupt von aller Gerichtsbarkeit des Kaisers und des Reichs befreyet sind, auch im gewissen Maaße der Verbindlichkeit der Reichsgesetze nicht unterliegen, so ist auch kein Zweifel übrig, daß dieselben eben so, wie Oesterreich von aller Jurisdiktion der Reichsvikarien ausgenommen seyen.

§. 11.

Daß die Souverenität eines Königs von Böheim allen Gerichtszwang des Reichs, und alle Verbindlichkeit gegen dessen Gerichtsordnungen von selbst ausschließe, bedarf keines weitern Beweises. Und eben so unstreitig ist es auch, das die Jurisdiktion des kuhrsächsischen Reichsvikariats sich auf das Königreich Böheim nicht erstrecken könne, mithin auch nach dem Tode Kais. Karls des VI. von dieser Krone mit vollem Rechte zurückgewiesen worden sey.

Goldast de regno Bohem. App. doc. p. 182.

Achtzehnter Absatz.

Von den Reichs-Oberst-oder Erzämtern des durchlauchtigsten Erzhauses, wie auch von einigen noch andern Vorzügen desselben.

§. 1.

Unter den Oberst-oder Erzämtern des durchlauchtigsten Erzhauses verdienet am ersten das Reichserzjägermeisteramt eine genauere Betrachtung. Daß die karolinischen Kaiser dem Jagdwesen eigene oberste

ste Hofämter gewidmet haben, ist außer Zweifel; daß aber auch die folgenden teutschen Kaiser und Könige ihre Vorgänger in diesem Stücke ebenfalls nachgeahmet haben, ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden. So viel wenigstens ist aus der Geschichte offenbar, daß vor Kaiser Karls des IV. Zeiten sowohl in Ansehung des teutschen Reichs selbst, als auch in den Gebiethen der Reichsstände vornämlich auch in Oesterreich dieses Hofamt in Uebung gewesen sey.

Horn Anzeige von dem Obristreichsjägermeisteramte. Leipzig 1736.

STEYERER histor. Alberti. p. 274.

Schrötter II. Abhandl. aus dem österr. Staatsrechte IV. Absch.

§. 2.

Welcher Reichsstand dieses oberste Reichsamt besessen und zu vertreten gehabt habe, davon sind zwar verschiedene Meinungen. Allein die stärkesten Beweise eignen dieses Recht den Herzogen von Kärnten zu; und in dieser Eigenschaft hat auch Erzherzog Rudolph der IV. den Titel eines obersten Jägermeisters des heil. röm. Reichs (S. R. Imperii supremi venatorum Magistri) ohne beym Kaiser und Reiche einigen Widerspruch zu erfahren, angenommen.

ÆNEAS SYLVIUS in Europa C. 20.

Schrötters L. C. p. 201. und das alldort angeführte senkenbergische Manuscript vom Anfange des vierzehnten oder Ende des dreyzehnten Jahrhunderts.

§. 3.

Daß die Herzoge von Braband zugleich Markgrafen des heil. röm. Reichs das Vorrecht besessen haben,

ben, bey einer öffentlichen Hofhaltung des Kaisers das Reichsschwert vorzutragen, hievon liefert der Reichstag zu Metz von 1356. ein merkwürdiges Beyspiel; bis endlich um den Streit zwischen dem Herzoge von Braband und dem Kuhrfürsten von Sachsen zu endigen Kaiser Sigmund in einer Urkunde vom Jahre 1412. dieses Recht dem letztern zugesprochen hat.

Lunig Reichsarchiv. P. Sp. Cont. II. Abth. 4. Abs. 2. N. 15.

Europäischer Herold T. I. p. 250.

§. 4.

Den Herzogen von Luxemburg hat Kaiser Karl der IV. An. 1354. folgendes Reichsamt beygeleget, daß nämlich dieselben den Zaum des kaiserlichen Reitpferdes auf der rechten Seite halten und leiten, und bey den öffentlichen Hofhaltungen des Kaisers die Speisen bey der Tafel vorschneiden sollen.

Leibnitz Cod. dipl. jur. gent. P. I. N. 94. p. 207.

§. 5.

Als Kaiser Ludwig von Bayern den Grafen Reinhold von Geldern zu einem Herzoge erhob, legte er zugleich den künftigen Herzogen von Geldern in der damals ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1339. nachstehendes Reichsamt zu; daß selbe nämlich dem Kaiser bey öfentlichen Funktionen die kaiserlichen Kleider anziehen, und auch bey den Krönungen zu Aachen, Mayland und Rom demselben die königriche Krone auf das Haupt setzen, abnehmen und in Händen tragen sollen.

Leibnitz Cod. dipl. jur. gent. P. I. N. 78. p. 151.

§. 6.

Die Herzoge von Burgund haben vormals dem alten Herkommen nach das Generalpostamt des teutschen Reichs zu verleihen gehabt, und größtentheils den Verlag dazu hergegeben. Allein Kaiser Rudolph der II. als selber die Familie von Taxis mit dem Reichspostgeneralat belehnte, verglich sich hierüber mit dem Könige von Spanien laut einer im Jahre 1596. ausgegebenen Urkunde.

CASSAND. THUCELL. Elect. jur. Curios. C. 11. p. 439.

§. 7.

Als König von Böheim trägt das durchlauchtigste Erzhaus die erste weltliche Kuhrwürde und das Erzschenkenamt zu Lehen. Die Kuhrwürde ist von der Krone untrennbar, mithin auch kein Zweifel übrig, daß einer weiblichen Erbinn mit der Krone auch die Kuhr, und deren Ausübung anfalle. Der Rang des Königs als Kuhrfürsten wird in der goldenen Bulle Kais. Karls des IV. deutlich ausgemessen.

GOLDAST de Regn. Boh. L. III. C. 14. §. 8. L. VI. C. 5. §. 3.

SELECTA Jur. publ. P. II. p. 329. P. III. p. 213. P. IV. p. 305. P. V. p. 383. P. VI. p. 307. P. VII. p. 201. P. VIII. p. 172. P. X. p. 337.

AUREA BULLA C. 4. §. 4. C. 6. C. 22. §. 4.

§. 8.

Daß das Reichserzschenkenamt der Krone Böheim vom Kaiser Friderich dem I. verliehen worden sey, scheinet unter den verschiedenen in dieser Sache

von

von den Verfassern auf die Bahne gebrachten Meinungen die wahrscheinlichste zu seyn. Kaiser Rudolph der I. beståttigte diese alt hergebrachte Gerechtsame durch besondere Freyheitsbriefe von 1289. und 1290. welchen auch jene Urkunde dieses Kaisers von 1275. keines weges widerspricht, in welcher sehr viele Verfasser einen Anspruch des Herzogs von Bayern auf die Kuhr und das Erzamte des Königs von Böheim anzutreffen irrig vermeinen.

Das Untererbschenkenamt wurde vom Kaiser Karl dem VI. An. 1714. der Familie der Grafen von Althan verliehen.

Disquisitio Histor. de Origine & progressu Archipincernatus Bohemici. Lip. 1731.

Jordan de Archipincernatu Regis Boh. C. II. §. 3.

§. 9.

Gleich den übrigen Kuhrfürsten besitzet auch die Krone Böheim das Oberschenkenamt in dem Stifte Bamberg. Die Unterbeamten sind die Herren von Aufseß, welche von der Krone Böheim in Ansehung dieses Amtes einige Afterlehen innen haben.

Gærtner Diss. de feudis Electorum Bambergensibus. Lip. 1726. rec. 1741.

Neunzehnter Absatz.

Von der innerlichen Verfassung der Erblande des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1.

Daß Oesterreich in den åltesten Zeiten auch schon in jenen der Markgrafen Landstånde, welche Mini-

steriales, Barones, Nobiles genennet wurden, gehabt, und sich deren Rath in wichtigen Angelegenheiten gebraucht habe, erweiset der klare Innhalt vieler Urkunden. Die Abtheilung dieser Landstände in vier Klassen nämlich in den Prälatenstand, den Herrenstand, den Ritterstand, und den der Städte und Märkte ist ebenfalls von undenklichen Zeiten hergebracht.

Den Vorsitz und das Präsidium führet der Landmarschall.

Hund. Metrop. Salisb. T. II. p. 362.

Estor de Ministerialibus.

Wurmbrand. de official. Austr. hered.

§. 2.

Die Landtäge werden von dem Erzherzoge selbst ausgeschrieben, ohne dessen Bewilligung solche ungültig, und unerlaubt sind. Der Gegenstand der Berathschlagung sind die Landesanlagen, Kriegsnothwendigkeiten, oder andere allgemeine Bedürfnisse, keineswegs aber Regierungsrechte, oder Successionsfälle des Erzhauses. Die Versammlungen der Landstände werden übrigens in die allgemeinen Landtäge, und die letztern wiederum in den weitern oder engern Ausschuß abgetheilet.

Lunig Theatr. Cærem. T. I. p. 1106.

§. 3.

Daß in dem Erzherzogthume Oesterreich eine vollkommene Landsäßigkeit herrsche, ist bereits oben XII. Abs. §. 2. aus den kaiserl. Freyheitsbriefen von Kaiser Friderich dem I. und Kaiser Friderich dem II. erwiesen worden. Woraus sich dann auch ergibt, daß die unmittelbaren Reichsstände in Ansehung der in den österreichischen Landen habenden Besitzungen den

den

den erzherzoglichen Gesetzen durchaus, und eben also auch in Ansehung der ausgeschriebenen Landesanlagen und Steuern unterworfen sind.

Oesterreichische Deductionen welche wegen eingeführter Dominical- und Erbsteuer in Vorderösterreich An. 1768. 1769. im Drucke erschienen sind.

§. 4.

Die Wirkungen dieser vollkommenen Landsäßigkeit werden in dem Freyheitsbriefe Kaisers Friderichs des I. auch bis dahin erweitert, daß, wenn ein Einwohner des Landes, oder der Güter darinnen hat, wider den Erzherzog thut heimlich oder offentlich, derselbe dem Erzherzoge am Leibe und Gute verfallen seyn solle. Der kaiserliche Fiscus hat also in diesen Fällen einer dem Erzherzoge zugefügten Beleidigung nicht einzutreten, wie in Ansehung der Kuhrfürsten in der goldenen Bulle C. 24. geordnet worden.

Schrötter Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Abs. §. 24.

§. 5.

Dieser allgemeine Satz von einer vollkommenen Landsäßigkeit leidet auch durch die bekannten brandenburgischen Lehen keinen Abbruch.

Von dem Ursprunge dieser Lehen sind verschiedene Meinungen, unter welchen jene die wahrscheinlichste ist, welche diese Lehen von der Gräfinn Sophia von Ragze Burggraf Friderichs von Nürnberg zurückgelassenen Gemahlinn herleiten.

Dieser Ursprung gehet aber nicht auch auf das Lehen Seefeld, welches Kaiser Rudolph der I. in den Jahren, als Oesterreich ein erledigtes Reichslehen gewesen ist, dem Burggrafen von Nürnberg eingege-

ben hat, dadurch aber den österreichischen Freyheiten für die Zukunft einen Abbruch zu thun weit entfernet war, wie eine von diesem Kaiser An. 1286. ausgestellte Urkunde deutlich erweiset.

Struvii Dissertatio de dominio directo in alieno territorio cumprimis seren. Marggroviorum Brandenburgensium in Austria. auch in des Jenichen Thesauro jur. feud. T. III. p. 774.

Schrötter Versuch einer österr. Staatsgeschichte III. Abs. §. 16.

§. 6.

Die Irrungen, welche sich zwischen dem durchlauchtigsten Erzhause und den Erzbischöffen von Salzburg von wegen der landesfürstlichen Hoheit, auch territorial und feudal jurium und respective der ordinariats jurium in den Herzogthümern Steyer und Kärnten durch viele Jahre ergeben haben, sind durch einen den 13. April 1729. geschlossenen Vertrag beygeleget worden.

Dieser Vertrag ist durch den Druck bekannt gemacht worden.

§. 7.

Auf gleiche Weise hat auch das Stift Bamberg die Landeshoheit über seine Güter in Kärnten gegen das durchlauchtigste Erzhaus insonderheit auf dem Reichstage von 1653. und auf dem dermaligen bey Gelegenheit des XVIII. Artikels der perpetuirlichen Wahlkapitulation in Anspruch genommen. Allein gleichwie das Conclusum für Oesterreich ausgefallen ist, so weigerte auch dasselbe kraft seiner Privilegien, diese Streitigkeiten einem Austrägalspruche in und von dem Reiche zu unterwerfen. An. 1682. wurde

de sodann diese Sache durch einen Vergleich beygeleget.

Kurze doch wahre in jure & facto wohlgegründete Gegendeduktion der österreichischen Jurium &c. Wienn 1668.

Imhof Notit. Proc. L. 3. C. 3. §. 6.

§. 8.

Der Johanniter- oder Maltheserorden hat in Ansehung seiner in Vorderösterreich gelegenen Güter sich ebenfalls derley der Landeshoheit des durchlauchtigsten Erzhauses entgegenstehende Forderungen beygehen lassen, denen dasselbe aber besonders An. 1653. wo die Frage von Entrichtung der Steuern war, und auch noch in den neueren Zeiten mündlich und schriftlich widersprochen hat.

Schweder Theatr. Prætens. T. I. p. 165.

§. 9.

Auch die in der gefürsteten Grafschaft Tyrol liegende Bisthümer Trient und Brixen, welche bekanntlich von Oesterreich bey dem Reiche eximiret werden, glauben Gründe für sich zu haben, einigen aus der unumschränkten Landeshoheit des durchlauchtigsten Erzhauses herfließenden Rechten und Befugnissen zu widersprechen, und so gar jüngsthin auf den Reichstage An. 1773. Beschwerschriften ad dictaturam zu bringen. Allein gleichwie das durchlauchtigste Erzhaus nicht gemeinet ist, diesen Stiftern an ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihrem Sitz- und Stimmrechte einen Abbruch zu thun, also kann auch demselben nicht zugemuthet werden, in Ansehung der in seinem geschlossenen

senen Territorio liegenden Güter die Folgen seiner Landeshoheit zu vergeben.

Schweder Theatr. Præterſ. T. I. p. 208.

§. 10.

Daß alle Güter, welche in Oesterreich als Lehen besessen werden, zugleich der Landeshoheit unterworfen sind, und die Unterthänigkeit nach sich ziehen, ist aus dem, was bishero angeführet worden ist, ohnehin offenbar. Deßwegen ist es auch einem auswärtigen Fürsten nicht zugelassen, seine Vasallen in Oesterreich zur Lehenempfängniß außer Landes zu berufen, sondern sie bestellen in Oesterreich einen eigenen Gewalthaber und Lehenprobst. Wenn sich in einer derley Lehenssache ein Rechtsstreit ergibt, so wird solcher zwar vor einem eigenen Lehensgerichte entschieden, doch bleibt dem beschwerten Theile die Appellation zu der N. Oe. Regierung vorbehalten.

Generalmandat K. Ferdinands des I. von 1544. K. Leopolds von 1665. Lunig. Corp. jur. feud. T. II. p. 402. 431.

§. 11.

Es wird weiter in dem Freiheitsbriefe Kaisers Friderichs des I. versehen: welcher Fürst oder Herr in dem Erzherzogthume Oesterreich Güter hat, so von ihme Lehen sind, die solle er niemand leihen, oder zustellen, er habe sie dann vorher von dem Erzherzoge von Oesterreich bestanden oder empfangen; wo das nicht geschehe, seyn die Güter dem Erzherzoge frey eigen verfallen; allein die geistlichen Fürsten und Klöster hierinnen ausgenommen.

Duellius Except. geneal. hist. Lib. I. P. 3. N. 3.

Lud-

Ludwig Reliq. Manusc. T. 4. p. 120.

Schrötter Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte.

§. 12.

Das Recht, nach welchem in Oesterreich in Lehenssachen gesprochen wird, sind die besondern Landesfürstlichen Verordnungen hauptsächlich in Ansehung der Lehenfolgsordnung der Vasallen; in Ermanglung dieser Specialgesetze aber will keineswegs das longbardische, sondern das teutsche und zwar schwäbische Lehenrecht zu Grunde der Entscheidung zu legen seyn.

Lunig Corp. Jur. feud. T. II. p. 391. 418. 463.

Schrötter Anhang zu dem Versuche einer österreichischen Staatsgeschichte von dem noch itzt lebhaften Gebrauche der teutschen Rechte.

§. 13.

Die Landstände des Königreichs Böheim werden ebenfalls in vier Klassen, nämlich in die Geistlichkeit, Baronen, Edlen, und Städte abgetheilet. In Ansehung der Landsäßigkeit ist nichts weiters zu bemerken nothwendig, als daß Böheim ein souveraines Königreich sey. Die Lehen hierinnen sind von dreyerley Gattung, nämlich die schlesische, die böheimische, welche inner den Gränzen des Königreichs liegen und die teutsche welche außer den Gränzen des Königreichs teutschen Fürsten verliehen worden.

Das Königreich hat seine eigene Lehensgewohnheiten, nach welchem auch in den teutschen Lehenssachen ordentlicher Weise gesprochen wird.

Neuman a Puchholtz de natura feudorum Bohemiæ in Jenichen Thesaur. jur. feud. T. III.

Lunig Reichsarchiv P. Spec. Cont. I. Abs. I. N. 323. p. 469.

§. 14.

Von der innerlichen Verfassung des Königreichs Hungarn die nöthigen Bemerkungen hier anzufügen, würde zu weitläuftig seyn, indem es nicht wohl möglich war, dieselben in zwey oder drey kurze Sätze zusammen zu fassen. Es dürfte aber dieser Abgang bey einer andern Gelegenheit nachgetragen werden.

Indessen kann des Jonii Dissert. facies jur. publ. Hungariæ. Matth. Bel. Notit. regni Hung. und Beck Specim. II. Juris publici. Austriaci Sect. I. C. 6. nachgesehen werden.

Zwanzigster Absatz.

Von der Erbfolgsordnung des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1.

Daß in den Zeiten der Markgrafen von Oesterreich eben so wenig ein Erbrecht derselben auf diese Reichsprovinz statt gehabt habe, als in den übrigen Herzogthümern und Grafschaften des teutschen Reichs, ist nicht nur aus der allgemeinen Geschichte, und damaligen Verfassung des Reichs offenbar, sondern auch

selbst

selbst aus der österreichischen Geschichte klar zu erweisen.

Schrötter V. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte I. Abs. und dessen Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte II. Abs.

§. 2.

Das Erbrecht der Herzoge von Oesterreich wurde sodann in dem Freyheitsbriefe Kaisers Friderichs des I. und zwar auf eine sehr vorzügliche Weise bestimmet. Die in dieser Urkunde vorkommenden, und hieher gehörigen Anordnungen sind folgende.

1mo. Der älteste unter den Erzherzogen soll die Herrschaft des Landes haben, und nach ihm sein ältester Sohn erblich, doch also daß es von dem Stamme des Bluts nicht komme, und daß dieß Erzherzogthum nimmermehr getheilet werden soll.

2do. Wo aber bemeldte Fürsten ohne Erbsohn abgiengen, so soll das Herzogthum und die Land an sein älteste verlassene Tochter fallen.

3tio. Der Erzherzog hat freye Macht sein Land zu vergeben, und zu verschaffen, wem er will, so er, daß Gott verhüte, ohne Erbkinder abgienge, und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden.

§. 3.

Was nun die vorgedachte erste Anordnung betrifft, so will zu deren genauen Erläuterung ein ächter Begriff der teutschen Lehenfolgsordnung voraus zu setzen seyn. Die teutschen Lehenrechte kennen keine andere Erbfolge als von dem Vater auf den Sohn, und wenn der ältere Sohn durch Antritt der Regierung

seine

seine übrigen Brüder einmal ausgeschlossen hat, so fällt das Erbrecht nimermehr auf selbe zurück.

Allein in eben diesen Gesetzen ist ein anders Mittel, um die Nachfolge den Seitenverwandten zuzuwenden, in der Sammtbelehnung, und Gemeinschaft zugelassen worden; welche Lehensfolge aber, da sie die Gemeinschaft zum Grunde hat, bey einer Grund- oder Todtheilung nach dem teutschen Rechtssatze: Theilung bricht Erbe, wiederum zerfällt.

AUCTOR de benef. C. 1. §. 25. 83. 84.

Kaiserrecht in Senkenbergs Corp. Jur. feud. p. 10. 16. 108.

Sachsenspiegel. C. 6. 21. 34.

Schwabenspiegel C. 43. 63.

§. 4.

In den Zeiten der Herzoge von Oesterreich babenbergischen Stammes findet man keine Spur einer solchen Sammtbelehnung, und eben deßwegen konnte auch bey dem Falle: daß der regierende Herzog ohne Erben abgieng, keine Lehensfolge der Brüder statt finden.

Daher als Herzog Friderich der II. oder Streitbare von Oesterreich ohne Zurücklassung eines leiblichen Erben An. 1246. verstarb, sind die Herzogthümer Oesterreich und Steyer dem Kaiser und Reiche anheimgefallen, auch sogleich eine Reichsverwesung darinnen bestellet worden.

Schrötter V. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte II. Abs. §. 9.

§. 5.

Nach dem Tode des vorgedachten Herzogs Friderich hatten also weder dessen Schwestern noch die Söhne derselben ein Erbfolgsrecht auf diese Reichslehen, sondern Kaiser Rudolph belehnte An. 1282. mit beyden diesen Herzogthümern als vacantes nobis & imperio terras seine zwey Söhne Albrechten und Rudolphen, worüber auch alle Kuhrfürsten ihre Willbriefe ausgestellet hatten.

Nachdem aber eines theils die Regierung zweyer Herzoge den Ländern beschwerlich gefallen seyn würde, andern theils aber die erzherzoglichen Lande nicht getheilet werden sollen; und wenn zwischen beyden Brüdern eine solche Theilung vorgegangen wäre, die wechselseitige Erbfolge hinweg gefallen seyn würde; so hat zwar Kaiser Rudolph die Regierung in einer An. 1283. errichteten Hausordnung dem Herzoge Albrechten als erstgebohrnen allein übergeben, dadurch aber die durch die Sammtbelehnung eingeführte gesammte Hand keineswegs verrücket.

Lambacher demonstratio tituli, quo Rudolphus I. usus &c.

Desselben österreichisches Interregnum. gedruckt 1773.

Schrötter L. C. III. Abs. §. 1. 2.

§. 6.

Diese so wohl den österreichischen Freyheitsbriefen als auch den teutschen Lehensgesetzen angemessene Grundsätze sind auch bey dem durchlauchtigsten Erzhause in Ansehung der Erbfolge immerhin beobachtet worden. Es haben nämlich jederzeit alle zugleich lebende Erzherzoge die Reichsbelehnung mit gesammter

Hand empfangen, und solche durch den ältesten als gemeinsamen Lehenträger des Erzhauses einnehmen lassen.

Dennoch aber war die Regierung und die Gewalt allemal nur bey den Erstgebohrnen allein, obgleich in wichtigen Fällen, besonders wo es um Veräußerungen, Verpfändungen oder Hausverbindlichkeiten zu thun war, die Urkunden meistentheils auch im Namen der übrigen Erzherzoge gefertiget wurden, wovon auch diejenigen Hausordnungen, derer in dem ersten Absatze gedacht worden, die kläresten Beweise an die Hand geben.

STEYERER hist. Alberti. p. 277. 310. 401. 508.

In Schrötters V. Abhandlung III. und IV. Absch. wird dieses durch alle Erbfälle erläutert.

§. 7.

Es haben zwar die Erzherzoge nach dem Tode Erzherzog Rudolphs des IV. in ihren Hausordnungen und Verträgen verschiedene Theilungen der Länder unternommen. Es ist dieses aber allemal ohne Abbruch der gesammten Hand geschehen, und hatte keineswegs die Gestalt einer wirklichen Theilung, sondern nur einer Auszeichnung der Nutzungen der Länder, wie solches nicht nur der wörtliche Innhalt dieser Hausverträge sondern auch die immer beybehaltene Gesammtbelehnung vollkommen erweisen.

§. 8.

Die zweyte in den fridericianischen Freyheitsbriefe wegen der österreichschen Erbfolge enthaltene

Anord-

Anordnung, wovon §. 2. Meldung gemacht worden, gehet dahin, daß bey Abgange des Mannsstammes die älteste Tochter des letzten Erzherzogs zur Erbfolge zugelassen werden solle.

Nachdem also in der so genannten pragmatischen Sanction Kaisers Karls des VI. von 1713. diese weibliche Erbfolge neuerdings festgestellet worden ist, so geschahe dadurch nichts anders als eine widerholte Erklärung desjenigen, was Kaiser Friderich der I. bestimmet hatte.

Es wird dieses weitläuftig gegen die kuhrbayerische Deduktionen von 1741. in Schrötters V. Abhandl. V. Absatz erwiesen.

§. 9.

Es ist auch eine offenbare irrige Meinung, daß Kaiser Ferdinand der I. in seinem letzten Willen diese Erbordnung abgeändert, und die Nachkommenschaft seiner Töchter für den Fall, wenn in Zukunft die männliche Linie der Erzherzoge aussterben sollte, zur Nachfolge berufen habe. Denn es war besagter Kaiser ein solches Hausgesetz zu machen weder jemals gesonnen noch befugt. Der erste Satz ruhet auf dem wörtlichen Innhalte des ferdinandeischen Testaments, der zweyte aber gründet sich in der Verfassung des teutschen Reichs selbst, welche nicht zuläßt, daß ein Reichsstand von der in seinen Belehnungsbriefen, und anderen vom Kaiser und Reiche erhaltenen Urkunden festgestellten Erbfolgsordnung nach Willkühr abgehe.

Oesterreichische vorläufige Beantwortung auf die bayerische Deduction.

Schrötter L. C.

§. 10.

Gleichwie §. 6. gezeiget worden, daß schon vermöge des fridericianischen Freyheitsbriefes der erstgebohrne und älteste Erzherzog die Regierung der Länder zu führen habe, so ist es auch ein ganz ungegründetes Vorgeben, wenn man erst in dem Testamente Kais. Ferdinands des II. die Einführung der Primogenitur aufsuchen will. Es hat dieser Kaiser hierinnen nur das, was die Freyheitsbriefe und Hausordnungen des Erzhauses mit sich bringen, deutlich, und auch bis dahin erkläret und festgestellet, daß in Zukunft zur Verhütung verschiedener Irrungen auch die vorhin öfters unternommenen Auszeichnungen der Länder unterlassen, und die Regierung gesammter Lande dem Erstgebohrnen verbleiben solle.

§. 11.

Die dritte Anordnung der fridericianischen Urkunde, von welcher oben §. 2. Meldung gemacht worden, bestehet in der freyen Macht eines Erzherzogs auf den Fall, wenn er ohne Leibeserben abgehen sollte, seine Lande, an wen er will durch Testament, oder Schankniß zu vermachen, und zu überlassen.

Da sich durch diese Freyheit der Kaiser und das Reich in gewissem Maaße alles künftigen Anfallsrechtes der österreichischen Lande begibt, so leuchtet die Vorzüglichkeit derselben von selbst in die Augen.

Ortilo ad An. 1198. beym P. Links Hanthaler Fast. Campil. p. 1290.

Schrötter Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte. III. Absch. §. 37.

§. 12.

Es kann hier auch die Frage aufgeworfen werden, ob ein von dem Erzherzoge adoptirter oder angewünschter auswärtiger Prinz zur Erbfolge zuzulassen sey? Diese Frage kann mit folgender Unterscheidung erläutert werden.

Der Erzherzog kann zwar zum Abbruche derjenigen Erzherzoge, welche die Hausgesetze zur Erbfolge berufen, keinem auswärtigen, und auch keinem weiter entfernten aus dem Hause selbst durch eine Adoption ein näheres Recht verschaffen; hingegen aber würde eine Adoption des letzten, und keine Leibserben nach sich lassenden Erzherzogs allerdings für eine solche Erklärung anzusehen seyn, wodurch kraft der im vorhergehenden §. angemerkten Freyheit ein deutliches und gültiges Vermächtniß der Lande bestimmet wird.

Schrötter V. Abhandl. VI. Abs.

§. 13.

Schließlich ist hier auch noch die Frage zu erläutern, ob einem aus ungleicher Ehe eines Erzherzogs erzeugten Sohne ein Erbrecht, oder was sonst für Rechte zugelassen werden? Die Heurath des Erzherzogs Ferdinands von Tyrol, Sohns Kaisers Ferdinands des I. mit Philippinen Welserinn eines Patritii zu Augsburg Tochter, und die in dieser Ehe erzeugten zwey männlichen Erben geben ein Beyspiel hierinnen. Ferdinand und seine Gemahlinn mußten für ihre Kinder auf alles Erbrecht entsagen. Nach dem Tode Ferdinands wurde dem zweytgebohrnen Sohne Karln (denn der erstgebohrne Andreas hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet) die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg, und die Graf-

schaft Hochberg für sich und seine männliche Erben, derer er aber keine zurück ließ, übergeben.

Joachim Sammlung vermischter Nachrichten T. III. N. 6. p. 247.

Schrötter V. Abhandl. VI. Abs. §. 7. 8.

§. 14.

In dem Königreiche Böheim ist das Recht der Erstgeburt, und die weibliche Erbfolge festgestellet, wie dann auch bereits oben erwiesen worden, daß durch die Erbtöchter diese Krone an das durchlauchtigste Erzhaus gelanget ist. Wenn aber von männ- und weiblichen ehelicher Erben des königlichen Stammes Niemand mehr vorhanden wäre, so soll den Ständen die freye Wahl zustehen.

Goldast Reichssatz. p. 240.

Aur. Bulla C. 8. §. 5.

§. 15.

Daß eine Art von Erbrechte bey der Krone Hungarn von ältesten Zeiten her statt gefunden habe, erweiset die Geschichte. Auf dem Landtage zu Preßburg An. 1687. unter Kaiser Leopold wurde dieses Recht, und zwar für das durchlauchtigste Erzhaus neuerdings befestiget.

Beyspiele der weiblichen Erbfolge geben die Tochter König Ludwigs des I. Maria, und sodann deren Tochter Elisabeth, aber auch dieses wurde auf dem Landtage zu Presburg 1723. neuerdings bekräftiget,

und

und in der Thronfolge unserer allergnädigsten Monarchinn ausgeübet.

Kemeny de jure succedendi domus Austr. in regnum Hung.

Art. Diætales de An. 1687. N. 1. 2. 3.

Item de A. 1723. N. 2.

Bel. Not. reg. Hung. T. I. p. 396.

Ein und zwanzigster Absatz.

Von der Appanage der Erzherzoge, Ausstattung der Erzherzoginnen, von der Vormundschaft und dem Vogtbarkeitsjahre.

§. 1.

In den Zeiten der babenbergischen Herzoge findet man den Districkt in Oesterreich, in welchem die Feste Medling der Hauptort war, als ein Appanage des zweytgebohrnen.

Unter den habsburgischen Herzogen wurden verschiedene Landesauszeichnungen beliebet, von welchen schon oben Meldung gemacht worden.

Kaiser Ferdinand der II. bestimmte in seinem Testamente zum Unterhalte der Nachgebohrnen 45000. Gulden sammt einer gelegenen Herrschaft zur Residenz und Hofhaltung.

Arenpeck beym P. Pez Script. rer. Austr. T. I. p. 1210.

Schrötter V. Abhandl. II. Abs. §. 2. 6. 7. Beylag. N. 6.

§. 2.

Das Heurathgut der Erzherzoginnen wird in dem Testamente Kaisers Ferdinands des I. auf 100000. fl. und 20000. fl. an Brautschmuck; in dem Testamente Kaisers Ferdinands des II. aber auf 50000. fl. und 25000. an Brautschmuck bestimmet; welches aber für keine Regel oder wirkliches Fundamentalgesetz anzusehen seyn dürfte, indem Zeit und Umstände eine Aenderung veranlassen können.

Beyde Testamente in Schrötters V. Abhandlung, Beylage N. 3. 5. 6.

§. 3.

Nach empfangener Ausstattung aber sind die Erzherzoginnen auf alles Erbrecht für sich, und ihre Erben Verzicht zu thun schuldig, jedoch mit Vorbehalt ihres Successionsrechtes für den Fall, wenn die hergebrachte Erbfolgsordnung dieselbe berufen sollte. Es ist diese Verzichtsausstellung bey dem durchlauchtigsten Erzhause dermaßen festgestellet, daß wenn auch von den Erzherzoginnen solche Verzichte aus was Ursachen das wäre, nicht geschehen, sie dennoch von aller väterlichen und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen seyn sollen.

Also in dem Testamente K. Ferdinands des I. von 1543.

§. 4.

Die Vormundschaft über einen unmündigen Erzherzog stehet dem nächsten, und ältesten Agnaten zu. Unter mehrern Beyspielen ist besonders dasjenige merkwürdig, welches Kaiser Friderich der III. gab, da er aus dem Hausgesetze die Vormundschaft über den jungen

gen König und Erzherzog Ladislaus behauptete. Dieses Hausgesetz wird auch in dem Testamente K. Fernands des I. befestiget.

ANALECTA VINDOBON. T. II. p. 836. 845. 283.

Schrötter V. Abhandl. VII. Abs.

§. 5.

Die Frage: in welchem Alter ein Erzherzog aus der Vormundschaft trete, und die Regierung selbst übernehme, wird verschiedentlich beantwortet. P. Steyerer bestimmet das vierzehnte Jahr. Die Meinung der meisten übrigen Verfasser gehet auf das achtzehnte Jahr ab, so wie dieses Alter in der goldenen Bulle für die Kuhrfürsten festgestellet worden.

STEYERER hist. Albert. p. 5.

§. 6.

Allein beyden diesen Meinungen stehen die klaren Worte der Hausverträge und anderer richtigen Urkunden entgegen, in welchen zur Vogtbarkeit, und dem Regierungsantritte der Erzherzoge das sechszehnte Jahr des Alters erfordert wird; welches insbesondere auch jener Spruchbrief Kais. Sigmunds des I. von 1411. worinnen der Erzherzog Albrecht der V. schon mit vierzehen Jahren aus besondern damals eingetretenen Umständen Vogtbar erkläret worden, vollkommen bestärket.

Schrötter V. Abhandl. VII. Abs. §. 11. seq.

§. 7.

Die Verfasser, welche das achtzehnte Jahr zur Vogtbarkeit bestimmen, berufen sich auf die letzwilligen Anordnungen Kais. Ferdinands des I. von 1554. und

Kais. Ferdinands des II. von 1621. Allein gleichwie zwar der klare Innhalt dieser Testamente nicht in Abrede gestellet werden kann; so wird man doch eben sowohl zugeben müßen, daß der Nichtgebrauch eines solchen Vorzuges und Hausgesetzes den Nachfolgern keine Schranken setzen, noch weniger aber bey dem durchlauchtigsten Erzhause zu einem Abbruche seiner Rechte und Freyheiten gereichen könne, als dasselbe mit einem vom Kaiser Rudolph dem II. An. 1597. ertheilten, und von den folgenden Kaisern bestättigten eigenen Freyheitsbriefe versehen ist, daß den Erzherzogen von Oesterreich die von ihnen stillschweigend oder öffentlich unterlassene Uebung und der Nichtgebrauch ihrer Privilegien und Rechte, noch auch die dagegen geschehene Handlungen zu keinem Mangel, Abbruche oder Schaden gereichen sollen.

Schrötter L. C.

§. 8.

In dem Königreich Böheim haben ebenfalls die nächsten Anverwandten das Recht zur Vormundschaft. Die Vogtbarkeitsjahre sind durch das Herkommen bey dieser Krone auf vierzehn Jahre bestimmet, welches nicht nur auf den Antritt der Regierung, sondern auch auf die Ausübung der Kuhrstimme seine Beziehung hat.

PUFFENDORF. de reb. Branden. C. 6. p. 1134.

Zwey und zwanzigster Absatz.

Von einigen Anwartschaften des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1.

Die Anwartschaft, welche das durchlauchtigste Erzhaus auf das Herzogthum Würtemberg besitzet, hat

hat folgenden Grund. Kaiser Karl der V. erkaufte diese Lande An. 1520. von dem schwäbischen Bunde, und übergab selbe gleich den übrigen in Teutschland gelegenen österreichischen Landen seinem Bruder König Ferdinanden. Dieser setzte zwar An. 1534. den vertriebenen Herzog Ulrich durch den Vertrag zu Cadan in dieses Herzogthum wiederum ein, doch mußte solches letzterer als ein Afterlehen von Oesterreich anerkennen. Kaiser Rudolph der II. ließ durch den Vertrag von 1599. auch die Afterlehenschaft nach, und behielt lediglich dem ganzen löblichen Hause Oesterreich in gemein die Anwartschaft und Succession auf das Herzogthum Würtemberg und Teck bevor. Zu Folge dieser Anwartschaft wurden auch die würtembergischen Lande allemal in die österreichische Reichsbelehnung mit eingezogen, und bey einer würtembergischen Belehnung wird der obgemeldte Vertrag von 1599. und die daraus fließende österreichische Anwartschaft allemal mit zum Grund geleget, und erneuert. Und eben aus dieser Ursache pflegen auch die teutschen Kaiser aus dem österreichischen Erzhause die würtembergische Landsverträge so wohl von römisch kaiserlicher als auch österreichischer erzherzoglicher Macht und Vollkommenheit zu bestättigen.

Strauch diss. exot. Jur. publ. diss. X.

Hortleder vom teutschen Krieg T. I. lib. 3. C. 13. N. 2.

Du Mont Corps dipl. T. V. P. I. N. 268. p. 593.

§. 2.

Der Pfandbrief des römischen Königs Wenzel über die Landvogtey in Schwaben von 1379. enthält nicht nur die Befugniß für das durchlauchtigste Erzhaus, alle in den Landvogteyen von Ober- und Nieder-

derschwaben Pfandweise versetzte Festen, Güter, und Gülten nach Wohlgefallen einzulösen, und solche bis zu einer vom Kaiser und Reiche vorzunehmenden Wiederlösung innen zu haben, sondern es wird auch dem Erzhause in dieser Urkunde eine Anwartschaft, und Eventualbelehnung auf alle in diesen Landvogteyen künftig dem Reiche heimfallende rittermäßige, und andere Reichslehen ertheilet.

Fugger Ehrenspiegel L. 3. C. 10.

§. 3.

Kaiser Ferdinand der II. ertheilte dem durchlauchtigsten Erzhause 1631. eine Anwartschaft auf die montfortischen Reichslehen, worüber auch die Bestättigungen Kais. Ferdinands des III. von 1637. und Kais. Leopolds von 1663. erfolgten.

§. 4.

An. 1614. erhielt das durchlauchtigste Erzhaus vom Kaiser Matthias einen Anwartschaftsbrief untern 8ten Julii auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben, welcher auch von den vorigen Kaisern bestättiget worden ist. Als bey Anfange dieses Jahrhunderts Kuhrbayern in die Reichsacht verfiel, und zugleich der Besitzer dieser Herrschaft Herzog Maximilian Philipp von Bayern verstarb, ließ Oesterreich sogleich den 19. April 1705. davon Besitz nehmen, und übergab selbe dem Herzoge von Marlborough als ein österreichisches Lehen. Durch den Rastadt- und Baadnerfrieden aber gelangte Kuhrbayern wiederum zu dem Besitze derselben.

Sieh die An. 1707. gedruckte Schrift: Erhöhung in Reichsfürstenstand des Herzogs von Marlborough.

Drey-

Drey und zwanzigster Absatz.

Von den Ritterorden in den Staaten des durchlauchtigsten Erzhauses.

§. 1.

Friderich der Streitbare und letzte aus dem babenbergischen Stamme hatte schon eine Anzahl Ritter mit ausgezeichneter, und das österreichische Wapen vorstellender Kleidung. Nachher aber finde ich keinen weitern Ritterorden in Oesterreich als jenen, welcher Kaiser Albrechten den II. An. 1433. zum Urheber hatte, und einen Adler mit der Inschrift: Justitiam exerce zum Sinnbilde führte.

Herrgott Monum. Austr. T.I.Diss. de fascia austr.

Gryphius von geist- und weltlichen Orden. p. 205.

§. 2.

Kaiser Friderich der III. errichtete An. 1470. in Oesterreich und Kärnten den St. Georgenorden gegen die Anfälle der Türken und anderer Ketzer. Das Ordenskleid war weiß mit einem rothen Kreuze. Es ist derselbe aber nachher ganz wiederum zerfallen.

Megiser Ann. Carinth. L. 1. C. 5.

Müller Reichstagsstaat. L. 2. C. 15.

§. 8.

Daß um eben diese Zeiten ein Orden der Mäßigung bey dem Erzhause geblühet, und die Ordenskette von den Erzherzogen selbst getragen worden sey, sind Nachrichten vorhanden. In gleichen Zeiten be-

stand

stand auch der Orden des heiligen Christophs in Steyer, Kärnten und Krain, welcher zur Abstellung der Trunkenheit und des Fluches errichtet war.

Beck Specimen Jur. publ. Austr. T. I. C. 9. §. 12.

§. 4.

Nachdem durch die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit der burgundischen Prinzessinn und Erbinn Maria 1477. die burgundischen Lande an das durchlauchtigste Erzhaus gelanget sind, ist auch die Großmeisterschaft des berühmten Ordens des goldenen Vliesses, welcher den Herzog Philipp den Guten von Burgund An. 1430. zum Stifter hat, an Oesterreich gekommen, und bey der österreichischen teutschen Linie auch durch den Baadnerfrieden Art. 19. befestiget worden.

Leibniz Cod. jur. gent. dipl. P. 2. p. 19.

Chifflet Brev. hist. ord. aur. Veller. C. 9. p. 23.

Gruber vind. Austr. pro aur. vell. Ordine.

§. 5.

Derjenige Orden, welchen die Gemahlinn Kais. Ferdinand des III. Eleonora von Mantua An. 1688. für die Damen gestiftet hatte, ist noch heute im Ansehen, und führet zum Ordenszeichen ein Sternkreuz mit der Aufschrift: Salus & Gloria.

Gryphius von geist- und weltlichen Ritterorden p. 262.

§. 6.

Maria Theresia unsere allergnädigste Monarchinn hat erstens An. 1757. den Theresien Ritterorden für

die sich in den Kriegen verdientmachenden Militarpersonen, zweytens den hungarischen St. Stephans Ritterorden An. 1764. zur Belohnung der Verdienste errichtet, und dann auch drittens das von Ihro höchstseligen Mutter Kaiserinn Elisabeth geordnete Pensionskreuz für emeritirte Generale und Oberste eingeführet, und durch Vermehrung der Stiftung zum vollkommenen Stande gebracht.

Druckfehler.

Pag. 26 Lin. 3 statt 1351. lies 1301.

— — Lin. 10 statt dieser lies nach diesem

— — Lin. 14. statt 67. lies 61.

Pag. 27 §. 11. 16. statt 1376. lies 1365.

Pag. 53 §. 5. statt 1714. lies 1702. und 1714.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von,

Franz Ferdinand Schrötters der Rechte Doktors und kais. kön. wirklichen Hofraths [et]c. Grundriß des österreichischen Staatsrechtes

Wien 1775

Austr. 4346
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011259-8
VD18 11056436